

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach
auf das Jahr 1873.



Siebenundfünfzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

In h a l t.	Datum des Gesches- tzes sc.	Seite des Reg. Bl.
A.		
Abgabe von Eisenbahnen. Gesetz	18. März	37
Ärzte, Prüfungskommission, Bekanntmachung	15. Oktbr.	233
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Haupt-Agenten und zwar:		
1) der Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden	4. März	33
2) der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden	28. März	44
3) der Österreichischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Wien	14. April	95
4) der Bremer Lebens-Versicherungs-Bank	30. April	103
5) der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	8. Mai und 30. Oktbr.	104 237
6) der Sächsischen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz	30. Mai	110
7) der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig	3. Juni	111
8) der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden	19. Juli	150
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	13. Aug. und 23. Oktbr.	155 236
10) der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Aachen	22. Sept.	196
11) der Allgemeinen Versicherungs-Alten-Gesellschaft "Union" zu Berlin	23. Sept.	196
12) der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig	15. Novb.	239
13) der Londoner Feuer-Absturzungs-Societät "Phönix"	17. Novb.	240
14) der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Alten-Gesellschaft "Friedrich Wilhelm" zu Berlin	21. Novb.	240
Allgemeine Pensionsanstalt für Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, Statutnachtrag	29. Dez. 1872	1
Apel, Karl und Sohn, zu Weimar, Haupt-Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	13. Aug.	155
Dergleichen der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig	15. Novb.	239
Apotheker, Prüfungskommission. Bekanntmachung	15. Oktbr.	233
Apothekerlehrlinge, Ausdehnung des Besitzigungs nachweises	17. Dez. 257	
Armenrecht, Auslegung des § 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. August 1865 bezüglich der Kosten nach Anbringung des beschäftigten Gesuchs	8. Novb.	237
Arnki, Otto, zu Remscheid, patentiert auf ein System von Steinbauten ohne Mörtel	12. März	35
Argenzaitge, Einführung einer neuen	16. Dez. 257	
Ausgebote und Trauungen der Militärpersonen, Bekanntmachung	7. Jan.	2
B.		
Bayern, Königreich, Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Territorial-Ausgleich mit demselben vom 17. April 1873	27. Novb.	241



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
Barker, David, von Paris, patentiert auf Verbesserungen an künstlichem Brennmaterial	14. Aug.	157
Baupläne, Instruktion, s. Orts-Baupläne.		
Bauten, Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869.....	4. Sept.	165. 232
Beamte dürfen gestempeltes Papier nur zu dienstlichen Zwecken verwenden	1. Dez.	255
Bebeu, Markus, zu London, patentiert auf Verbesserungen an einem Apparat zum Numerieren von Billets u. c.	9. Oktbr.	235
Bertrams, Heinrich, zu Kaltenberberg, Patentverlängerung auf eine neue Art von Knieblechrohren und Maschine zu deren Herstellung ..	23. April	102
Binnenkontrolle für einige zollpflichtige Gegenstände im Verwaltungsbereich der Königl. Preußischen Regierung zu Sigmaringen aufgehoben	13. März	32
Blutegel, Netto-Taxpreise, Bekanntmachung	31. März	44
Blutegel, Netto-Taxpreise, Bekanntmachung	22. Sept.	164
Böck, Bezirksdirektor, zu Apolda, nach Versetzung des bisherigen Kommissars anderweit mit den Geschäften des Expropriations-Kommissars für die Saal-Unstrutbahn betraut.	14. Aug.	158
Brainard Edwin und Hugo Neherlich, zu Carlsruhe, Patentverlängerung auf eine Einrichtung zur Aufführung von Kunstniederschlägen aus Eishäufern u. c.	21. Oktbr	236
Brandversicherungs-Anstalt, öffentliche, Gesetz betreffend eine Abänderung des § 3 des Nachtrags zu dem Gesetz vom 28. August 1826 über dieselbe vom 13. Mai 1859.....	18. März	42
Ausschreiben	22. April	98
Brausteuer, deren Erhebung. Bekanntmachung nachträglicher Bestimmungen zur Aufführung des Gesetzes vom 31. Mai 1872	24. Juli	153
C.		
Civil-Staatsdienst, dritter Nachtrag zu dem Gesetz vom 8. März 1850....	29. März	57
Corvin, Johannes, Ingenieur, zu Magdeburg, patentiert auf eine Füllmasse für Heizapparate und Heizröhren	5. März	34
Cory, William, Henry und Edward, zu London, patentiert auf ein verbessertes Verfahren und Apparate zur Erzeugung von Briquettes	30. Juni	147
D.		
Depositen, öffentliche, Nachtrag zu dem Gesetz über deren Verwaltung vom 12. Februar 1840	29. März	43
Dietrich, Richard, zu Weimar, Haupt-Agent der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin	21. Novb.	240
Dodge, Ayraust, zu Cambridge, in Nordamerika, patentiert auf eine Verbesserung an der Lederspaltmaschine	5. Febr.	11
Desgleichen auf eine neue Methode der Schuhfabrikation	10. Sept.	256

*



Inhalt.	Datum des Gescheh sc.	Seite des Reg. Bl.
G.		
Eheschließungen, Bekanntmachung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 24. Juni 1868 auf die Angehörigen von dem Großherzogthum Baden, Hessen, südlich des Main, und dem Königreich Württemberg	14. Jan.	6
Eisenacher Gerichtsgefängnis s. Gerichtsgefängnis.		
Eisenbahnen, Gesetz über Errichtung einer Abgabe	18. März	37
Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn, Zwicau — Weida, s. daselbst.		
Saal-Unstrutbahn, s. daselbst.		
Weimar-Geraer Bahn, s. daselbst.		
Erfurt-Hof-Eger-Eisenbahn-Gesellschaft, s. daselbst.		
Erfindungs-Patente, Bekanntmachung über Ertheilung resp. Verlängerung solcher und zwar:		
1) auf eine rechts und links rotirende Dampfmaschine mit variabler Expansion	8. Jan.	4
2) auf eine Glafur-Composition, als Schutzmittel für Brauereigeräthe sc. und als Erzeug für das Brauerpech	15. Jan.	6
3) auf einen selbstthätigen Faltenbrech-Apparat an Nähmaschinen	23. Jan.	11
4) auf eine Verbesserung an der Lederspaltemaschine	5. Febr.	11
5) auf Verbesserungen in der Schuhfabrikation, sowie an den dabei angewendeten Maschinen, Werkzeugen und Apparaten	19. Febr.	33
6) auf eine Füllmaße für Heizapparate und Heizröhren	5. März	31
7) auf einen Apparat zum Reguliren des Gasdruckes bei Anwendung von comprimiertem Gase für Eisenbahnfahrzeuge	5. März	34
8) auf ein System von Steinbauten ohne Mörtel	12. März	35
9) auf ein Schmiermittel, zum Schmieren von Maschinen	18. März	44
10) auf ein elektrisches Beleuchtungs-System und auf ein Heiz-System	29. März	58
11) auf eine lünstliche Trockeneinrichtung	29. März	95
12) auf eine neue Art von Knieblechröhren und Maschine zu deren Herstellung	23. April	102
13) auf eine selbstthätige Einsädelmaschine für im Betrieb befindliche Nähmaschinen	23. April	103
14) auf einen Apparat zum Reinigen des Wassers	7. Mai	103
15) auf eine selbstthätige Kuppelungs- und Brems-Vorrichtung mit innerer Feder	7. Juni	111
16) auf ein verbessertes Verfahren und verbesserte Apparate zur Erzeugung von Briquettes	30. Juni	147
17) auf Verbesserungen im Geruchlosmachen von Kloakentstoffen sc., bez. Verlängerung der Einführungsfrist	30. Juni	148
18) auf eine verbesserte Nähmaschine	3. Juli	148
19) auf eine Maschine zum Aufnageln der Schuhjohlen, bez. Verlängerung der Einführungsfrist	3. Juli	149
20) auf einen verbesserten Bier-Kühl-Apparat mit Gegenströmung	17. Juli	149



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
21) auf ein Verfahren zur Herstellung einer gesunden Bierhefe und deren Verwertung in der Brauerei, sowie der dabei in Anwendung kommenden Apparate	7. Aug.	155
22) auf Verbesserungen an künstlichem Brennmaterial	14. Aug.	157
23) auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Fettstoffe mittels Wassers und organischer sowie unorganischer chemischer Mittel	16. Aug.	158
24) auf einen Brennsapparat für Eisenbahnzüge	29. Aug.	159
25) auf eine Majdine zum Aufleisten der Schuhe	12. Sept.	161
26) auf ein eigenhümliches Webschiffchen	12. Sept.	162
27) auf Verbesserungen an Hochöfen	12. Sept.	162
28) auf Verbesserung in der Behandlung der menschlichen und anderer Excremente und animalischen Stoffe Gehäusis deren Desinfektion und Verwandlung in unschädlichen Dünger	12. Sept.	162
29) auf eine Darstellung von Soda und Potasche auf direktem Wege aus den entsprechenden Haloidsalzen	5. Oktbr.	234
30) auf einen Universalfeuerungskost	5. Oktbr.	235
31) auf Verbesserungen an einem Apparat zum Numerieren und Drucken von Bills, Cheques oder ähnlichen Urteilen	9. Oktbr.	235
32) auf eine Einrichtung zur Abführung von Dunstniederschlägen aus Eishäusern, Eisdränern, Gär- und Lagerkellern	21. Oktbr.	236
33) auf einen Heizapparat zum Zwecke der Erwärmung von Eisenbahn-Coupees mit erwärmerter Luft	5. Novbr.	237
34) auf einen neu konstruierten Haustelesgraphen mittels Kugeln oder Scheiben	15. Novbr.	239
35) auf Verbesserungen an Seilbahnen und den auf letzteren angewendeten Wagen	3. Dezbr.	255
36) auf eine neue Methode der Schuhfabrikation	10. Dezbr.	256
37) auf eine Kälte-Erzeugungsmaschine	10. Dezbr.	256
38) auf Verbesserungen an den Maschinen zum Zersäubern seidener und anderer Luppen	17. Dezbr.	258
Erfurt-Hof-Eger-Eisenbahn-Gesellschaft.		
Bekanntmachung in Betreff der Konzessionirung	2. Oktbr.	197
Konzessions-Urkunde	8. Juli	197
Staatsvertrag	26. Jan.	198
Konzessions-Bedingungen	—	206
Status der Gesellschaft	—	214
Expropriationsgesetz	8. Juli	231
Bekanntmachung in Betreff der durch die Bahn berührt werden den Fluren des Großherzogthums	2. Oktbr.	232
F.		
Falkenorden, vierter Nachtrag zu den Ordensstatuten	15. Jan.	5
Ferrie, William, zu Vinal in Nordbritannien, Patentverlängerung auf Verbesserung von Hochöfen	12. Sept.	162
Frank, Charles, zu Stuttgart, patentiert auf ein eigenhümliches Webschiffchen	12. Sept.	162

**



In h a l t.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
Freiheitsstrafen, deren Vollstredung	3. Juni	113
Fremdenbücher in Gast- und Herbergs-Wirthschaften, Verordnung wegen deren genauer Führung &c.	21. April	101
Fuhst, Hermann, Civilingenieur zu Halle, patentiert auf einen Bremsapparat für Eisenbahnzüge	29. Aug.	159
G.		
Gardner, L. F., von Paris, Patentverlängerung auf eine Maschine zum Aufnageln von Schuhsohlen	3. Juli	149
Gaspari, Felix Robert, zu Berlin, Patentverlängerung auf eine selbstthätige Einfädelmaschine für im Betrieb befindliche Nähmaschinen	23. April	103
Geistliche, evangelische, Nachtrag zum Statut in Betreff der allgemeinen Pensionsanstalt der Witwen und Waisen derselben	20. Dez. 1872	1
Mitwirkung bei den Fürsorge für Minderjährige &c., Be- fanntmachung	14. Juni	141
Gendarmen, Pensionsanstalt für deren Witwen und Waisen aufgehoben und die Hauptstaatsklasse in die statutenmäßigen Verpflichtungen ein- getreten	21. Aug.	158
General-Kommission, Kassenführung &c.	1. März	24
Gegenbuchführung	5. April	60
Gerichtsgefängniß in Eisenach, Bekanntmachung wegen dessen Errichtung und der Vollstredung der Straßen in demselben	17. Jan.	7
Gerichtsgemeinschaft in Betreff der Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, Bekanntmachung eines zusätzlichen bez. abändernden Vertrags	25. April	99
Gesinde-Dienstbücher, deren Fortbenutzung zum Eintragen von Dienstzeug- nissen betreffend	2. April	59
Kompetenz zu deren Ausstellung	14. Nov. 1872	238
Gordon Mr. Kay, zu Boston, patentiert auf eine Maschine zum Aufsteifen der Schuhe	12. Sept.	162
Grohrudestedt, Katasterverfügung, der dasigen Bezirkstatasterführung über- tragen	12. Sept.	161
Groussiliers, H., zu Berlin, patentiert auf die Darstellung von Soda und Potsche auf directem Wege aus den entsprechenden Halvoi- salzen	5. Oktbr.	234
H.		
Hagen-Grübel'sche Anstalt, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung versehen	31. Dez. 1872	2
Handels-Gesetzbuch, allgemeines deutsches, Nachtrag zu der Verordnung vom 16. Oktober 1862 zur Ausführung derselben und des Gesetzes vom 18. August 1862 zur Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs	14. Dez.	253
Hausorden, Großherzoglich Sachsischer, der Wachsamkeit oder vom weißen Falten. Bierter Nachtrag zu den Statuten	15. Jan.	5



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
G oheitsausgleichung mit dem Königreich Bayern, Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 17. April 1873	27. Novb.	241
Huschke, Theodor, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Österreichischen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Wien	14. April	95
J.		
Juden, deren Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, Nachtrag zu der Verordnung der Großherzogl. Landes-Direktion von 14. August 1838	16. Juli	145
Züngling, Hugo, und A. Müller, zu Hannover, patentiert auf eine nach rechts und links rotierende Dampfmaschine mit variabler Expansion Juristische Persönlichkeit verliehen:	8. Jan.	4
1) der Hagen-Grubelschen Anstalt	31. Dez. 1872	2
2) der Kleinrodaer Ackergeellschaft	18. Juni	140
K.		
Kallmeyer, G., Fabrikant, zu Bremen, Patentverlängerung auf eine verbesserte Nähmaschine	3. Juli	148
Kataster, Bekanntmachung über Führung		
1) des Katasters von Riehnordhausen	15. April	96
2) des Katasters von Großenrodestedt	12. Sept.	161
Keil, Otto, zu Weimar, Haupt-Agent der Bremer Lebens-Versicherungs-Bank	30. April	103
Haupt-Agent der Sächsischen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz	30. Mai	110
Kienast, J. H. F., zu Berlin, Patentverlängerung auf einen Heizapparat zum Zwecke der Erwärmung von Eisenbahnen-Coupees mit erwärmer Luft	5. Novb.	237
Kirchgemeinde Ordnung. Höchste Verordnung zur Auslegung der §§ 4 und 6 der Wahlordnung zu derselben	7. Juni	109
Kirchliche Umlagen, auch für Synodalzwecke und Stolzgebühren der Geistlichen ac. können von den Schuldnern exekutivisch beigezogen werden. Gesetz	29. März	56
Kleinroda, Ackergeellschaft, zu Weimar, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit verliehen	18. Juni	140
Klopstech, F. O., Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau	8. Mai	104
Knoblauch, Carl, Civil-Ingenieur, zu München, patentiert auf einen Universalfeuerungskessel	5. Oktbr.	235
L.		
Ladiguine & Comp., Gesellschaft zu Chemnitz, patentiert auf ein elektrisches Beleuchtungs- und ein Heiz-System	29. März	58
Landes-Brandversicherungs-Anstalt. Ausschreiben	22. April	98
Landes-Kreditkasse. Nachtrag zu dem Gesetz vom 17. November 1869	2. April	97



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
V andes-Synode, Wahlen, Bekanntmachung.....	18. Juni	137
L andtagswahlen im XI. Wahlbezirk.....	13. Febr.	16
für den XX. ordentlichen Landtag	20. Mai	106
	27. Dez.	258
L egitimationscheine (Legitimationskarten) nach § 44 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ausgestellt, haben in Beziehung auf Befreiungen und Steuerbefreiung der Handelsreisenden die nämliche Wirkung, wie die Legitimationskarten nach Art. 26 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Juli 1867	4. Aug.	154
L ensse, de, Paul, Graf, zu Reichshofen, patentiert auf ein Verfahren zur Herstellung einer gefundenen Bierhefe z.	7. Aug.	155
L indner, G., Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Londoner Feuer-Assekuranz-Societät „Phönix“	17. Novb.	240
L iterarischer Sachverständigen-Verein. Veränderungen in der Zusammensetzung.....	8. März	32
M.		
M erkel, Erdmann Gustav, zum Rechnungsführer der Kasse der General-Kommission ernannt	1. März	24
M ichel, Justizamtmann zu Weida, zum Expropriations-Kommissar der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwidau — Weida ernannt	29. März	94
M ilde Stiftungen, deren Rechte verliehen an das Neuschiffstift zu Apolda	15. Jan.	6
M ilitär-Pensionen, deren Begfall bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienst. Bekanntmachung wegen der erforderlichen Anzeige hierüber	23. Juni	147
M ilitärpersonen, Aufgebote und Trauungen. Bekanntmachung	7. Jan.	2
M üller, Ernst, zu Chemnitz, Patentverlängerung auf Verbesserungen an Maschinen zum Färsätern seidener und anderer Lumpen.....	17. Dez.	258
N.		
N achtrag zum Statut der allgemeinen Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen vom 20. Dezember 1854 ..	20. Dez.	1
	1872	
N achtrag, vierter, zu den Statuten des Großherzogl. Sächsischen Haus-ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falten	15. Jan.	5
N achtrag zu dem Gesetz vom 28. August 1826 über die öffentliche Brand-versicherungs-Anstalt, Abänderung des § 3 des Nachtrags vom 13. Mai 1859 helt.	18. März	42
N achtrag zu dem Gesetz über die Verwaltung der öffentlichen Depositen vom 12. Februar 1840.....	29. März	43
N achtrag, dritter, zum Gesetz über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850	29. März	57
N achtrag zu dem Gesetz vom 17. November 1869 über Errichtung einer Landes-Kreditskasse im Großherzogthum	2. April	97



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
Nachtrag zu der Verordnung der vormaligen Großherzogl. Landes-Direktion vom 14. August 1838, die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe Register der Juden betr.	16. Juli	145
Nachtrag zu der Verordnung vom 16. Oktober 1862 zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 18. August 1862, die Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs betr.	14. Dez. 253	
Neherlich, Hugo, zu Frankfurt a. M., patentiert auf eine Kälte-Erzeugungs-Maschine....	10. Dez. 256	
Neubecker, A., Fabrikant, zu Offenbach a. M., patentiert auf einen verbesserten Bier-Kühl-Apparat mit Gegenströmung	17. Juli	149
Nolden, Melchior, zu Frankfurt a. M., patentiert auf einen Apparat zum Reinigen des Wassers	7. Mai	103
O.		
Österreicherische Ein- und Zweiguldenstücke, sowie niederländische Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke dürfen an Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht angenommen werden Desgl. Bekanntmachung wegen der Desterr. Viertel-Guldenstücke	4. Aug. 155 22. Sept. 196	
Orts-Baupläne, Instruktion zur Aufstellung und Ausführung derselben nach § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1869, sowie von Wiederherstellungs-Plänen nach einem Brande nach § 8 des Gesetzes vom 29. April 1829	4. Sept. 189	
P.		
Babst, General-Kommissionstrath, zum Expropriations-Kommissar für die Weimar-Geraer Eisenbahn ernannt	11. März	32
Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen. Statutnachtrag	20. Dez. 1	
" " für Witwen und Waisen der Gendarmen aufgehoben und die Hauptstaatsklasse in die statutenmäßigen Verpflichtungen eingetreten	1872	
Psasse, Bernhard, zu Weimar, Haupt-Agent der Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.	21. Aug. 158	
Pharmacopoeia Germanica, Bekanntmachung nachträglicher Emendationen	4. März 33	
Pieper, Carl, zu Dresden, für Léandre Gustav Méry und Genossen zu Paris, patentiert auf eine selbsttätige Koppelungs- und Brems-Vorrichtung mit innerer Feder	13. Sept. 163	
Pintsch, Julius, zu Dresden, patentiert auf einen Apparat zum Reguliren des Gasdrucks bei Anwendung von comprimirtem Gase für Eisenbahnfahrzeuge	7. Juni 112	
Poetsch, Wilhelm, Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Bieh.-Versicherungs-Gesellschaft für das deutsche Reich zu Norden.	5. März 31	
Desgleichen für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau	22. Sept. 196	
Desgleichen für die Schlesische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau	23. Oktbr. 236 30. Oktbr. 237	



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
Pollack, Heinrich, zu Hamburg. Fristverlängerung für Ausführung der patentirten Erfindung eines selbsttägigen Faltenbrech-Apparats an Nähmaschinen	23. Jan.	10
Postwesen des Deutschen Reichs. Bekanntmachung wegen Abänderung des Postreglements vom 30. November 1871	12. März	11
Desgleichen	27. Juni	144
Prüfungs-Kommissionen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	15. Oktober	233
N.		
Rawson, Christophe, und Gen., Patentverlängerung auf Verbesserungen im Geruchlosmachen von Kloakenstoffen &c.	30. Juni	148
		11. 16.
		60. 96.
		108. 112.
		150. 156.
		160. 236.
		240
Reichs-Gesetzblatt, Inhaltsanzeigen		
Neuschelstift, zu Apolda, mit den Rechten einer milden Stiftung versehen..	13. Jan.	6
Niedernordhausen, Katasterführung, auf die Bezirks-Katasterführung in Groß-ruedstedt übertragen	15. April	96
S.		
Saale-Unstrut-Eisenbahn, Wechsel des Expropriations-Kommissars	19. Aug.	158
Sachverständigen-Verein, literarischer, Veränderung in den Personalien ..	8. März	32
Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn Zwidau—Weida		
Bekanntmachung in Betreff der Konzessionirung	12. März	61
Konzessions-Urkunde	12. März	61
Staatsvertrag	13. Novb. 1872	63
Konzessions-Bedingungen	—	66
Statuten der Gesellschaft	20. Juli 1872	78
Expropriations-Gesetz	12. März	93
Bekanntmachungen in Betreff der durch die Bahn berührt werdenben Fluren im Großherzogthum und des Expropriations-Kommissars	12. März 29. März	91
Salomon, Alfred, zu Berlin, Patentverlängerung für ein Schmiermittel zum Schmieren von Maschinen	18. März	41
Schmidt, Dr., Gustav, Realschullehrer zu Eisenach, Landtags-Abgeordneter im XI. Wahlbezirk	13. Febr.	16
Schulgeld, in den Reichsschulen eingeführt	15. März	35
Zulässigkeit exklusiver Beziehung für öffentliche Schulen. Gesetz	29. März	56
Schullehrer, deren Mitwirkung bei der Fürsorge für Minderjährige &c. Bekanntmachung	14. Juni	141



Inhalt.	Datum des Gesetzes z.	Seite des Reg. Bl.
Siefert, Arno, Bezirks-Kommissar, zu Apolda, mit der Vertretung des Großherzoglichen Expropriations-Kommissars für die Saal-Eisenbahn, Bezirksdirektors Bod, während dessen Urlaubs, beauftragt.....	4. Juni	111
Sigl, Georg, zu Wien, patentirt auf Verbesserungen an Seilbahnen und den auf letzteren angewendeten Wagen	3. Dezbr.	255
Sigmaringen, Binnentaxe für einige zollpflichtige Gegenstände im Verwaltungsbereich der Preußischen Regierung aufgehoben.....	13. März	32
Sillar, William, und Genossen, zu London, Patentverlängerung auf Verbesserung in der Behandlung menschlicher und anderer Excremente &c.	12. Sept.	162
Sondershausen, Max, Lieutenant a. D. zu Weimar, Haupt-Agent der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig.....	3. Juni	111
Sprengöl, Verordnung über den Verkehr mit demselben	6. Febr.	1
Steinhäuser, Karl, zu Weimar, Haupt-Agent der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden	19. Juli	150
Stempelung des Papiers bei den Behörden	31. Dezbr.	255
Steueraamt zu Berlin a. W. aufgehoben, und die Steuer-Rezeptur für dessen Bezirk dem Großherzogl. Rechnungsamt zu Gerstungen übertragen	31. Mai	110
Stolzgebühren der Geistlichen und Schultheer können exekutivisch beigezogen werden. Gesetz	29. März	56
Strafaufenthalten zu Gräfentonna und Hassenberg, sowie Arbeitshaus zu Eisenach. Verträge wegen deren gemeinschaftlichen Benutzung..	9. Novb.	150
Strafrechtliche Untersuchungen, Instruktion wegen der von den Gerichten über die Einleitung und Ausfall solcher zu machenden Mittheilung	1871 u.	114 ff.
Strafvollstreckung in dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach. Bekanntmachung	24. Aug.	1872
Submissionsverfahren in Untersuchungen wegen Zuwidderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern. Gesetz	12. März	25 u. 36
Instruktion in Betreff der Ausführung des Gesetzes für die Großherzoglichen Steuerämter und Steuerrezepturen	17. Jan.	7
Suhle, F., zu Weimar, und A. Peter daselbst, Haupt-Agenten der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union“ zu Berlin	18. März	40
Synodal-Ordnung für das Großherzogthum	21. Aug.	159
Bekanntmachung wegen der Wahlen zur ersten Landes-Synode	23. Sept.	196
Synode	29. März	45
Tänze, öffentliche und in geschlossenen Gesellschaften, Verordnung	18. Juni	137
Territorialausgleichung mit dem Königreich Bayern, Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 17. April 1873	17. Mai	105
Thierbach, General-Kommissions-Sekretär zum Vertreter des Gegenbuchführers der General-Kommission bestellt	27. Novb.	241
Toussaint, Henry, zu Paris, und Genossen, patentirt auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Teerstoffe mittels Wassers &c.....	5. April	59
Trauungen von Militärpersonen, Bekanntmachung	16. Aug.	157
Tranungen von Militärpersonen, Bekanntmachung	7. Jan.	2

Z.

- Länge, öffentliche und in geschlossenen Gesellschaften, Verordnung
- Territorialausgleichung mit dem Königreich Bayern, Bekanntmachung des Staatsvertrags vom 17. April 1873
- Thierbach, General-Kommissions-Sekretär zum Vertreter des Gegenbuchführers der General-Kommission bestellt
- Toussaint, Henry, zu Paris, und Genossen, patentirt auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Teerstoffe mittels Wassers &c.....
- Tranungen von Militärpersonen, Bekanntmachung



In h a l t.	Datum des Gesches z.	Seite des Reg. Bl.
U.		
Umlagen zu kirchlichen Zwecken, namentlich auch zur Bestreitung der Beiträge der Kirchenärarien zu den Kosten der Landes-Synode und des ständigen Ausschusses derselben; ingleichen Umlagen zu Schulzwecken können ebenso wie die durch die Bevölkerungsabstellen und deren Unterlagen bezeugten Gebühren der Geistlichen oder Schullehrer für Amtsvertretungen (Stolzgebühren), dessgleichen das in öffentlichen Schulen zu entrichtende Schulgeld von den Schuldner durch die Gerichte exekutivisch beizogen werden. Gesetz	29. März	56
Untersuchungen, strafrechtliche, Instruction wegen der von den Gerichten zu machenden Mittheilungen über die Einleitung und den Ausfall Untersuchungen wegen Zuniderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern; Gesetz wegen Einführung des Submissionsverfahrens	17. März	25. u. 36
V.	18. März	40
Befreiung der Freiheitsstrafen. Bekanntmachung hierüber	3. Juni	113
Bornduschäftswesen, Bekanntmachung wegen der Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer bei der Fürsorge für Minderjährige z.	14. Juni	141
W.		
Wahlordnung zur Kirchengemeinde-Ordnung. Höchste Verordnung wegen Auslegung der §§ 4 und 6	7. Juni	109
Weber, Christian, Schlossermeister zu Eisenach, patentirt auf einen neu konstruirten Haustelegraphen mittels Augeln oder Scheiben	15. Novb.	239
Weigelin, G., zu Sachsenhausen, patentirt auf eine linsförmige Trocken-einrichtung	29. März	95
Weimar-Geraer Eisenbahn, Wechsel des Expropriations-Kommissars	11. März	32
Ausdehnung des Expropriationsrechts auf die Fluren Jägerstedt und Maua	9. Sept.	160
Werner, Johann, zu Mannheim, patentirt auf eine Glasur-Composition, als Schutzmittel für Brauerei-Geräthe z.	15. Jan.	6
Witwen und Witfern der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums. Nachtrag zum Statut der allgemeinen Pensionsanstalt vom 20. Dezember 1854	20. Deßb. 1872	1
3.		
Zahnärzte, Prüfungs-Kommission, Bekanntmachung	15. Oktbr.	233
Zeichenküulen, Großherzogliche, zu Weimar und Eisenach, Einführung von Schulgeld	15. März	35
Zinkeisen, R. D., Kaufmann zu Weimar, Haupt-Agent der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden	18. März	44
Zoll- und Steuer-Stellen des Deutschen Zollgebiets, Veränderungen in dem Stande und in den Befugnissen derselben werden nur durch das "Centralblatt für das Deutsche Reich" bekannt gemacht	25. Juli	154
Zuchthaus zu Weimar, Bekanntmachung wegen dessen Aufhebung und Verbüßung der Zuchthausstrafen in Gräfenhain	3. Juni	113



Begierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

21. Januar 1873.

[1]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Da die durch den Nachtrag vom 24. Juni 1872 zu dem Statut der allgemeinen Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen im Großherzogthum vom 20. Dezember 1854 unter II. zu Unterstützungen an unverheirathete Töchter verstorbener Mitglieder der Anstalt aus den Einkünften der letzteren bestimmte Summe bis zu fünfhundert Thaler jährlich sich als unzulänglich für das Bedürfniß herausgestellt hat, zugleich aber durch die Einkünfte der Anstalt ausreichende Mittel dazu geboten sind: so verordnen Wir auf Antrag des durch §. 23 des Statuts eingesetzten Ausschusses, nach Anhörung des Großherzoglichen Kirchenraths als fernerweiten

N a c h t r a g

zu diesem Statut Folgendes:

Unser Staats - Ministerium, Departement des Kultus, ist ermächtigt, zu den nach Maßgabe des erwähnten Nachtrags vom 24. Juni 1872 zu gewährenden Unterstützungen aus den Einkünften der Anstalt vom 1. Oktober d. J. ab jährlich bis zu Eintausend Thaler Gesamtbetrag zu verwenden.



Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Statutnachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 20. Dezember 1872.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

M a c h t r a g
zu dem Statut der allgemeinen Pensions-
Anstalt für die Witwen und Waisen der
evangelischen Geistlichen im Großherzogthum
vom 20. Dezember 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[2] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die von dem verstorbenen Ephorie-Abtunkten Hagen, früher zu Rothenstein, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanne Karoline Charlotte, geborne Grübel, testamentarisch bestimmte Stiftung zu wohltätigen Zwecken, unter dem Namen „Hagen-Grübel'sche Anstalt“ landesherrlich zu bestätigen und derselben die Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung zu verleihen geruht haben: so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. Dezember 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

[3] II. Nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. August 1871, die Aufgebote und Trauungen von Militärpersonen betreffend (Reg.-Blatt von 1871 Seite 139), wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 26. August 1871 „Militärpersonen des Beurlaubten-Standes, sowie die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere zu ihrer Verheirathung von Seiten Seiner Majestät des Königs, beziehungsweise von Seiten des vorgesetzten Kommandeurs eines Consenses niemals „und selbst dann nicht bedürfen, wenn die Verheirathung während der Dauer einer „Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militärdienst erfolgt“, und daß ferner nach einer Entscheidung des Königlich Preußischen General-Kommandos des XI.



Armeecorps vom 6. November v. J. diese Bestimmung auch auf die mit Urlaubspass versehenen Rekruten, als zur Kategorie der Militärpersonen des Beurlaubten-Standes gehörig, Anwendung findet.

Hiernach treten an Stelle der Anfuge zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. August 1871 die in nachstehender Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen. Weimar am 7. Januar 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

M a c h t r a g
zu der Ministerial-Bekanntmachung vom
30. August 1871, die Aufgebote und
Trauungen von Militärpersonen
betreffend.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der im Königreich Preußen geltenden Bestimmungen über den bei Verheirathungen
der Militärpersonen erforderlichen Consens.

I. des Consenses zur Verheirathung bedürfen

- 1) alle Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres und der Landwehrstämme vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, auch wenn sie auf bestimmte Zeit von ihrem Truppenteil beurlaubt sind,
- 2) die Offiziere des stehenden Heeres,
- 3) die Militärbeamten.

Der Consens wird ertheilt

zu 1. von dem Regiments- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandeur und bei Truppenteilen, welche, wie z. B. die Train-Bataillone, nicht im Regimentsverbande stehen, von dem vorgesetzten Befehlshaber,

zu 2. von Seiner Majestät dem König,

zu 3. von dem betreffenden Verwaltungs-Chef.

II. des Consenses bedarf es nicht bei Verheirathung

- 1) der Reservisten und Wehrmänner,
- 2) der auf unbestimmte Zeit von ihrem Truppenteil Beurlaubten (der sogenannten Königurlauber, oder der zur Disposition des Regiments Beurlaubten),
- 3) der Rekruten, d. h. der nach ihrer Aushebung bis zu ihrer definitiven Einstellung in die Heimath beurlaubten Militärflichtigen,



- 4) der zur Disposition der Erfüllungsbehörden entlassenen Mannschaften,
- 5) der Ersatz-Reserven erster Klasse,
- 6) der Landwehr-Offiziere, der mit Pension verabschiedeten und der mit dem gesetzlichen Vorbehalt entlassenen Offiziere,
- 7). der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere,
- 8) der jungen im militärischen Alter befindlichen, aber noch nicht zur Aushöhung gekommenen Personen; diesen ist aber bei der Nachsuchung des Aufgebots von dem Geistlichen zu bedeuten, daß sie durch ihre Verheirathung keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangen.

Die unter II. 1. 2. 3. 4. 5. genannten Personen des Beurlaubten-Standes, sowie die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere (unter II. 7.) bedürfen selbst dann nicht des militärischen Consenses, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militärdienst erfolgt. Eine selbstverständliche Ausnahme hiervon machen die Dispositions-Urlauber, wenn sie wieder eingezogen sind.

[4] III. Zu folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Ingenieur Herrn Hugo Füngling und dem Fabrikanten Herrn A. Möller, zu Hannover, ein Erfindungs-Patent auf eine links und rechts rotierende Dampfmaschine mit variabler Expansion nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Januar 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

Weimar. — Hof- und druckerei.



Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

11. Februar 1873.

[5]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen nachträglich zu den Statuten Unsers Hausordens der Wachsamkeit oder
vom weißen Falten vom 18. Oktober 1815 wie folgt:

Im Falle der Orden vor dem Feinde erworben und deshalb in Gemäßheit
des dritten Statut-Nachtrags vom 22. September 1870 mit Schwertern
verliehen worden ist, wird derselbe auch bei dem Eintritt in eine höhere Or-
densklasse, wenn deren Dekoration ohne Schwerter verliehen ist, neben dieser
fortgetragen und es ist daher in diesem Falle das Ordenszeichen der früheren
Klasse nicht, wie gemäß dem zweiten Statut-Nachtrag vom 24. Dezember
1868 regelmäßig zu geschehen hat, an den Kanzler des Ordens zurückzusenden.
So geschehen und gegeben Weimar am 15. Januar 1873.



Carl Alexander.

G. Thon.

Bvierter Nachtrag
zu den Statuten des Großherzoglich Sachsischen
Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen
Falten.



Ministerial-Bekanntmachungen.

[6] I. Die durch Verordnung vom 24. Juni 1868 (Reg.-Blatt Seite 285) bekannt gemachten Änderungen der im Großherzogthum bestehenden Vorschriften über Eheschließungen für Angehörige des früheren Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit des Bundesgesetzes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868, werden, nachdem dieses Bundesgesetz auch im Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen südlich des Mains und dem Königreich Württemberg in Kraft getreten ist, auf die Angehörigen der genannten Staatsgebiete hiermit ausgedehnt.

Weimar am 14. Januar 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.	Departement des Außen- und Innern.
Für den Departements-Chef: Vollert.	Für den Departements-Chef: Schmidt.

[7] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dem von dem Rentier Gottlieb Reuschel zu Apolda zu Hospitalzwecken begründeten Stifte unter Bestätigung des vorgelegten Statuts die Rechte einer milden Stiftung gnädigst verliehen haben, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Januar 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Außen und Innern.
Für den Departements-Chef: Schmidt.

[8] III. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Johann Werner zu Mannheim ein Erfindungs-Patent auf eine Glasur-Composition, als Schutzmittel für Brauerei-Geräthe, Gärkrottige, Kühl-schiffe und als Erfatz für das Brauerpech nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13—16) angegeben und begründet



sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Januar 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

[9] IV. In Gemäßheit des im §. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1872 (Reg.-Blatt S. 261) ausgesprochenen Vorbehalts ist ein Theil der Localitäten des vormaligen Landesgefängnisses in Eisenach zu einer Gefangen-Anstalt für das Großherzogthum eingerichtet worden mit der Bestimmung, neben den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte (Kreis- und Einzelgerichte) als „Gerichtsgefängniß“ zur Vollstreckung solcher Gefängnisstrafen, welche nach §. 2 Alinea 2 und §. 3. der allgemeinen Verordnung der Regel nach in jenen Gefängnissen zu vollstrecken sind, zu dienen und zugleich eine angemessene Beschäftigung der Straflinge zu ermöglichen.

Die als Gerichtsgefängniß eingerichtete Abtheilung der bezeichneten Localitäten ist nicht nur in Ansehung der inneren Räume, sondern auch der Arbeitsplätze im Freien innerhalb der Anstalt von derjenigen Abtheilung vollständig getrennt, welche nach §. 5 der Verordnung vom 20. Juni 1872 als Arbeitshaus zur Aufnahme der nach §. 362 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs von der zuständigen Landespolizeibehörde in ein solches verwiesenen Personen bestimmt ist, und auch äußerlich als „Gerichtsgefängniß“ bezeichnet.

Die mit der Strafvollstreckung betrauten Gerichtsbehörden des Großherzogthums werben hiermit ermächtigt, Freiheitsstrafen der in §. 2 Alinea 2 und §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1872 gedachten Art in diesem Gerichtsgefängnisse zu Eisenach vollstrecken zu lassen unter nachstehenden Voraussetzungen und Bestimmungen:

1) Nur Gefängnis-Strafen und solche Haft-Strafen, welche nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannt sind



(vergleiche §. 362 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs), können in dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach vollstreckt werden, und zwar die einen wie die andern nur in dem Falle, wenn deren Zeitdauer mindestens vier Wochen beträgt.

2) Nur solche — männliche oder weibliche — Verurtheilte sind dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach behuß der Strafvollstreckung zu überweisen, für welche nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen der Aufenthalt in dieser Anstalt und die in ihr eingeführte — den Arbeiten in dem ehemaligen Landesgefängnisse zu Eisenach im Wesentlichen entsprechende — Beschäftigung sich wirklich eignet. Insbesondere wird auch ein etwaiger Wunsch Verurtheilter, in einer in dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach eingeführten Weise beschäftigt zu werden, zur Ueberweisung in dasselbe Anlaß bieten, sofern eine gleiche angemessene Beschäftigung in den Gefängnissen des Untersuchungsgerichts nicht gewährt werden kann.

3) Da das Gerichtsgefängniß zu Eisenach für die Aufnahme einer nicht unbedeutlichen Anzahl männlicher und weiblicher Individuen Raum bietet, so bedarf es zur Zeit keiner besonderen vorgängigen Anmeldung der Verurtheilten, welche in das Gerichtsgefängniß zur Strafverbüfung eingeliefert werden sollen, Seitens der einliefernden Gerichtsbehörde.

Sollte jedoch in Zukunft der Fall eintreten, daß das Gerichtsgefängniß zeitweise vollständig besetzt und Raum zur Aufnahme weiterer Sträflinge nicht vorhanden wäre, so wird die Gefängniß-Verwaltung die Großherzoglichen Kreisgerichte und durch diese die Großherzoglichen Einzelrichter hiervon in Kenntniß setzen und es haben alsdann diejenigen Gerichte, welche Strafen in dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach vollstrecken lassen wollen, sich darüber, ob die betreffenden Verurtheilten in demselben Aufnahme finden können, im einzelnen Falle durch Anfrage bei der Gefängniß-Verwaltung vorher Gewißheit zu verschaffen.

4) Bei der Einlieferung Verurtheilter in das Gerichtsgefängniß zu Eisenach ist im Wesentlichen dasjenige zu beobachten, was nach Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juni 1872 (Reg.-Blatt S. 269) für die Einlieferungen in die Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg vorgeschrieben ist. Doch genügt es, wenn die Einzuliefernden mit einer für den Transport zureichenden Kleidung versehen sind. Auch bleibt nachgelassen, solchen Verurtheilten, hinsichtlich deren nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen es unbedenklich erscheint, aufzuzeigen, daß sie sich selbst binnen einer bestimmten Frist bei der Gefängniß-Verwaltung in Eisenach in reinlichem Zustande und zureichender Kleidung behuß der Strafverbüfung stellen. Denselben ist zu diesem Behuße ein schriftlicher Vorweis auszufertigen, welcher Namen, Alter, Wohnort, Konfession, Stand oder Gewerbe des



Berurtheilten, sowie Nachricht über das begangene Verbrechen und die erkannte Strafe enthält, und der Anstalts-Verwaltung ist von der getroffenen Verfügung unmittelbar Nachricht zu geben. Im Falle der Selbstgestellung eines Berurtheilten ist das Gericht für dessen Reinlichkeit, Gesundheit, Bekleidung &c. nicht weiter verantwortlich.

In jedem Falle genügt es, bei der Ueberweisung eines Berurtheilten in das Gerichtsgefängniß der Gefängniß-Verwaltung statt der Uebersendung einer Abschrift des Straferkenntnisses eine kürzliche Mittheilung über das begangene Verbrechen und die erkannte Strafe zu machen.

5) Die Gefängniß-Verwaltung hat von jeder Aufnahme eines Berurtheilten in das Gerichtsgefängniß, sowie von jeder Entlassung aus demselben dem betreffenden Gerichte ohne Verzug mit Angabe des Tags, an welchem die Aufnahme oder Entlassung erfolgt ist, Nachricht zu geben.

Ebenso ist dem Gericht unverzüglich Mittheilung zu machen, wenn ein Berurtheilter, dem die Selbstgestellung im Gerichtsgefängniß nachgelassen worden, sich innerhalb der ihm hierzu gesetzten Frist nicht gestellt hat.

6) Der Verpflegungs-Aufwand in dem Gerichtsgefängniß zu Eisenach ist der Gefängniß-Verwaltung für jeden Gefangenen und jeden Verpflegungstag mit fünf Groschen, wenn jedoch dem Gefangenen im Erkrankungsfalle auf ärztliche Verordnung bessere, als die gewöhnliche Kost hat gewährt werden müssen, mit sieben Groschen sechs Pfennigen und, wenn ihm außerdem Medicamente verabreicht worden sind, mit zehn Groschen von dem betreffenden Gericht zu ersehen. Der Tag der Aufnahme in das Gerichtsgefängniß gilt hierbei als erster, der Tag der Entlassung gilt als letzter Verpflegungstag.

Außerdem sind der Gefängniß-Verwaltung etwaige bei Entlassung des Gefangenen nothwendig gewordene Auslagen für Bekleidung und Zehrgebd auf der Reise zu erstatten.

Macht sich nach dem Ausspruch des Arztes die Aussetzung des Strafvollzugs oder die Einlieferung des erkrankten Gefangenen in eine Landesheilanstalt oder sonstige außerhalb des Gerichtsgefängnisses gelegene Krankenanstalt nöthig, so hat die Gefängniß-Verwaltung ohne Verzug — nöthigenfalls auf dem Drahtwege — vor der Entfernung des Gefangenen aus dem Gerichtsgefängniß die Entschließung des Untersuchungsgerichts darüber einzuholen, ob die Strafvollstreckung auszuführen sei: Nur in dringenden Fällen, wenn die Entlassung des Gefangenen bezüglich dessen Ueberweisung in eine Krankenanstalt durchaus keinen Aufschub verträgt, darf



solche ohne vorgängige Einholung des gebürgten gerichtlichen Beschlusses erfolgen und es ist letzterer dann sofort nachträglich einzuholen. Sofern und so lange das Gericht die Aussetzung des Strafvollzugs nicht beschlossen hat, sind die durch die Uebersführung des Gefangenen in die Krankenanstalt, sowie durch die Verpflegung und ärztliche Behandlung derselben in letzterer erwachsenen Kosten aus der gerichtlichen Verlagskasse zu bestreiten.

Nach der Entlassung eines Gefangenen aus dem Gerichtsgefängniß hat die Gefängniß-Verwaltung dem Gericht eine Liquidation über die zu erstattenden Kosten befuß der Zahlbarmachung zu übersenden. Soweit hierbei wegen Krankheit des Gefangenen ein höherer Ansatz, als fünf Groschen für den Verpflegungstag berechnet wird, bedürfen die Thatsachen, auf welche die Mehrforderung sich gründet, der Bescheinigung durch den Arzt des Gerichtsgefängnisses.

Weimar am 17. Januar 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz. Departement des Neubern und Innern.
Stichling.**

v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachung,
die Errichtung eines Gerichtsgefängnisses
für das Großherzogthum in Eisenach und die
Vollstreckung der Strafen in demselben
betreffend.

[10] V. Zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Einführungfrist für den von dem Kaufmann Heinrich Pöllack zu Hamburg erfundenen und unter dem 10. Januar 1872 für das Großherzogthum Sachsen patentirten selbstthätigen Faltenbrech-Apparat an Nähmaschinen, dem besalligen Ansuchen gemäß, auf Ein Jahr, also bis zum 10. Januar 1874 verlängert worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 10. Januar 1872 — Regierungs-Blatt von 1872 S. 21 —, wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Januar 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neubern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**



[11] VI. Aufsorge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Theodor Ayrault Dodge, von Cambridge (Massachusetts) in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Erfindungs-Patent auf eine Verbesserung an der Leberspaltemaschine, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Vor- aussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Februar 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuzern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

- [12] Die am 31. Dezember 1872 zu Berlin ausgegebene letzte Nummer des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 — Stück 33 — enthält unter
 Nr. 892 die Seemannsordnung, vom 27. Dezember 1872; unter
 Nr. 893 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kaufahrteischiße zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872; unter
 Nr. 894 die Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen, vom 14. Dezember 1872; unter
 Nr. 895 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath, vom 23. November 1872; unter
 Nr. 896 bis 898 Ernennungen eines Mitgliedes des Bundesamts für das Heimathwesen, des Reichs-Oberhandelsgerichts und von Consular-Beamten; unter



Nr. 899 Esequaturertheilung; unter

Nr. 900 Ertheilung der Ermächtigung an die Kaiserlichen Konsuln in La Paz und in Saigon (Cochin-China), innerhalb ihrer Amtsbezirke bürgerlich gültige Eheabschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 1. 2. und 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1873 enthalten unter

Nr. 901 den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, vom 7. Mai 1872; unter

Nr. 902 die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kationen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden, vom 14. Januar 1873; unter

Nr. 903 die Bekanntmachung, betreffend die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 22. Januar 1873; unter

Nr. 904 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 25. Januar 1873; unter

Nr. 905 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen, vom 1. Februar 1873.



Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

22. Februar 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[13] I. In Anbetracht der mit der Bereitung und Aufbewahrung, sowie mit dem Transport des Sprengöls (Nitroglycerin) verbundenen erheblichen Gefahren, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes zu verordnen veranlaßt:

§. 1.

Die in gegenwärtiger Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nicht Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisiertes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2.

Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche die, nach der Reichs-Gewerbeordnung (S. §. 16) erforderliche, ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession oder Gestattung enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung derselben ersehen läßt.

§. 3.

Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe Behuß eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Be-



schaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist.

Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte bis zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

In besondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4.

Unter Hinweisung auf die wegen der Versendung und des Transports des Sprengöls auf Eisenbahnen und Posten bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften und Verbote wird in Ansehung sonstiger Führerwerke hierdurch bestimmt, daß der Transport auf solchen nur dann stattfinden darf, wenn dieselben nicht zugleich zur Personen-Beförderung dienen, wobei nachstehende Vorschriften zu befolgen sind.

§. 5.

Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder mit starkem Glase, mit höchstens $\frac{1}{4}$ Zentner Inhalt, verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstopfen zu bewirken, welche bei methyliertem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer lorbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittels Stroh, Heu und vergleichbar in Holzlisten fest verpackt sein.

Sägepähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewendet werden. Die Holzlisten, deren Deckel nur lose befestigt werden dürfen, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl, Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen, und darf dabei kein offenes Feuer gehalten noch Tabak geraucht werden.

§. 6.

Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Orts-Polizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen



und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7.

Behufs des Transports müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8.

Im Uebrigen ist beim Transport Folgendes zu beobachten:

- a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.
- b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabaktrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.
- c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Orts-Polizeibehörde auf besfalliges Ansuchen dazu angewiesenen Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.
- d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Orts-Polizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist.
Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.



§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit den im Strafgesetzbuch (vergleiche namentlich §. 367 Ziffer 4, 5, 6) angedrohten Strafen belegt.

Weimar am 6. Februar 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
v. Groß.

Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

[14] II. Nachdem an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rechtsanwalts Hering zu Eisenach der Realschullehrer Dr. Gustav Schmidt zu Eisenach durch die allgemeinen Wahlen im XI. Landtags-Wahlbezirke zum Landtags-Abgeordneten für die noch übrige Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, so wird folches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. Februar 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

-
- [15] Das 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1873 enthalten unter Nr. 906 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesstrahls, vom 8. Februar 1873; unter
Nr. 907 das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken sc. vom 11. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen, vom 27. Januar 1873; unter
Nr. 908 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

26. März 1873.

Ministerial-Bekanntmachung.

[16] Mit Beziehung auf §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs wird die nachstehende, von dem Reichskanzler anhier mitgetheilte Verordnung derselben vom 2. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. März 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Auswärtigen und Innern.

Für den Departements-Chef:
 Schmitz.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergele, Wertpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Postschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verlegung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

1873.

4



B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courtszetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Absatz IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß Seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ic. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ic. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I und der erste Satz des Absatz II folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu beförbernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III und dem Absatz IV folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkästen gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:



III. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen Pakete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
- b) die recommandirten Pakete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
- c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,
- d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen als je eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkästen einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II, die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.



L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{2}$ Pfennig bz. $\frac{7}{48}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Rechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Sgr., und wenn bei Abrechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkrestern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Prozent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III, die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gebrückten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII, die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII, das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung re. berichtig ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII und XIII tritt hinzu:

§. XII a.

Bestellgeldsähe für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe re., sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.



An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe ($\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser leichtere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII, das Expressbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgelbes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestellungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkassen, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII, die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfördnung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:



§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiter- sendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpositsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterwendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franko-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franko-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franko-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Frankostempel von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{8}$ Sgr. bez. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlag von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{8}$ Sgr.	37 Sgr. 4 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr.	1 Gulden 54 Kr.



e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postklasse dergestalt verpaßt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
- 2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Frankobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
- 3) Die Ober-Postklasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je $17\frac{1}{2}$ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
- 4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts u. c., welche mit Frankostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
- 5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts u. c. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushilfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Frankozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den



Werthbeträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von $\frac{1}{3}$ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachzeichneten Anzahl verabfolgt:

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung.

[17] Nachdem der bisherige Rechnungsführer der Kasse der General-Kommission, Rechnungs-Rath Hedrich, in Ruhestand versetzt und der Landesgeometer und zeitlicher Hülfsrevisor Karl Wilhelm Gustav Merker zum Rechnungsführer der Kasse bestellt worden ist, so wird dieses mit Beziehung auf das Gesetz vom 23. April 1862 und die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, vom 2. September desselben Jahres (Reg.-Blatt von 1862 Seite 159 ff.) hierdurch unter Zurückziehung des dem ic. Merker als Stellvertreter des Gegenbuchführers seither ertheilten Auftrages (Reg.-Blatt von 1870 Seite 60) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. März 1873.

Großherzoglich Sachsische General-Kommission.

Nathgen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Begierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

29. März 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[18] I. Um die Gerichtsbehörden wegen der von ihnen über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen mit einer übersichtlichen, den derzeitigen Verhältnissen entsprechenden Instruktion zu verschenken, wird an Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1861 (Regierungsbatt 1862 S. 6) ertheilten, in mancher Beziehung der Abänderung und Ergänzung bedürftigen Vorschriften, welche hiermit aufgehoben werden, Folgendes angeordnet.

I. Die nachstehend vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen durch das betreffende Untersuchungsgericht (Kreisgericht oder Einzelrichter) und zwar, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist (vergl. II. Abs. 3, III und VI) alsbald nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden richterlichen Beschlusses oder Urteils.

II. Ist wegen eines in dem Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens auf Strafe erkannt worden, so ist hiervon der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des Aufenthaltsorts des Verurtheilten Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung soll — vorbehältlich jedoch der Vorschrift unter III über die Form der von Einzelrichtern den inländischen Ortspolizeibehörden zu ertheilenden Nachrichten —

- 1) die Person des Verurtheilten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Aufenthaltsort,
- 2) das Verbrechen und Vergehen, wegen dessen, bezüglich die Paragraphen des Strafgesetzbuchs, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgt ist,
- 3) die erkannte Strafe (Haupt- und etwaige Nebenstrafe) nach Art und Maaf,

1873.

5



4) den Tag der Eröffnung, und wenn auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, auch der Rechtskraft des Urtheils (§. 36 des Strafgesetzbuchs)

angeben.

In dem unter 4 erwähnten Falle ist die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts weiter von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen, mit welchem die Hauptstrafe verbüßt oder ein etwaiger Erlaß derselben in Wirklichkeit getreten ist.

Ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufficht erkannt, so ist außerdem der Vorschrift in §. 18 der Ministerial-Kanntmachung vom 15. April 1871 (Regierungs-Blatt S. 39) nachzugehen.

III. Die Einzelrichter haben von allen Strafen, welche in den bei ihnen wegen Vergehen oder Übertretungen anhängigen Untersuchungen rechtskräftig erkannt worden sind, den Vorständen derjenigen inländischen Gemeinden (Gemeinden des Großherzogthums), in denen der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, mittelst vierteljährlicher, auf Grund der Untersuchungstabellen und nach Anleitung des beigefügten Schema auszufertigender, spätestens bis zum Schlus des auf das einzelne Vierteljahr folgenden ersten Monats den Gemeindevorständen auszuhändigender Verzeichnisse Nachricht zu ertheilen.

IV. In Anschung der Militär-Verhältnisse der Angeklagten ist Folgendes zu beachten:

1) Wenn wegen eines im Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechens oder Vergehens

a) gegen einen zum Militärdienste noch nicht herangezogenen, aber in das militärflichtige Alter (§. 6 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzblatt S. 131) bereits eingetretenen oder voransichtlich im Laufe der Untersuchung eingetretenen Angeklagten,

b) gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes

gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, so ist sowohl von Einleitung der Untersuchung als von deren Ausfall in dem Falle unter a dem Civilvorständen der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission, in dem unter b dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen, auf besonderes Verlangen auch diesen Behörden eine Abschrift des Urtheils in beglaubigter Form zu überseinden.



- 2) Ist gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist vor der Vollstreckung das Erkenntniß in beglaubigter Abschrift dem Kriegs-Ministerium desjenigen Contingents zu übersehenden, welchem der betreffende Offizier angehört (Königl. Preußische Verordnung vom 18. Mai 1852 Nr. 5 — Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1852 S. 218).

Hinsichtlich der Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung kommt die Vorschrift unter V zur Anwendung.

V. Wenn eine im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staats oder der Kirche oder im Hofdienste oder sonst im öffentlichen Dienste sichende Person wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung gezogen wird, so ist sowohl von Einleitung der Untersuchung, als von deren Ausfall, in gleichen von dem gerichtlichen Beschuß auf Versetzung oder auf Nichtversetzung des Angeklagten in den Anklagestand unter Angabe des Tages, an welchem dieser Beschuß eröffnet worden ist, endlich auch von einer etwaigen Verhaftung des Angeklagten und von dessen Entlassung aus der Haft der vorgesetzten Dienstbehörde alsbald Anzeige zu erstatten.

Betrifft jedoch die Untersuchung nur eine Uebertretung, so ist die Mittheilung nur dann erforderlich, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.

VI. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist, auch wenn die Zu widerhandlung nur zur Klasse der Uebertretungen gehört, der Tenor der eingegangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündung in beglaubigter Abschrift der zur Verwaltung der betreffenden Steuern oder Zölle bestellten Behörde mitzuteilen.

VII. Ist gegen einen im Besitze von Orden oder Ehrenzeichen sich befindenden Angeklagten eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen, welche den Verlust der Orden oder Ehrenzeichen zur Folge hat (§. 33 des Strafgesetzbuchs), so ist, wenn der Orden oder das Ehrenzeichen ein Großherzoglich Sächsisches ist, an den Kanzler des Großherzoglich S. Hausordens der Wachsamkeit oder vom weisen Fassen, entgegengesetzten Fällen aber an das Großherzoglich S. Staats-Ministerium Departement des Neuherrn hierüber zu berichten und sind die betreffenden Orden, Ehrenzeichen oder Denkmünzen, nachdem dieselben dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung abgenommen worden, dahin einzufinden.



VIII. Insofern im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Sicherlichkeit oder bisher geübter Reciprocität noch sonstige Mittheilungen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen. Insbesondere sind diejenigen Behörden, welche strafbare Handlungen bezüglich gerichtlicher Untersuchung zur Anzeige gebracht haben, von dem Ausfall der Untersuchung regelmäßig zu benachrichtigen. Ebenso ist, wenn Schulenber zu Strafen verurtheilt oder auch nur wegen einer strafbaren Handlung zur Anzeige gebracht, auf Grund der §§ 55 oder 56 des Strafgesetzbuchs aber mit Strafen verschont worden sind, der betreffenden Schulephorie hiervon Mittheilung zu machen.

Uebrigens wird, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ausdrücklich bemerkt, daß gegenwärtige Instruktion sich auf Mittheilungen der Gerichte an die bei ihnen fungirenden Staatsanwälte oder Staatsanwaltvertreter nicht mit bezieht, die hierüber bestehenden Vorschriften vielmehr (z. B. die Instruktion des Großherzoglichen Oberstaatsanwalts für die Fürstentum vom 15. August 1856, das Mandats-Versfahren be treffend §. 9) auch künftig zu befolgen sind.

Gegenwärtige Instruktion tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit. Doch ist für die sub III erwähnten Verzeichnisse der Vorwahl von Formularen, welche nach dem Seite 9 des Regierungsblatts von 1862 ersichtlichen Schema eingerichtet sind, noch zu verwenden und aufzubrauchen.

Weimar am 12. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.

Instruktion,
die von den Gerichten über die Einleitung
und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchun-
gen zu machenden Mittheilungen
betreffend.



Verzeichniß

derjenigen in wohnhaften Personen, welche im Quartal
. 18 . . bei dem Großherzoglichen Justiz-Amte (Stadtgerichte)
zu rechtsträfig zu Strafen verurtheilt worden sind.



Laufende Nr.	Bor.- und Zuname des Verurtheilten.	S t a n d.	Bezeichnung der strafbaren Handlung.	T a g der Gröfzung des Urtheils oder der Strafsverfügung.

B e s t r a f u n g m i t					Bemerkungen.
Gefängniß.	H a f t .	H a n d a r b e i t .	G e l d s t r a f e .	B e r w e iß .	

[19] II. Nachdem von den in unserer Bekanntmachung vom 13. Juni 1871 (Reg.-Blatt S. 118) aufgeführten Mitgliedern des literarischen Sachverständigen-Bereins der vormalige Ober-Appellations-Gerichtsrath Professor Dr. jur. von Hahn in Folge seiner Ernennung zum Mitglied des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig und der Geheime Hofrat Prof. Dr. Kuno Fischer in Folge seiner Berufung und Versetzung an die Universität Heidelberg aus dem genannten Sachverständigen-Bereine ausgeschieden sind, haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, an Stelle der beiden Genannten

den Ober-Appellations-Gerichtsrath Professor Dr. jur. Wilhelm Endemann in Jena und

den Professor Dr. ph. Karl Fortlage daselbst zu Mitglieder des literarischen Sachverständigen-Bereins zu ernennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 8. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[20] III. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruht haben, den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Bock zu Apolda auf seinen Wunsch von den ihm übertragenen Funktionen eines Expropriations-Kommissars für den Grunderwerb der Weimar-Geraer Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Gebiets zu entbinden und mit diesen Funktionen den Großherzoglichen General-Kommissions-Rath Pahl allhier zu beauftragen, so wird folches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
v. Groß.**

[21] IV. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verwaltungsbereiche der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Branntwein) bisher noch aufrecht erhaltene Zinnkontrolle auf Grund des §. 125 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 aufgehoben worden ist.

Weimar am 13. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Begierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

1. April 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[22] I. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem C. S. Larabee, zu Frankfurt a./M., ein Erfindungspatent auf Verbesserungen in der Schuh-Fabrikation, sowie an den dabei angewendeten Maschinen, Werkzeugen und Apparaten nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthum in bleibende Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 19. Februar 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

[23] II. Der Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft, zu Dresden, ist die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden.

1873.

6



Es wird solches und daß die Gesellschaft Bernhard Pfaffe, zu Weimar, zu ihrem Haupt-Agenten bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 4. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[24] III. Auf folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Fabrikanten Louis Grimm und dem Ingenieur Johannes Corvin, zu Magdeburg, ein Erfindungs-Patent auf eine Füllmasse für Heizapparate und Heizröhren nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[25] IV. Auf folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Julius Pintsch, zu Dresden, ein Erfindungs-Patent auf einen Apparat zum Reguliren des Gasdrucks bei Anwendung von comprimirtem Gase für Eisenbahnenfahrzeuge nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.



Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
Für den Departements-Chef:**
Schmitz.

[26] V. Aufsorge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Direktor der Remscheider Stahlwerk-Aktien-Gesellschaft Otto Arndt, zu Remscheid, ein Erfindungs-Patent auf ein System von Steinbauten ohne Mörtel nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umsang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthum in bleibende Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
Für den Departements-Chef:**
Schmitz.

[27] VI. Da vielfache Erfahrungen gelehrt haben, daß bei Schulanstalten aller Art durch die Erhebung von Schulgeld auf die Stetigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuches, wie auf den Fleiß und den Eifer der Schüler fördernd eingewirkt wird, so hat mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, das unterzeichnete Staats-Ministerium beschlossen, für den Unterricht an den



Großherzoglichen Zeichenschulen zu Weimar und Eisenach vom 1. April d. J. ab ein gering bemessenes Schulgeld erheben zu lassen, von dessen Entrichtung jedoch zugleich Befreiungen in solchem Umfang zuzugestehen, daß kein Kind in Folge der Unvermögenheit seiner Eltern von dem Besuch der Großherzoglichen Zeichen-Institute ausgeschlossen erscheint.

Das Schulgeld wird von Ostern d. J. an erhoben ohne Unterschied, ob die Schüler und Schülerinnen der Anstalt zeither schon angehört haben, oder neu aufgenommen sind.

Es beträgt bei vier wöchentlichen Unterrichtsstunden jährlich zwei Thaler, für zwei Kinder derselben Familie drei Thaler und für jedes weitere Kind aus der nämlichen Familie je einen Thaler mehr.

Dasselbe ist in halbjährigen Beträgen spätestens binnen vier Wochen nach dem Beginn jedes Schulhalbjahres und zwar

in Weimar: an den Großherzoglichen Ministerial-Kassirer Sander,

in Eisenach: an den Großherzoglichen Rendanten Kannewurf
zu entrichten.

Befreit von der Entrichtung dieses Schulgelbes sind ohne Weiteres

in Weimar: die Schüler und Schülerinnen der zweiten Bürgerschule und der Seminarschule,

in Eisenach: die Schüler und Schülerinnen der zweiten und dritten Bürgerschule.

Außerdem kann im einzelnen Falle auch für andere Schüler und Schülerinnen bei glaubhaft dargebrachter Mittellosigkeit der betreffenden Familien eintheilweise oder nach Besinden auch ein gänzlicher Erlaß gewährt werden und haben sich die Eltern oder Vormünder mit ihren diesfallsigen Gesuchten

in Weimar: an den Direktor der Großherzoglichen Zeichenschule,

in Eisenach: an den ersten Lehrer des dortigen Zeichen-Instituts
zu wenden.

Weimar am 15. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

Berichtigung. In der Instruktion vom 12. März 1873 Biss. IV. 1 a. — S. 26 des Regier.-Blattes vom 29. März — Zeile 8 von unten — ist statt eingetreten zu lesen:
eintretenden.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

10. April 1873.

[28]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung des Vorbehaltts
im §. 15, Ziffer 10 des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 18.
März 1869 was folgt:

§. 1.

Von jeder Eisenbahn - Aktiengesellschaft ist für deren Eisenbahnbetrieb im Großherzogthum, soweit nicht Staats - Verträge Abweichendes für einzelne Eisenbahnen bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrag der Eisenbahn - Unternehmung erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst von dem Reinertrag in dem auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahr erhoben.

§. 2.

Als Reinertrag der Eisenbahn - Unternehmung (§. 1) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrags zum Reserve - Fonds oder Erneuerungs-

1873.

7



Fonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktien-Kapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien aufgebracht worden sind, zum Aktien-Kapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktien-Kapitales $\frac{1}{40}$ dieses Ertrags, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertrags-Quote,

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertrags-Quote,

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertrags-Quote, zu entrichten sind.

§. 4.

Auch diejenigen Eisenbahn-Gesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Anteil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktien-Kapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem nach Abzug des statutenmäßigen Anteils des Staates an die Aktionäre zur Vertheilung kommenden Neingewinn nach der Bestimmung des §. 2 erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen sich der Staat durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede abgabepflichtige Eisenbahn mit Berücksichtigung des einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von dem Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums festgesetzt.



Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntigung der diesfälligen Zahlungs-Aufforderung an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse abzuführen, und nöthigen Falles nach Anordnung des Ministerial-Departements der Finanzen im Verwaltungsweg durch das zu beauftragende Rechnungsamt, bezüglich unter Mitwirkung der Gerichte nach Maßgabe der über die Beitreibung der direkten Steuern jeweilig bestehenden Gesetze exekutivisch beizuziehen.

§. 6.

Hinsichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche sich nicht auf das Staatsgebiet des Großherzogthums beschränken, sondern sich zugleich auf das Gebiet eines oder mehrerer anderen Staaten erstrecken, wird der Kleinbetrag und die hiervon zu entrichtende Abgabe nach dem Verhältniß der Länge der in das Staatsgebiet des Großherzogthums fallenden Bahnstrecke berechnet.

§. 7.

Sollten im Großherzogthum künftig Privat-Eisenbahnen von Anderen als Aktien-Gesellschaften betrieben werden, so bleibt vorbehalten, wegen deren Besteuerung mit Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze im Wege besonderen Gesetzes Bestimmung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstfeierlich vollzogen und mit unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. März 1873.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

G e s e t z
über die von Eisenbahnen zu entrichtende
Abgabe.

7 *



[29]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

In Untersuchungen wegen solcher Zu widerhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, kann, falls der Angeklagte bei seiner Vernehmung zu Protokoll die Zu widerhandlung einräumt und sich zur Zahlung der gesetzlichen Geldstrafe erichtet, von Entheilung eines Strafbescheides absehen und von der Steuerstelle, vor welcher die Vernehmung stattfindet, die verfallene Geldstrafe und Konfiskatsstrafe, sowie der Betrag der nachzuzahlenden Gefälle und der zu erstattenden Verläge dem Angeklagten alsbald bekannt gemacht werden.

§. 2.

Unterwirft sich der Angeklagte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen unter ausdrücklichem Verzichte auf anderweitige Entscheidung im Verwaltungs- oder Rechtswege, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen und auf die gesetzlichen Folgen einer etwaigen Wiederholung der begangenen Zu widerhandlung hinzuweisen, auch daß letzteres geschehen, im Protokolle zu bemerken.

Hiernächst sind die ergangenen Akten an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins oder, sofern die Sache zur Kompetenz des Großherzoglich Sächsischen General-Inspektors gehört, an letzteren einzufinden. Wird die vor der Steuerstelle gepflogene Verhandlung von dem zuständigen General-Inspektor genehmigt, vorüber von demselben eine Bemerkung zu den Akten zu bringen ist, so erlangt die nach letzteren erfolgte Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen die rechtliche Wirkung einer im Verwaltungswege ergangenen rechtskräftigen Entscheidung.



Unterwirft sich dagegen der Angekladigte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefallen und Verlägen nicht, oder wird dieselbe von dem zuständigen General-Inspektor nicht genehmigt, so ist wegen Untersuchung und Bestrafung der fraglichen Zu widerhandlung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Der Bestimmung im Verwaltungswege bleibt vorbehalten, auf welche Zu widerhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern und bei welchen Steuerstellen das nach den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren Anwendung finden darf.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staats Siegel bedrucken lassen.

So geschahen und gegeben Weimar am 18. März 1873.



Carl Alexander

Thon. Stichling. von Groß.

G e s e t z
die Einführung des Submissions-Berfah-
rens in Untersuchungen wegen Zu wider-
handlungen gegen die Gesetze über Zölle
und andere indirekte Steuern betreffend.



[30]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg**

u. u.

verordnen in Rücksicht auf die seit der für die Zwecke der öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt stattgefundenen neuesten allgemeinen Gebäudewürderung eingetretene Steigerung der Preise der Baumaterialien und der Arbeitslöhne mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

An die Stelle der im Schlusszage des §. 3 des Nachtrages zu dem Gesetze vom 28. August 1826 über die öffentliche Brandversicherungs-Anstalt vom 13. Mai 1859 bestimmten mindestens zehn Jahre tritt eine Frist von mindestens fünf Jahren.

Iedem Gebäudebesitzer des Großherzogthumes soll demnach von jetzt an nachgelassen sein, wenn mindestens fünf Jahre seit der letzten Würderung seiner Gebäude verflossen sind, ohne besondere Gründe eine Neuwürderung seiner Gebäude auf seine Kosten zu verlangen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstgeehndig vollzogen und unser Großherzogliches Staats Siegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. März 1873.



Carl Alexander.

Thon. Stichling. von Groß.

G e s e t z ,

betreffend eine Abänderung des §. 3 des
Nachtrages zu dem Gesetze vom 28. Au-
gust 1826 über die öffentliche Brandver-
sicherungs-Anstalt vom 13. Mai 1859.



[31]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen unter theilweiser Abänderung der in §. 11 Absatz 2 und in §. 14 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Depositen vom 12. Februar 1840 ertheilten Vorschriften mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

‘Auf den Inhaber lautende Wertpapiere, sowie zu solchen gehörige Zins-scheine (Coupons) sind fernerhin nicht mehr mit ihrem Gelbbetrage (Renn-wertthe) in die für „Schuldurkunden“ angelegte Kolumme des Depositenbuches, sondern unter Angabe ihrer Bezeichnung (z. B. der Series und Nummer), der Stückzahl, des Gelbbetrags (Rennwerths) der einzelnen Stücke nach ihrer Währung (ohne daß es der Umrechnung in die Landeswährung bedarf), und des Fälligkeitstermins des ersten und des letzten Coupons mit fortlaufenden Nummern (§. 12 des Depositen-Gesetzes) in die Kolumne „Sonstige Effekten“ einzugeichen.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 29. März 1873.



Carl Alexander.

Thon. Stichling. von Groß.

N a c h t r a g
zu dem Gesetz über die Verwaltung der
öffentlichen Depositen vom 12. Februar
1840.



Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] I. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist die Einführungsfrist für das von Alfred Salamon, zu Berlin, erfundene und unter dem 3. April 1872 für das Großherzogthum Sachsen patentirte Schmiermittel zum Schmieren von Maschinen, dem desfallsigen Ansuchen entsprechend, auf Ein Jahr, also bis zum 3. April 1874, verlängert worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 3. April 1872 (Reg.-Blatt von 1872 S. 100) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.**

[33] II. Nachdem der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden die nachgeführte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widertrüglich ertheilt worden ist, so wird solches und daß die gebaute Bank den Kaufmann R. D. Binkeisen zu Weimar zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.**

[34] III. Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres auf

Einen Silbergroschen Acht Pfennige
festgesetzt worden.

Weimar am 31. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

20. April 1873.

[35]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Um den verheißenen Weiterbau der Verfassung Unserer evangelischen Landeskirche auf dem durch die Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 gelegten Grunde in Ausführung zu bringen, haben Wir auf Antrag Unseres Kirchenrathes, nach gutachtlicher Bernehmung sämtlicher evangelischer Kirchengemeindevorstände des Landes, die nachstehende

Synodal-Ordnung

für die evangelische Landeskirche des Großherzogthums einzuführen beschlossen und verordnen zu diesem Zwecke wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Landes-Synode errichtet, welche dazu bestimmt ist, sämtlichen evangelischen Kirchengemeinden des Großherzogthums, wie sie §. 1 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 näher bezeichnet, eine geordnete Vertretung bei der Kirchenregierung zu gewähren.

An dem Bekennnisstande in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums wird durch die Synodal-Ordnung nichts geändert und auch jeder einzelnen

1873.

8



Kirchgemeinde bleibt ihr bisheriger Bekennnisstand ausdrücklich gewahrt, dergestalt, daß sie zu einer Aenderung derselben nicht genötigt werden kann.

§. 2.

Die Landes-Synode tritt ordentlicher Weise alle vier Jahre, außerordentlicher Weise so oft zusammen, als das Bedürfniß es erfordert.

§. 3.

Die Landes-Synode besteht aus

- 1) vier Mitgliedern — zwei aus dem geistlichen, zwei aus dem Laienstande —, welche Wir selbst ernennen;
- 2) einem Abgeordneten der theologischen Fakultät der Universität Jena und
- 3) fünfzehn geistlichen und fünfzehn weltlichen Abgeordneten, welche in fünfzehn Wahlbezirken von sämtlichen evangelischen Kirchgemeinde-Vorständen des Bezirks gewählt werden.

§. 4.

Der von Uns zu bewirkenden Ernennung von vier Mitgliedern der Landes-Synode (§. 3, 1) werden Wir eine Vernehmung Unseres Kirchenrathes mit gut-achlichen Vorschlägen vorausgehen lassen.

§. 5.

Der Abgeordnete der theologischen Fakultät zu Jena (§. 3, 2) wird von den Mitgliedern derselben unter dem Vorzeige ihres Dekans durch geheime Stimmegebung gewählt. Der Dekan stellt dem Gewählten die Legitimations-Urkunde aus.

§. 6.

Die fünfzehn Wahlbezirke zur Wahl der dreißig übrigen Abgeordneten (§. 3, 3) sind folgende:

- | | | |
|-------|-------------|--|
| I. | Wahlbezirk: | die Diözese Stadt Weimar, |
| II. | " | " Mellingen, |
| III. | " | Diözesen Berla a./J., Blankenhain und Ilmenau, |
| IV. | " | Diözese Apolda, |
| V. | " | Diözesen Niederzimmern und Großrudestedt, |
| VI. | " | Diözese Buttstädt, |
| VII. | " | " Alsfeldt, |
| VIII. | " | " Jena, |



IX.	Wahlbezirk:	die Diözesen Bürgel und Dornburg,
X.	" "	Eisenach (Stadt und Amt),
XI.	" "	Kreuzburg und Gerstungen,
XII.	" "	Bacha, Tiefenort und Dermbach-Lengsfelsb.,
XIII.	" "	Kaltennordheim und Osthheim,
XIV.	" "	Neustadt a./O. und Aluma,
XV.	" "	Weida und Berga.

§. 7.

In jedem dieser Wahlbezirke wählt jeder evangelische Kirchgemeindevorstand aus der Zahl derjenigen Glieder der Parochie, welche die für das Amt eines Kirchgemeindevorsteigers gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, so viele weltliche Wahlmänner, als jeweils Pfarrer, Diacone und Vikare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in der Parochie sind. Diese aktiven Geistlichen und gewählten Wahlmänner aus dem Laienstande bilden zusammen die Wahlversammlung des Bezirks, welche — selbst ungetrennt — in getrennten Wahlhandlungen erst ein geistliches und darauf ein weltliches Mitglied der Landes-Synode und sobann für jedes derselben einen Erzähmann für den Fall der Ablehnung, des Austritts oder des Todes wählt.

Wo inländische Filial-Gemeinden zu einer inländischen Muttergemeinde gehören, wählt der Gesamtvorstand (cf. §. 15 der Kirchgemeindeordnung.)

Wo eine inländische Filialgemeinde zu einer auswärtigen Muttergemeinde gehört, wählt der Vorstand der Filialgemeinde allein den weltlichen Wahlmann, zu welchem aber der Pfarrer der Parochie, obwohl er in der auswärtigen Muttergemeinde seinen Wohnsitz hat, als geistlicher Wahlmann hinzutritt.

Jede dieser Wahlversammlungen wird durch einen, vom Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums ernannten, Kommissar berufen und geleitet.

§. 8.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens drei Vierttheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil nehmen. Ist in der ersten Versammlung nicht die genügende Zahl erschienen, so wird eine zweite Versammlung berufen, in welcher dann die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Wahl gültig vornehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit; wenn jedoch zweimal abgestimmt worden ist, ohne letztere zu erreichen, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.



§. 9.

Wählbar zum Mitgliede der Landes-Synode ist als geistlicher Abgeordneter jeder im ordentlichen Dienste der evangelischen Landeskirche angestellte aktive Geistliche, als weltlicher Abgeordneter jedes weltliche Mitglied der evangelischen Landeskirche, welches die für das Amt eines Kirchgemeindevorstehers geschicklich erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Wahl ist nicht auf solche beschränkt, welche in dem betreffenden Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben. Wohl aber haben die Wähler ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 10.

Nach vollzogener Wahl sendet der Wahl-Kommissar die Wahl-Alten nebst dem Wahl-Protokoll an das Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums ein und stellt dem Gewählten eine Legitimations-Urkunde aus.

Zweifel in Betreff der Gültigkeit einer Wahl sind nur dann weiter zu verfolgen, wenn sie binnen 14 Tagen nach der Wahlhandlung beim Kultus-Departement schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl fällt die Synode selbst, welcher zu diesem Zwecke die betreffenden Wahl-Alten zugestellt werden.

§. 11.

Der Urlaub zum Eintritt in die Landes-Synode kann keinem Kirchendienner versagt werden.

Die Vertretung der gewählten Geistlichen in ihrem Amte muß in der Regel durch die benachbarten Geistlichen besorgt werden.

§. 12.

Für jede ordentliche Landes-Synode findet eine neue Wahl bezüglich Ernennung aller ihrer Mitglieder statt, bei welcher jedoch die vorigen wieder gewählt oder ernannt werden können. Die Wahl oder Ernennung gilt für die ganze vierjährige Periode, also namentlich auch für die innerhalb derselben etwa zu berufenen außerordentlichen Synoden.

§. 13.

Wer eine der Eigenschaften, durch welche seine Wahl oder Ernennung zur Synode bedingt war, verliert, wird dadurch unfähig, Mitglied der Synode zu



bleiben. Ueber das Vorhandensein und die Fortdauer der fraglichen Eigenschaften entscheidet die Synode selbst. Wenn aber die Eigenschaften eines Mitglieds der Synode, welches zugleich Mitglied ihres ständigen Ausschusses ist, zu einer Zeit in Frage gestellt werden, in welcher die Synode selbst nicht versammelt ist, so entscheidet hierüber der Ausschuss.

§. 14.

Die Einberufung, Vertagung und Schließung der Landes-Synode erfolgt nach Unserer Bestimmung.

Wir bestimmen zugleich auch den Ort der Versammlung.

Die Synode kann durch Uns aufgelöst werden.

Eröffnet und geschlossen wird sie durch einen von Uns hierzu besonders Beauftragten, insofern Wir nicht selbst diesen Akt vollziehen.

Der Eröffnung der Synode geht ein öffentlicher Gottesdienst am Orte der Versammlung voraus, in welchem auf die Bedeutung der Synode hingewiesen wird und an allen Sonn- und Feiertagen, welche in die Versammlungszeit der Synode fallen, wird in allen evangelischen Kirchen des Landes eine Fürbitte für die segensreiche Wirksamkeit der Synode in das Kirchengebet aufgenommen.

§. 15.

Jedes Mitglied der Landes-Synode ist als solches die ganze evangelische Landeskirche zu vertreten berufen und an Aufträge nicht gebunden.

§. 16.

Die Landes-Synode hat den Zustand der evangelischen Landeskirche namentlich in Bezug auf Kultus, Verfassung, Buht und kirchliches Leben zu beobachten und die in Bezug hierauf ihr nöthig erscheinenden Anträge bei der Kirchenregierung zu stellen. Letztere ihrerseits wird jeder ordentlichen Synode einen umfassenden Bericht über den Zustand der Landeskirche und die Vorkommnisse in derselben zugehen lassen.

§. 17.

Die Landes-Synode hat bei Begründung neuer und Abänderung schon bestehender Diözesen begutachtend mitzuwirken und auch die sonst noch aus dem Gebiete des kirchlichen Lebens Seitens der Kirchenregierung von ihr begehrten Gutachten zu erstatthen.



§. 18.

Nur mit Zustimmung der Landes-Synode können Änderungen in den Statuten des Pfarrwittenfuss vorgenommen werden.

§. 19.

Das Velenntniß kann einen Gegenstand weder der Beschlusshaffung der Synode noch der kirchlichen Gesetzgebung überhaupt bilden.

Wohl aber können unter dieser Voraussetzung mit Zustimmung der Landes-Synode neue kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst und Lehrordnung, namentlich auch neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenten eingeführt werden.

Aber auch wenn Kirchenregierung und Landes-Synode sich über die Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, neuer Gesangbücher, Katechismen und Agenten einigen und hiernach Anordnung getroffen wird, kann durch letztere gleichwohl keine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Änderung dessen, was in dieser Beziehung zeither bei ihr bestand, genötigt werden.

§. 20.

Solche Gesetze, welche nicht ohne Mitwirkung der Landes-Synode eingeführt werden können, können auch nur mit Zustimmung derselben authentisch interpretirt werden.

§. 21.

Alle für die Synode bestimmten Vorlagen, namentlich auch die Gesuchswürfe, werden — soweit dies nicht durch unmittelbares landesfürstliches Dekret geschieht — auf Unsern Befehl von dem Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums an die Synode mit Schreiben übermittelt, und ebenso bringt die Synode die von ihr gefaßten Beschlüsse durch Schreiben an das Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums zur Kenntniß der Kirchenregierung.

§. 22.

Die Landes-Synode ist verpflichtet, die Vorlagen der Kirchenregierung vor allen übrigen Angelegenheiten zu erledigen.



§. 23.

Die Landes-Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind.

Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Synodal-Ordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen, in allen übrigen Angelegenheiten nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit wird noch einmal abgestimmt. Ergiebt sich auch da Stimmengleichheit, so entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden.

§. 24.

Jede Sitzung beginnt und schließt mit Gebet. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§. 25.

Die Synode wählt ihren Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und zwei Schriftführer aus ihrer Mitte selbst. Bis zur erfolgten Wahl des Präsidenten leitet das älteste Mitglied die Versammlung.

§. 26.

Die Mitglieder der Synode haben bei der Eröffnung in die Hand des Eröffnungs-Kommissars, später eintretende in die Hand des gewählten Präsidenten folgendes feierliche Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken in der Synode, gehorcha dem göttlichen Worte, das Heil und die Ordnung der evangelischen Kirche des Landes stets im Auge behalten und dahin mitarbeiten werbe, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§. 27.

Wir behalten uns vor, zu den Verhandlungen der Synode im Plenum wie in den Ausschüssen Kommissare ohne Stimmberechtigung abzuordnen, welche auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen.



§. 28.

Ueber die Geschäftsformen, in welchen die Synode und deren Ausschüsse verhandeln, wird das Nähere durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Die definitive Feststellung derselben soll im Einvernehmen mit der ersten Landes-Synode bewirkt werden. Bis dies geschehen, ist nach einer von Uns ertheilten provisorischen Geschäftsordnung zu verfahren.

§. 29.

Alle die Gesetzgebung und Verwaltung der Landeskirche betreffenden Beschlüsse der Synode, mit Ausnahme der Beschwerden und Anträge, können nur mit Unserer Sanction ausgeführt werden.

Die mit der Synode, namentlich auch über die Gesetzesvorlagen, durch Unsere Sanction getroffenen Verabschiedungen werden am Schluße der Synode in einen Synodalbescheid zusammengefaßt, verkündet und ausgeführt, die verabschiedeten Gesetze insbesondere von Uns publizirt und die zur Vollziehung und Handhabung derselben erforderlichen Verordnungen von Uns erlassen.

§. 30.

Jede ordentliche Synode bestellt vor ihrem Schluß einen ständigen Ausschuß für die Zwischenzeit bis zum Beginne der nächsten ordentlichen Synode. Derselbe besteht aus dem Präsidenten der Landes-Synode, als dem Vorsitzenden auch dieses Ausschusses, und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Gliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen. Für jedes Mitglied des Ausschusses wählt die Synode zugleich — ebenfalls aus ihrer Mitte — einen eventuellen Stellvertreter für den Fall seiner Behinderung oder seines Abgangs.

§. 31.

Der ständige Ausschuß der Synode bereitet die für Letztere bestimmten Angelegenheiten vor und nimmt zu diesem Zwecke, so lange die Synode selbst noch nicht versammelt ist, die für dieselbe bestimmten Vorlagen und sonstigen Mittheilungen der Kirchenregierung, sowie die sonst an die Synode gerichteten oder für sie bestimmten Anträge und Bischriften, in Empfang.



§. 32.

Macht sich in eiligen Fällen ein Vorschreiten im Wege der kirchlichen Gesetzgebung nöthig, zu welchem nach vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der derzeit nicht versammelten Synode erforderlich wäre, welches aber nicht wichtig genug ist, um seinetwegen eine außerordentliche Synode zu berufen, so werden Wir mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Synode ein provisorisches Kirchengezetz erlassen, welches jedoch nur bis zum Schlusse der nächsten Versammlung gilt und dieser zur Beschlusshafung über seine definitive Geltung vorgelegt werden muß.

Ebenso werden Wir verfahren, wenn sich die authentische Auslegung eines Kirchengesetzes in einer Zeit dringend nöthig macht, wo die Synode selbst nicht versammelt ist.

§. 33.

Der ständige Ausschuß der Landes-Synode hat das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der evangelischen Landeskirche in den Zeiten, wo die Synode nicht selbst versammelt ist, bei dringlichen Anlässen der Kirchenregierung Wünsche und Beschwerden vorzutragen und wegen der zu ergreifenden Maßregeln Vorschläge zu thun, auch, wenn es nöthig erscheinen sollte, die Zusammentherufung einer außerordentlichen Synode zu beantragen.

§. 34.

Der ständige Ausschuß der Synode hat das Recht, durch das eine oder andere seiner Glieder den General-Bisitationen der einzelnen Diözesen beizuwöhnen.

§. 35.

Wenn es sich

- 1) um Besetzung geistlicher Stellen,
- 2) um Enturlaubung eines ordinirten Geistlichen, Streichung aus der Kandidatenliste, Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre,
- 3) um Entscheidung über die Bedenken einer Gemeinde gegen Gabe, Lehre oder Wandel des für sie bestimmten Geistlichen,



- 4) um Entscheidung über das Vorhandensein der kanonischen Eigenschaften eines von einem Patron präsentirten Geistlichen, gegen dessen Bestätigung Zweifel erhoben werden,
- 5) um Zwangsmafregeln gegen eine Gemeinde, welche sich der Uebernahme oder Erfüllung gesetzlicher Leistungspflichten entziehen will,
- 6) um Änderungen in den Parochial-Bezirken und -Verbänden, oder endlich
- 7) um solche Angelegenheiten handelt, über welche sonst noch, um ihrer Wichtigkeit willen, namentlich auch zur Vorbereitung der Vorlagen für die Synode, der Kirchentath selbst eine gemeinsame Berathung und Verständigung wünscht, nehmen die Mitglieder des ständigen Synodal-Ausschusses an der Berathung und Beschlusffassung Unseres Kirchentaths als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder Theil.

Dem Kirchentathe wie dem Kultus-Departement Unseres Staats-Ministeriums steht außerdem das Recht zu, den Ausschuss der Landes-Synode, in Angelegenheiten, für welche eine gemeinsame mündliche Berathung nicht vorgeschrieben ist, auch um sein schriftliches Gutachten anzuheuen.

§. 36.

Der ständige Ausschuss der Landes-Synode versammelt sich, so oft es sich nöthig macht und entweder sein Vorsitzender oder Unser Kirchentath ihn einberuft.

§. 37.

Den Mitgliedern der Landes-Synode werben aus Anlaß der Versammlung dieser letzteren sowohl als des ständigen Ausschusses und der vorübergehenden Ausschüsse in Zeiten, wo die Synode nicht versammelt ist, ingleichen aus Anlaß der Theilnahme von Ausschusmitgliedern an General-Bquisitionen und Kirchentaths-sitzungen Diäten und Transport-Kosten vergütet. Die Diäten der Synoden, welche am Versammlungsorte der Synode, bezüglich am Sitz des Kirchentaths oder am Orte der betreffenden General-Bquisition wohnen, betragen nur die Hälften des regelmäßigen Diätenzahes.



§. 38.

Die Kosten der Landes-Synode und des ständigen Ausschusses derselben werden von den einzelnen Kirchengemeinden aufgebracht. Über die Vertheilung unter die einzelnen Kirchengemeinden wird die Kirchenregierung mit Zustimmung der Landes-Synode nähere Bestimmung treffen.

Insofern eine Kirchengemeinde den ihr hiernach zugetheilten Beitrag aus den verfügbaren Mitteln des Kirchen-Alexars selbst nicht zu decken vermag, ist derselbe von ihr durch Umlagen aufzubringen, welche nach den für die Umlagen zu kirchlichen Zwecken bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf sämtliche Angehörige der Kirchengemeinde vertheilt werden.

Weimar am 29. März 1873.



Carl Alexander.

Stichling.

Synodal-Ordnung
für das Großherzogthum Sachsen-
Weimar-Eisenach.



[36]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die in den Kirchgemeinden zu kirchlichen Zwecken, namentlich auch zur Be-
streitung der Beiträge der Kirchärarien zu den Kosten der Landes-Synode
und des ständigen Ausschusses derselben wie die in den Schulgemeinden zu
Schulzwecken auf die Angehörigen der Kirchen- und Schulgemeinden gesetz-
mäßig ausgeschriebenen Umlagen, ingleichen die durch die Besoldungstabellen
und deren Unterlagen bezeugten Gebühren der Geistlichen oder Schullehrer
für Amtsverrichtungen (Stolgebühren) und das in öffentlichen Schulen zu
entrichtende Schulgeld können von den Schuldnern durch die Gerichte exeku-
tivisch begetrieben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Un-
serem Großherzoglichen Staatsiegel versehen lassen.

Weimar am 29. März 1873.



Carl Alexander

Thon. Stichling. von Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Begierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

22. April 1873.

[37]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg,

u. u.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtags die Bestimmungen unter §. 38
lit. b und c des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 dahin
zu erweitern beschlossen, daß bei Berechnung der Dienstjahre in den Ruhestand treten-
der Großherzoglicher Staatsdiener diejenige Zeit mit in Anrechnung gebracht wird,

-
- b) welche ein Staatsdiener vor dem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst
in einem öffentlichen Berufe, sei es im Großherzogthum oder in einem an-
deren Staate, zugebracht hat, zu welchem er eine Staatsprüfung bestehen
und mit einem Diensteid verpflichtet werden mußte;
 - c) während welcher ein Staatsdiener vor dem Eintritt in den diesseitigen
Staatsdienst in dem eines andern sich befunden hat.

1873.

10



Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 29. März 1873.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Dritter Nachtrag
zu dem Gesetz über den Civil-Staatst Dienst
vom 8. März 1850.

Ministerial-Bekanntmachung.

[38] Aufs folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist der Gesellschaft Ladiguine & Comp., zu Chemnitz, ein Erfindungs-Patent
a) auf ein elektrisches Beleuchtungs-System,
b) auf ein Heiz-System

nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niebergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. März 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.



[39]

Bekanntmachung

des Reichskanzler-Amts, betreffend die Gesinde-Dienstbücher.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. sich mit einem Vorschlage Preußens einverstanden erklärt, nach welchem fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtmäßig ausgestellten Gesindebücher in dem gesamten Reichsgebiet zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Berlin den 10. März 1873.

Das Reichskanzler-Amt. Delbrück.

Vorliegende Bekanntmachung wird hierdurch zur Beachtung insbesondere Seitens der betreffenden Behörden des Großherzogthums mit dem Bemerkung veröffentlicht, daß durch den Inhalt derselben die in §. 9 des Gesetzes vom 20. April 1839 Seite 244 des Regierungs-Blattes, sowie in der Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 6. Juli 1848 Seite 213 des Regierungs-Blatts vorgezeichneten Erfordernisse für die zulässige Fortbenutzung der in andern Deutschen Bundesstaaten rechtmäßig ausgestellten Gesindebücher im Reichsgebiet zwar modifizirt worden, diese Erfordernisse aber in Ansehung des Gebrauchs der von Behörden nicht Deutscher Staaten ausgestellten Dienstbücher in Geltung fortbestehen.

Hierbei werden die betreffenden Polizeibehörden angewiesen, den Inhalt der in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1848 erwähnten Auszugs-Abdrücke jedem auf Grund eines in andern Deutschen Staaten ausgestellten Dienstbuchs im Großherzogthum zum ersten Male anziehenden Dienstboten bekannt zu machen, auch auf Verlangen ein Exemplar der Abdrücke ihm auszuhändigen.

Weimar am 2. April 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuzern und Innern.
v. Groß.

Bekanntmachung.

[40] Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Reg.-Blatt Seite 24) wird hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden und des Publikums gebracht, daß von jetzt an in Behinderungsfällen des mit der Führung des Gegenbuchs über die Kasse der General-Kommission betrauten Rechnungs-Revisors Eduard Pfefferkorn das Gegenbuch von dem Sekretär der General-Kommission Thierbach geführt werden wird.



Dabei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jede Quittung über an die genannte Kasse eingezahlte Gelder nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie außer der Unterschrift des Rechnungsführers auch die Unterschrift des Gegenbuchführers oder dessen Stellvertreter mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuch eingetragen ist, enthält.

Weimar am 5. April 1873.

**Großherzoglich Sächsische General-Kommission.
Rathgen.**

[41] Das 6., 7., 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1873 enthalten unter

- Nr. 909 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung, vom 24. Februar 1873; unter
- Nr. 910 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 26. Februar 1873; unter
- Nr. 911 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung, vom 3. März 1873; unter
- Nr. 912 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 24. Februar 1873; unter
- Nr. 913 das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vom 8. Januar 1873; unter
- Nr. 914 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes, vom 19. März 1873; unter
- Nr. 915 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Postdirektionen, vom 5. März 1873; unter
- Nr. 916 die Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinal-Personen zur Ausübung der Praxis, vom 7. Februar 1873; unter
- Nr. 917 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen, vom 27. März 1873.

Weimar. — Hof-Druckerei.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

29. April 1873.

Ministerial-Bekanntmachung.

[42] Nachdem der unter dem Namen „Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Böwickau-Weida“ zur Ausführung einer Eisenbahn von Werbau nach Weida gegründeten und in Weimar domicilirenden Alten-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Gebietes ertheilt worden ist, wird die dessfallsige Konzessions-Urkunde nebst Staatsvertrag vom 13. November 1872 und den Konzessions-Bedingungen sowie das Statut der genannten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. März 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Äußern und Innern.
 v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
 u. u.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn, welche von der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn bei Werbau aus in der Richtung

1873.

11



auf Teichwolframsdorf, Thürsdorf, Gauern, Mosen und Wünschendorf, zum Anschluß an die Gera-Eichichter Eisenbahn bei Weida führt, unter der Benennung

„Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida“

eine Aktien-Gesellschaft gebilbet und in das Handelsregister in Weimar, woselbst die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen worden ist, wollen Wir hiermit der bezeichneten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der oben erwähnten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags vom 13. November 1872 und der demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich ertheilen Wir der gebachten Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangswiseen Eigenthumsabtretungen eventuell auch etwaige spätere gesetzliche Abänderungen dieses Gesetzes auch auf die, daß diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der Sächsisch-Thüringischen Ost-West-Bahn Zwickau-Weida erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Beilagen soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 12. März 1873.



Carl Alexander.

von Groß.

Konzessions-Urkunde
für die Sächsisch-Thüringische Ost-West-
Bahn Zwickau-Weida.



S t a a t s v e r t r a g.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,
 Seine Majestät, der König von Sachsen,
 Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, und
 Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 von dem Wunsche geleitet, die von der neugebildeten Aktien-Gesellschaft
 Sächsische-Thüringische-Ost-West-Bahn Zwickau-Weida
 beabsichtigte Eisenbahnverbindung zu Stanze zu bringen, haben zum Behuf einer
 hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:
 Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen,
 Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Carl Schambach,
 Seine Majestät der König von Sachsen,
 Allerhöchstihrem Geheimen Regierungsrath Rudolph von Charpentier,
 Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Höchstihrem Regierungsrath Dr. Friedrich Heim,
 Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 den Großherzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. Carl Schambach.
 welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, jede für ihr Gebiet, der unter dem Namen

„Sächsische-Thüringische-Ost-West-Bahn Zwickau-Weida“

gebildeten Aktien-Gesellschaft unter den in diesem Vertrage enthaltenen und den nachstehend unter Ⓛ zusammengestellten, einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Lokomotiv-Eisenbahn, welche von der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn bei Werbau aus in der Richtung auf Leichwolframsdorf, Chursdorf, Gauern, Moßen und Wünschendorf zum Anschluß an die Gera-Eichichter Eisenbahn bei Weida führt, zu erteilen.



Artikel 2.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung im Großherzogthume Sachsen, und zwar zunächst in der Großherzoglichen Residenzstadt Weimar, und sind deshalb für alle inneren Angelegenheiten der Gesellschaft die im Großherzogthum Sachsen bestehenden Vorschriften maßgebend.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist zunächst bei der für die Stadt Weimar zuständigen Gerichtsbehörde, unbeschadet des besonderen Gerichtsstandes, welchen die Gesellschaft vor anderen Gerichtsstellen nach den betreffenden Landesgesetzgebungen anzuerkennen hat.

Die Gesellschaft soll jedoch bei Zustimmung der Königlich und Großherzoglich Sächsischen Regierung berechtigt, bezüglich auf deren Verlangen verpflichtet sein, nach Befinden den Sitz ihrer Verwaltung und damit ihren ordentlichen Gerichtsstand an einen anderen an der Bahnlinie selbst gelegenen Ort des Großherzogthums Sachsen zu verlegen.

Artikel 3.

Da die Aktien-Gesellschaft laut Bekanntmachung des zuständigen Handelsgerichts des Großherzoglichen Stadtgerichts zu Weimar vom 3. September dieses Jahres an leitgedachtem Tage in das Handelsregister eingetragen, hiernach auch die Bescheinigung der Zeichnung des gesamten Betrags des Grundkapitals (vergleiche Artikel 210a. des durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 modifizirten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs) für erbracht zu erachten, da ferner der Betrag von 20 Prozent des Grundkapitals nach Anzeige der Weimarschen Bank bei letzterer baar eingezahlt, auch bereits bei der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung eine Kautio[n] in der Höhe von 70,000 Thalern in geeigneten Papieren geleistet worden ist, so sehen die kontrahirenden Regierungen die Bedingungen, welche der Konzessionsertheilung vorauszugehen hatten, als erfüllt an.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, die hinterlegte Kau[ti]on, welche für vollständige und vorschriftsmäßige Ausführung der Bahn einschließlich der Beschaffung der Transportmittel innerhalb der Baufrist, sowie für Erfüllung aller übrigen, bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten zu haften hat, nicht ohne Zustimmung der übrigen vertragshabenden



Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzugeben, sie ist jedoch ermächtigt, die Deponirung anderer Papiere gleichen Werthes an der Stelle der jetzt hinterlegten in der Weise zu gestatten, daß dabei nur Papiere des deutschen Reiches oder deutscher Staaten oder gute Prioritäten, über deren Güte die Großherzogliche Regierung zu befinden hat, als Aequivalent nach Courswerth anzunehmen sind.

Sollte die Kautio[n]n verwirkt werden, so fällt sie den betheiligten vier Regierungen nach Verhältniß der Länge der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke zu.

Artikel 5.

Jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet sich, zu Gunsten des Unternehmens die in ihrem Gebiete geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnbauten in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 6.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung übernimmt auf den Wunsch der übrigen Regierungen die technische Oberaufsicht und Controle über den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der ganzen Bahn einschließlich der Prüfung der Betriebsmittel.

Die zur Durchführung dieser Oberaufsicht nötige Unterstützung wird ihr Seitens der andern Regierungen zugesagt.

Artikel 7.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bahnanlagen, insbesondere auch die Bestimmung über Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltpunkte, der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flusskorrektionen, Vorfluthanlagen, Parallelwege u. s. w. bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Die technische Prüfung und Feststellung wird der Großherzoglich Sächsischen Regierung überlassen, welche sich hierbei bezüglich der das Königlich Sächsische Gebiet berührenden technischen Fragen zuvor des Einverständnisses der Königlich Sächsischen Regierung versichern, im Uebrigen aber die Wünsche der andern betheiligten Regierungen thunlichst berücksichtigen wird.

Artikel 8.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die Handhabung der Bahnpolizei steht



jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes zu. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung hinsichtlich der Disciplin der zuständigen Aufsichtsbehörde (Artikel 6), im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 9.

Die Gesellschaft soll bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlänge in keinem der vier Staaten zu anderen direkten Staatssteuern, als den auf dem Grund und Boden liegenden Abgaben herangezogen werden. Über die spätere Besteuerung der Gesellschaft — abgesehen von der Grund- und Gebäudesteuer — behalten sich die Regierungen besondere Vereinbarung und eine Bestimmung vor, vermöge welcher diese Besteuerung in allen vier Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird, dergestalt, daß jede der beteiligten Regierungen nach Verhältniß der Länge der in ihr Gebiet fallenden Bahnstrecke an der Gesamtsteuer zu partizipieren hat.

Bis zum Erfolge einer diesfallsigen Vereinbarung ist vom vollständig eröffneten Betriebe ab die Eisenbahngesellschaft den in den einzelnen kontrahirenden Staaten jeweils bestehenden, den Eisenbahnbetrieb betreffenden Abgaben unterworfen.

Die Großherzogliche und die Herzoglich Meiningensche Regierung werden bis zum Erlass eines eigenen Eisenbahnsteuergesetzes die Königlich Preußischen Abgabengesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 in Anwendung bringen.

Artikel 10.

Die Königlich und die Großherzoglich Sächsische Regierung werden zur Handhabung des ihnen zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts (Artikel 6 und 7) jede einen ständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind. Diese Kommissare sollen den Anspruch auf freie Beförderung auf der Eisenbahlinie haben.

Von Seiten der Herzoglich Meining'schen und der Herzoglich Altenburg'schen Regierung wird von Bestellung ständiger Kommissare abgesehen.



Artikel 11.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrags bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage der Ratifikationsauswechselung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich die Regierungen das Recht vor, von diesem Vertrage mittelst einer den anderen beteiligten Regierungen zu gebenden Erklärung zurückzutreten.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zur Urkund dessen ist dieser

B e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Dresden, den 13. November 1872.

 Dr. Carl Schambach für Sachsen-Weimar.

 Rudolf von Charpentier.

 Dr. Friedrich Heim.

Dr. Carl Schambach für Sachsen-Altenburg.





Konzessions-Bedingungen

für die

Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida.

§. 1.

Der unter der Firma

„Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida“

zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft wird zum Bau und Betriebe einer zweigleisigen Lokomotiv-Eisenbahn, welche von der Königlich Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn bei Werda aus in der Richtung auf Leichwolframsdorf, Thürsdorf, Gauern, Mosen und Wünschendorf zum Anschluß an die Gera-Eichichter Eisenbahn bei Weida führt nach Maßgabe des Staatsvertrags vom 13. November 1872 und unter den nachfolgenden weiteren Spezialbestimmungen Konzession ertheilt.

§. 2.

Die Gesellschaft soll befugt sein, den Betrieb einer anderen anstehenden Eisenbahnverwaltung zu überlassen.

Die Wahl dieser Verwaltung und das mit ihr zu treffende Abkommen unterliegen jedoch der Genehmigung der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

§. 3.

Die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ist Sache des Gesellschaftsstatuts.

Dieses Statut darf jedoch nichts enthalten, was den gegenwärtigen Konzessions-Bedingungen und dem abgeschloßenen Staatsvertrage widerspricht. Abänderungen des Statuts unterliegen soweit sie zugleich Abänderungen der Vertrags- oder Konzessions-Bedingungen enthalten, der Genehmigung der dabei beteiligten Regierungen.

§. 4.

Das für das ganze Unternehmen auf Drei Millionen Fünf Hundert Tausend Thaler festgesetzte Grundkapital, einschließlich des zur Vergütung der eingezahlten Summen während der Bauzeit erforderlichen Bedarfs, ist zu zwei



Fünftheilen in Stammaktien, zu drei Fünftheilen in Prioritäts-Stammaktien aufzubringen, so daß die ursprünglichen Zeichner in Gemäßheit Artikel 222 des durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 modifizirten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs jedenfalls bis zur Höhe von 40 Prozent verhaftet bleiben.

Jede Erhöhung des Grundkapitals, sowie jede Aufnahme von Darlehen und Ausgabe von Prioritäts-Obligationen ist an die Genehmigung der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierung gebunden. Sämtliche auf die Aktien auszuschreibende Einzahlungen sind in die an dem Sitz der Gesellschaft einzurichtende Gesellschaftskasse zu bringen. Von da können sie bei einem Bankinstitute gegen angemessene Vergütung deponirt werden.

§. 5.

Es ist ein Reservefond bis zur Maximalhöhe von 5 Prozent des Anlagekapitals zu Deckung außergewöhnlicher, nach Eröffnung des Bahnbetriebs durch Naturereignisse, Unglücksfälle u. s. w. entstehender Ausgaben zu bilden. Diesem Fonds sind zu überweisen:

- vom Ablaufe des ersten Jahres nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an jährlich die Hälfte des 4 Prozent übersteigenden Rein ertrags (d. h. des nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Unterhaltungskosten von der Brutto-Einnahme verbleibenden Ueberschusses) bis höchstens 1 Prozent des Anlage-Kapitals.
- Die Zinsen des Fonds selbst bis zur Erfüllung der angegebenen Maximalhöhe.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ist auch ein Erneuerungsfond zu bilden, welcher vorzugsweise zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Betriebsmittel, der Schienen, Schwellen und kleineren Theile des Oberbaues, einschließlich der Weichen, bestimmt ist, und über dessen Einrichtung und Dotirung das Gesellschaftsstatut das Nähtere festzusehen hat.

§. 6.

Von dem nach Besteitung der Verwaltung-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen das Unternehmen betreffenden Ausgaben und der jährlichen Beiträge zu dem Reserve- und Erneuerungsfond sich ergebenden Rein ertrage haben zuvörderst die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien eine Dividende bis zur Höhe von 5 Prozent des Nominalbetrag s ihrer Aktien zu erhalten.

Der hiernach verbleibende Rest ist unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrag s ihrer Aktien zu verteilen. Ergibt sich aber



hierbei eine Dividende von mehr als 5 Prozent auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so ist der Überschuss über diese 5 Prozent auf die sämtlichen Stamm- und Prioritäts-Aktien gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge zu verteilen.

Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Aktien eine Dividende von 5 Prozent zu gewähren, so ist das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachzuzahlen und es erhalten die Inhaber der Aktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlungen vollständig geleistet sind.

§. 7.

Der Bau der Bahn ist spätestens binnen 3 Jahren, von Ertheilung der Konzession an gerechnet, hergestellt zu vollenden, daß die Bahn ihrer ganzen Länge nach ordnungsmäßig in Betrieb gesetzt und erhalten werden kann.

Für den Fall, daß während dieser Bauzeit durch politische oder kriegerische Ereignisse große Erschütterungen des öffentlichen Kredits eintreten sollten, wird der Gesellschaft eine angemessene, von der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu bestimmende Verlängerung der Bauzeit in Aussicht gestellt.

§. 8.

Zur Leitung des Baues und Betriebes der Bahn sind als Ober-Ingenieur und Sektions-Ingenieure, sowie als Maschinenmeister nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen, oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rücksichtlich der Anforderungen den Königlich oder Großherzoglich Sächsischen gleichzustellen ist, ihre Beschränkung nachgewiesen haben.

§. 9.

Für den Bau selbst und den technischen Betrieb sind die jederzeit bestehenden reichsgefechtlichen und eventuell die von der auffüchtführenden Staatsregierung (Artikel 6 des Staatsvertrags) für die sonstigen Eisenbahnen ihres Gebietes zur Geltung gelangten Normalien maßgebend. Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der auffüchtführenden Regierung beauftragten Techniker und ohne die auf Grund dieser Prüfung Namens der Regierung ertheilte Erlaubniß, sowie ohne landespolizeiliche Genehmigung der betreffenden Staatsregierung übergeben werden. Einnahmen aus einem etwaigen Streckenbetriebe vor Eröffnung der ganzen Bahn sind dem Baufond zu überweisen.



§. 10.

Der Grund und Boden ist für eine zweigleisige Bahn zu erwerben. Ebenso sind die Brücken über der Bahn, und die größeren Bauwerke im Bahnlörper selbst für zwei Gleise herzustellen. Doch genügt für Brücken mit Eisenkonstruktion außer der Herstellung des Unterbaues für zwei Gleise, die Herstellung des Oberbaues mit einem Gleise. Im Uebrigen soll jedoch die Bahn, soweit und so lange die Königlich und die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht die Herstellung eines zweiten Gleises vorschreiben, vorerst eingleisig hergestellt werden.

§. 11.

Die Steigungswinkel und Krümmungshalbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit anderen Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufs an Gewässern, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projektirung der wichtigen Hoch- und Kunstdauten bedürfen spezieller Genehmigung der Staatsregierungen nach Maßgabe des Staatsvertrags (Artikel 6 und 7.)

§. 12.

An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Gleisverbindung mit den anstoßenden Eisenbahnen zu bringen. Sie hat sich dabei den Bedingungen zu unterwerfen, welche bezüglich des Anschlusses der Bahn an die Sächsische Staatsbahn bei Werdaa Seitens der Königlich Sächsischen Regierung gestellt werden. Auch hat die Gesellschaft Anschlüsse und Ueber- oder Untersführungen anderer Bahnen, vorbehältlich der Verständigung über die Art der Ausführung zu gestatten. Kommt über solche Anschlüsse u. s. w. keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die beteiligte Staatsregierung.

§. 13.

Die Gesellschaft ist verpflichtet einen einheitlichen Betrieb für die ganze Bahn herzustellen, auch die Bahn nebst den Transportmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betriebsdienst allen von der, bezüglich den nach Maßgabe des Staatsvertrags (Artikel 6 und 7) beteiligten Staatsregierungen im Interesse der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs gestellten Anforderungen Genüge leistet; insbesondere muß die Gesellschaft alle Vervollständigungen und Verbesserungen der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials ausführen, welche sich



hier nach nach Ansicht der betheiligten Staatsregierungen im Interesse des Verkehrs als Bedürfnis herausstellen.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tarif erhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zur Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seitens der Aufsichtsbehörde durch Strafauslagen angehalten werden und hat, wenn auch diese fruchtlos bleiben, Entziehung der Verwaltung und Sequesteration zu gewärtigen.

§. 14.

Die der auffüchtführenden Staatsregierung durch die technische Oberaufsicht und Kontrolle der Ausführung des Banes sowohl als der Unterhaltung und des Betriebs der Bahn entstehenden Kosten ist die Gesellschaft zu erstatten verbunden.

§. 15.

Die Genehmigung der Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, sowie aller Abänderungen der Fahrpläne und Tarife bleibt der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Koals und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei gröheren Entfernungen den Einfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von den genannten zwei Staatsregierungen verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit letztere es im Verkehrsinteresse für nöthig erachten, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnhverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche nöthigenfalls von den zwei hohen Regierungen festzusehende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet auf Verlangen der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierung auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verlehr zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarif erhebt.



Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verlehrte für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarifeinheitsatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verlehrte auf Verlangen der zwei hohen Regierungen zugesiehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Abfahrtstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verlehrts und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tariffazes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verlehrte ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren, und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verlehrte zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Centner und Meile zuzugesiehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverlehrte resp. in einem anderen durchgehenden Verlehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verlehrts, das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeeschlagenen direkten Verlehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tariffazes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern der zwei hohen Regierungen für einen direkten Verlehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mit beteiligt ist, gewachsene frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

§. 16.

Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierungen über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den für den Umfang des deutschen Reichs, bezüglich von den betreffenden Regierungen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen und speziellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Lokomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.



§. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, in gutem Zustande zu erhalten, und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtgarde der beteiligten Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

§. 18.

Der durch die Auffstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersezgen.

§. 19.

Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues ohne daselbst ihren Unterstützungswohnsitz zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen von der Gesellschaft die nötigen Vorlehrungen zu treffen.

§. 20.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der deutschen Armee bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Beschränkungen allenthalben nachzukommen.

Im Uebrigen sind bei Anstellung der Beamten Angehörige der beteiligten Staaten, unter der Voraussetzung gehöriger Beschriftung vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 21.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach strassenpolizeilichem Ermeessen sich nötig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand



der Eisenbahngesellschaft zur Last, insofern nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidensheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber mit Ausschluß des Rechtsweges nur im Verwaltungswege in jedem der beteiligten Staaten zu entscheiden ist.

§. 22.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom deutschen Reiche einen Erfolg nicht in Anspruch nehmen.

§. 23.

Der Postverwaltung des deutschen Reiches gegenüber hat die Gesellschaft folgende Verpflichtungen:

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur derselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
- 2) Sie ist verpflichtet, mit jedem fahrplännmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb derselben
 - a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungenüngtes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzelne das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht übersteigen;
 - b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslös zurückkehren;
 - c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, unentgeldlich zu beförbern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund derseliger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miete benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeldliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsbann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeldliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.



- 3) Für ordinäre Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoups befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Fracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet, und auf Grund besonderer Vereinbarung abverkauft wird.
- 4) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupe (ad. 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise zu stellen.

Im ersten Falle wird für ordinäre Pakete über 20 Pfund eine weitere, als die unter 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet.

Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Pakete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Säzen pro Coups und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

- 5) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren sc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den theilweisen Erfolg derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütung, welche nach den Selbstkosten bemessen und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeldlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

§. 24.

Die Beförderung von Truppen, Militär-Effekten und sonstigen Armeebedarfsnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tariffächen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Der Bundestelegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von dem Bundesrathe des deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind, oder später für dieselben anberaumt festgestellt werden mögen.



§. 25.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn nach vorgängiger mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft zu machender Anständigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Vereinigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des letzteren durch Sachverständige zu ermitteln von denen diejenige Regierung, bezüglich die Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten, und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nötig durch Losziehung, als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschten alle der Gesellschaft aus der Konzession erwachsenen Rechte und Besitznisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

§. 26.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Königlich und der Großherzoglich Sächsischen Regierungen.

§. 27.

Sollte die Bahn innerhalb der in §. 7 bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt werden, so ist nächst dem Erlöschen der Konzession und dem Verfalls der Caution für die ganze Bahn, jede der beteiligten Staatsregierungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes das Eigenthum an dem etwa bereits erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Taxwerth zu erwerben.



S t a t u t e n

d e r

Sächsisch-Thüringischen Ost-West-Bahn Zwickau-Weida.

Tit. I.

Firma und Sitz der Gesellschaft. Gegenstand des Unternehmens.

§. 1.

Unter der Firma Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen der Königlich Sächsisch-Bairischen Staatsbahn bei Werbau und der Gera-Eichichter Eisenbahn bei Weida zum Zweck hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weimar.

§. 3.

Die Gesellschaft wird das Transportgeschäft auf der Bahn entweder für eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gewäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten, oder einer andern Eisenbahnverwaltung den gesamten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Tit. II.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre, Gesellschaftsblätter.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 3,500,000 Thalern preußisch Courant und wird durch:

14,000 Stück Stamm-Aktien zu je 100 Thalern
und

10,500 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien zu je 200 Thalern dargestellt.

Die Direction ist bei Zustimmung des Aufsichtsraths und unter Genehmigung der hohen Staatsregierungen besucht, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel,



zur Herstellung des zweiten Bahngleises, zur nachträglichen Anlegung neuer, sowie zur Erweiterung der bestehenden Stationen und Haltestellen eine angemessene Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu beschließen und zu bewirken.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend, nach Einzahlung des vollen Betrages an die Gesellschaftskasse unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividendscheinen und einem Talon ausgegeben..

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von zehn zu zehn Jahren.

§. 6.

Auf das Aktienkapital werden bei Gründung der Gesellschaft zwanzig Prozent eingezahlt. Die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedürfniß in Raten von höchstens zwanzig Prozent eingefordert.

Die bezüglichen Aufforderungen sind jedesmal mindestens drei mal in den zur Veröffentlichung der Gesellschafts-Bekanntmachungen bestimmten (vergleiche §. 15 des Statuts) Zeitungen öffentlich bekannt zu machen, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlusstermine.

Über die Theilzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Quittungsbogen unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht.

Die Aktionäre sind jederzeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen.

§. 7.

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Prozent der ausgeschriebenen Rate der Bekanntmachung gemäß kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Aktie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch rekommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittels einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den zur Veröffentlichung der Gesellschafts-Bekanntmachungen



bestimmten (vergleiche §. 15 des Statuts) Zeitungen unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlüstermine öffentlich bekannt zu machen ist, erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtern zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben, wenn bereits vierzig Prozent auf die Aktie eingezahlt sind, mittels einer einmaligen öffentlichen Bekanntmachung in den zur Veröffentlichung der Gesellschafts-Bekanntmachungen bestimmten (vergleiche §. 15 des Statuts) Zeitungen seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und den Quittungsbogen über die auf die gezeichnete Aktie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionäre können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Übernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch die Direktion zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen der Direktion festzustellende Ver einbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annulliert sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 8.

Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit, d. h. bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals, in welchen die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt worden ist, mit 5 Prozent jährlich verzinst, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung gegen Rückgabe der ausgestellenden Zinskätheine, resp. Dividendscheine.

Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt die Direktion durch öffentliche Bekanntmachung.

Nach dem oben bemerkten Zeitpunkte hört jede Verzinsung aus dem Bau kapitale auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrages (Dividende).



§. 9.

Zinsen auf die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Diese Bestimmung wird auf den Dividendenscheinen vorgemerkt.

§. 10.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine beschädigt worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Mächtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue, gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§. 11.

Außer diesem Falle (§. 10) ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig, wenn zuvor der Beschädigte oder dessen Rechtsnachfolger einen gerichtlichen, durch das Großherzogliche Kreisgericht zu Weimar auszusprechenden Präklusivbescheid erlangt hat, durch welchen ihm bei Präklusion des unbekannten Inhabers und Amortisation der verloren gegangenen Urkunden das Eigenthum der betreffenden Forderung zugesprochen ist. Es sollen hierbei im Allgemeinen die zur Sicherung des Eigenthums an den von der Weimarschen Bank ausgegebenen Aktien, Banknoten und Rentenbriefen getroffenen (vergleiche das Gesetz vom 12. Januar 1854) Bestimmungen maßgebend sein und analog angewendet werden.

§. 12.

Eine Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Talons oder Dividendenscheine findet nicht statt.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, so wird der Betrag desselben demjenigen, der den Verlust innerhalb des in §. 9 gebildeten vierjährigen Zeitraumes bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Vorlegung der Aktie selbst bestcheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusiven Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilende Bescheinigung ausgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein in mittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder dessen Realisation zu vertagen.



Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

§. 13.

Das Recht des Inhabers eines Talons auf Verabsolvierung einer neuen Serie von Dividendenbescheiden erlischt gegen die Gesellschaft am Zahlungstage des zweiten dieser neuen Dividendenbescheiden.

Nach Ablauf dieser Frist wird die neue Serie von Dividendenbescheiden an den Inhaber der betreffenden Aktie ausgehändigt, wenn vor diesem Zeitpunkte von ihm der Verlust des Talons bei dem Vorstande angezeigt worden ist.

§. 14.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sind im Geschäftsbetande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktionär und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 15.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Direktion oder der Vorstand an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) die Leipziger Zeitung,
- 2) das Zwickauer Wochenblatt,
- 3) die Weimarische Zeitung,
- 4) die Berliner Börsenzeitung,
- 5) die Frankfurter Zeitung

zweimal, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen getroffen sind (vergleiche §. 6 und 7 der Statuten), veröffentlicht worden sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direktion dafür sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter, sofern diese noch zugänglich sind, bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, andere als die vorbezeichneten Blätter zu den Publikationen der Gesellschaft zu wählen, oder eine Anerkennung in der Wahl der zu jenen Zwecken überhaupt dienenden Blätter eintreten zu lassen; sie hat jedoch diese Wahl durch sämtliche Blätter, in denen, sofern sie noch zugänglich sind, bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden müssen, zu veröffentlichen.



Tit. III.

Bilanz, Reserve-Fonds, Dividende.

§. 16.

Das Geschäfts- resp. Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt worden, ist alljährlich am Schlusse eines jeden Kalenderjahres das Ergebniß des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrag, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, die noch vorhandenen Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Activa angesehen.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungs-Fond (§. 17) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresende verbliebenen Rückstände.

Die Direktion ist verpflichtet, alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung (§. 21) den Aktionären die vorher von dem Aufsichtsrathe zu prüfende Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs vorzulegen und solche innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 17.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 16 al. 1) wird zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, bei Elementarschäden, Unglücksfällen und sonst nöthigen Ausgaben ein Reservefond gebildet.

Die Dotirung und Verwaltung dieses Fonds hat nach Maßgabe der Vorschriften der Konzessions-Urkunde zu erfolgen.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ist auch ein Erneuerungsfond zu bilden, welcher vorzugsweise zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Betriebsmittel, der Schienen, der Schwellen und kleinen Theile des Oberbaues, einschließlich der Weichen, bestimmt ist. Derselben werden überwiesen:

- a) von dem Reinertrag des Unternehmens, d. h. dem nach Abzug sämtlicher Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie der Zinsen für die Prioritäts-Stammaktien von der Bruttoeinnahme verbleibenden Ueberschuß, ein halbes Prozent;
- b) die Zinsen des Fonds selbst bis zur Erfüllung seiner Maximalhöhe.



Hat der Erneuerungsfond zwei Prozent des Anlagekapitals, das ist 70,000 Thaler, erreicht, so ist er nur noch auf dieser Höhe zu erhalten und es erfolgen Zuflüsse erst dann wieder, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

Solange der Erneuerungsfond in seiner vollen Höhe vorhanden ist, fließen die Zinsen desselben in die Betriebsklasse.

§. 18.

Von dem nach Besteitung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen, das Unternehmen betreffenden Ausgaben und der §. 17 gebuchten jährlichen Beiträge zu dem Reserve- und Erneuerungsfond sich ergebenen Reinertrag erhalten zuvorherst die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

Der hiernach verbleibende Rest wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergibt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als fünf Prozent auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so erhält zunächst der Vorstand zehn Prozent des Überschusses über die fünf Prozent als Tantième und die verbleibenden 90 Prozent werden auf die sämtlichen Stamm- und Prioritäts-Stammaktien gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge vertheilt.

Sollte in einem oder dem andern Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien eine Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre und zwar unter Hinzurechnung von fünf Prozent Verzugszinsen nachgezahlt, und es erhalten die Inhaber der Stammaktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlungen vollständig geleistet sind.

§. 19.

Der hiernach von der General-Versammlung (§. 21, 4) festgestellte Betrag der Jahresdividende

- a) pro Prioritäts-Stammaktie,
- b) pro Stammaktie

wird spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres von der Direktion bekannt gemacht, und von diesem Zeitpunkte ab aus der Gesellschaftsklasse, sowie an den sonst durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion zu bezeichnenden Stellen gegen Einlieferung der fälligen Dividendenscheine ausgezahlt.



In den, im letzten Absatz des §. 18 gebüchteten Fällen, sind die auf die Dividende der Prioritäts-Stammaktien zur Auszahlung gelangenden Beträge auf den vorzulegenden Dividenden-Scheinen durch Abstempelung zu vermerken.

Tit. IV.

General-Versammlungen.

§. 20.

Alle General-Versammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Die Verfassung erfolgt durch die Direktion unter Mittheilung der Tagesordnung mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 21.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt im Laufe des zweiten Kalender-Quartals eines jeden Jahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Baugezeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Dahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlusffassung derselben sind:

- 1) die Wahl der Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrathes;
- 2) der Bericht der Direktion über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnungen und der Bilanz des verflossenen Jahres (§. 16 al. 4) und deren Vorschlag zur Gewinnvertheilung;
- 3) der Revisionsericht des Aufsichtsrathes;
- 4) die Ertheilung der Decharge für das verflossene Jahr an die Direktion und den Aufsichtsrath;
- 5) die Feststellung der Dividende;
- 6) die Anträge, welche in Gesellschaftsangelegenheiten der General-Versammlung von der Direktion, dem Aufsichtsrath, oder von einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 22.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, so oft die Direktion oder der Aufsichtsrath dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet, sowie auf den Antrag von Aktionären gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches,



wenn ein solcher Antrag unter Deposition von Aktien in Höhe des zehnten Theiles des Grundkapitals und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei der Direktion gestellt ist.

§. 23.

Außer den im §. 21 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den in §. 1 angegebenen Zweck hinaus;
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und zur Kontrahirung von Anleihen für die Gesellschaft, soweit dies nach §. 4 al. 2 nicht dem Beschlusse der Direktion vorbehalten ist;
- 3) zur Übernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Übertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, oder an den Staat (§. 3);
- 4) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen unter Feststellung der besetzlichen Bedingungen;
- 5) zu Änderungen oder Ergänzungen des Statuts, auch in anderen als in den unter 1 und 2 gebürgten Fällen;
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als auch in außerordentlichen General-Versammlungen gefasst werden.

§. 24.

Das Stimmrecht der Stamm-Aktionäre und der Prioritäts-Stamm-Aktionäre in den General-Versammlungen ist gleich und berechtigt je zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen mittelst Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmachten sind schriftlich einzureichen.



Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen nicht beiwohnen, können sich aber durch ihre Ehemänner oder Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf in solchem Falle keiner besonderen Vollmacht.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionäre sein müssen.

§. 25.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind die Aktionäre berechtigt, welche spätestens einen Tag vor dem angesetzten Beginn der Versammlung ihre Aktien bei dem dazu bestimmten Gesellschaftsbeamten deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten, unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führenden Verzeichnisse, roth angestrichen und letzteres von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes beglaubigt.

Gleichzeitig muß jeder Stimmberechtigte ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft unter der Bescheinigung der erfolgten Deposition, sowie mit dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird.

Dieses Exemplar dient als Einladkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind, verabfolgt wird. Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten amtliche Bescheinigungen von Staats- oder Gemeindebehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

Quittungsbogen, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind, ersegen bezüglich der Stimmberechtigung, beziehungsweise Anteilnahme an der General-Versammlung die Aktien.

§. 26.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Versammlung.



§. 27.

Der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter, eventuell ein von der Direktion zu beauftragendes Mitglied derselben, führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu behandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest. Schriftliche Abstimmung, für welche nur die gestempelten, bei Vermeidung der Ungültigkeit mit dem Vermerke der Zahl der dem Stimmgeber zustehenden Stimmen versehenen Stimmzettel (§. 25 al. 3) gültig sind, ist erforderlich, wenn keine Einstimmigkeit herrscht.

Die Beschlüsse werden alsdann durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Abstimmungen über einen der im §. 23 unter 1 bis 8 aufgeführten Gegenstände müssen stets schriftlich erfolgen, und sind die gefaßten Beschlüsse nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich eine Majorität von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentiert, für den beschlußigen Antrag erklärt hat.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 28.

Die Wahl der Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrathes erfolgt durch Stimmzettel unter Zugabe von zwei durch den Vorsitzenden der General-Versammlung aus dem Schooße derselben zu ernennenden Skrutatoren.

Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthaftste Wahlen, unberücksichtigt. Ergibt sich im ersten Skrutinio keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Ergebniß der Abstimmung wird demnächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll eingetragen.

§. 29.

Über die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und derselben ein von den in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern der Direktion zu vollziehendes, mit dem



Bemerkung der Stimmenzahl der Betreffenden zu versehendes Verzeichniß der in der General-Versammlung erschienenen, beziehungsweise vertretenen Aktionäre beizufügen.

Zur Gültigkeit des Protokolls ist die Unterschrift des Vorsitzenden der General-Versammlung und mindestens dreier Aktionäre, welche indess gleichzeitig auch Mitglieder der Direktion oder des Aufsichtsrathes sein können, erforderlich.

Tit. V.

Repräsentanten und Beamte der Gesellschaft.

§. 30.

Die Gesellschaftsbehörden, außer der General-Versammlung, sind:

- a) die Direktion,
- b) der Aufsichtsrath.

§. 31.

Die Direktion (Vorstand im Sinne des Gesetzes) besteht aus sieben von der General-Versammlung zu erwählenden Aktionären und den von ihr selbst gewählten, ständigen Direktoren.

Die Direktion ist berechtigt, sich zwei weitere Mitglieder zu kooperieren, deren Bestätigung der nächsten Versammlung zu unterbreiten ist.

§. 32.

Alljährlich scheidet der dritte Theil der von der General-Versammlung erwählten resp. bestätigten Mitglieder aus.

Ergibt sich hierbei ein Bruchtheil, so scheidet die ersten Male die nächst höhere Zahl aus.

Die erste Ausscheidung und Wiederergänzung erfolgt im Jahre 1876.

Bei gleichem Altersalter entscheidet das Los. Der Austretende kann wieder gewählt werden.

Für die während der Amtszeit austretenden Mitglieder können von der Direktion Erfahrungsmänner berufen werden, deren Bestätigung der nächsten General-Versammlung zusteht.



Die Ersatzmänner treten bezüglich der Amtsbauer an die Stelle der ausgetretenen Mitglieder.

§. 33.

Die Namen der Direktionsmitglieder sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Jedes Mitglied der Direktion hat während seiner Amtsbauer Altien im Nominalbetrage von 5000 Thalern bei der Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die Legitimation der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder der Direktion geschieht durch Auszug aus den Protokollen der General-Versammlung, diejenige des Präsidenten und der übrigen Beamten der Direktion durch Auszüge aus den Direktionsprotokollen. Die von der Direktion looptirten und als Ersatzmänner berufenen Mitglieder legitimiren sich ebenfalls durch Auszug aus den Direktions-Protokollen.

§. 34.

Die Direktion erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden.

Wenn zwei Mitglieder der Direktion die Abhaltung einer Sitzung beantragen, so hat der Vorsitzende eine solche binnen 14 Tagen einzuberufen.

Jedes Mitglied kann seine Stimmenführung einem anderen schriftlich übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen.

Die Direktion ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind; sie beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 35.

Die Direktion führt die obere Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselben liegt namentlich ob:

- 1) Die Ernennung der ständigen Direktoren und der Vertragsabschluß mit denselben, sowie die Ertheilung der Instruktion an die letzteren, und die Beschlusffassung über die von ihnen eingebrauchten Anträge;
- 2) die Prüfung der Jahresbilanz und die Unterbreitung derselben an den Aufsichtsrath;
- 3) die Berufung der General-Versammlungen und die Leitung derselben durch eines seiner Mitglieder;



- 4) die Bestimmung über die Ausschreibung der Einzahlungen auf die Aktien;
- 5) die Anordnung aller derjenigen Maßnahmen, welche sie im Interesse der Gesellschaft für erforderlich oder ersprüchlich hält.

§. 36.

Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft. Zu einer gültigen Erklärung sind die Unterschriften zweier Direktorial-Mitglieder erforderlich. Die eine dieser Unterschriften wird der Vorsitzende der Direktion, in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben und in dessen Verhinderung ein anderes hierzu zu beauftragendes Mitglied der Direktion leisten.

§. 37.

Die Erlasse und Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede unterzeichnet.

§. 38.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche die ordentliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres erwählt.

Dieselben sind immer wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath übt die ihm vom Gesetze eingeräumten Befugnisse aus und beschließt nach Stimmenmehrheit; er prüft die Bilanze nach ihren gesetzlichen und kaufmännischen Grundlagen und berichtet darüber an die General-Versammlung.

§. 39.

Die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrathes erhalten die bei Ausübung ihrer Funktion entstehenden baaren Auslagen, beziehungsweise Reisekosten zu Lasten des Unternehmens vergütet.

Tit. VI.

Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

§. 40.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die Allerhöchsten Konzessions-Urkunden und die bei deren Ertheilung gestellten Bedingungen bestimmt.



Tit. VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Der Gesellschaftsvertrag ist zunächst auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen.

Diejenige General-Versammlung, welche mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 27 al. 4 die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefasst, so bewirkt die Direktion, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluße.

Tit. VIII.

Weitergangsbestimmungen.

§. 42.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten von der, in der konstituierenden General-Versammlung zu wählenden Direktion besorgt.

In besondere wird dieselbe hierdurch ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusehen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Gesellschaftsregister erforderlich oder aus sonstigen Gründen wünschenswerth erscheinen möchten.

Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern der Direktion abgegeben wird, so daß das Statut alsbann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Abänderungen zu modifizirenden Wortlauten für sämtliche Aktienzeichner gültig und bindend sein soll.

Weimar am 20. Juli 1872.



[43]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhahn, Neustadt und Tautenburg,

n. n.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen
beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangswiseen Eigenthumsabtretungen soll in Bezug auf die von Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Werbau, in der Richtung von Leichwolframsdorf, Thürsdorf, Gauern, Mosen, Wünschendorf bis Weida ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höflich eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 12. März 1873.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

1873.

15



Ministerial-Bekanntmachungen.

[44] I. Unter Bezugnahme auf die vorstehend bekannt gemachte Konzessionirung der Sächsisch-Thüringischen Ost-West-Bahn Zwickau-Weida und auf das, der Aktien-Gesellschaft dieses Namens nach Maßgabe des vorstehend bekannt gemachten Gesetzes ertheilte Expropriationsrecht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen genehmigten Bauplane die Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida innerhalb des Großherzoglichen Gebietes, von dem Bahnhof der Gera-Eichichter Bahn bei Weida ausgehend, die Fluren der Orte Mildenfurth, Weitsberg, Wünschendorf, Cronspitz, Großdraxdorf, Endschütz, Wernsdorf, Wolfsendorf durchziehen wird,
- 2) daß der Sächsisch-Thüringischen Ost-West-Bahn Zwickau-Weida nach Maßgabe der vorstehenden höchsten Koncessions-Urkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des Baues das in dem Gesetze vom 26. November 1855 begründete Expropriationsrecht auszuüben, und daß
- 3) in Gemäßheit letzteren Gesetzes Sr. Königliche Hoheit, dem Großherzog, vorbehalten bleibt, demnächst einen Expropriations-Kommissar zu ernennen, worüber dann eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Weimar am 12. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.**

v. Groß.

[45] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. d. M. wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zum Expropriations-Kommissar für die Sächsisch-Thüringische Ost-West-Bahn Zwickau-Weida den Großherzoglichen Justizamtmann Michel zu Weida gnädigst ernannt haben.

Weimar am 29. März 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.**

v. Groß.



[46] III. Zu folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem G. Weigelin, zu Sachsenhausen, ein Erfindungs-Patent auf eine künstliche Trockeneinrichtung nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. März 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[47] IV. Nachdem der Österreichischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Wien die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden, so wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann Theodor Hüscke zu Weimar zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. April 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.



[48] V. Dass die Führung des Katasters zu Niethnordhausen der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Großrudestedt übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. April 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

[49] Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes von 1873 enthält unter

Nr. 918 das Gesetz, betreffend die Staatsüberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—1871, vom 29. März 1873; unter

Nr. 919 das Gesetz, betreffend die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwälte und Abvoluten zustehenden Disciplinarbefugnisse, vom 29. März 1873; unter

Nr. 920 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

3. Mai 1873.

[50]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

u. u.

bestimmen in Abänderung bezüglich Vervollständigung des Gesetzes vom 17. November 1869 über die Errichtung einer Landes - Kredit - Kasse im Großherzogthum mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Den Schuldverschreibungen der Landes - Kredit - Kasse, mögen sie auf den Namen oder den Inhaber lauten, werden, unbeschadet der festgestellten Kündigungfristen vom Jahre 1874 an Zinsscheine nebst Talons beigegeben.

Zur Gültigkeit der Talons genügt die im Drucke nachgebildete Unterschrift eines Direktors und die Beibrückung eines Stempels der Landes - Kredit - Kasse.

Die folgenden Serien der Zinsscheine nebst neuem Talon werden von zehn zu zehn Jahren dem Inhaber des mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen betreffenden Talons gegen Rückgabe des letztern verabfolgt.

Wird hiergegen von dem Besitzer der betreffenden Schuldverschreibung unter Vorlegung derselben bei der Landes - Kredit - Kasse vor der Ausrechnung der neuen Zinsscheine Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an den oben erwähnten Besitzer der Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

1873.

16



Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 2. April 1873.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

N a c h t r a g
zu dem Gesetze vom 17. November 1869
über Errichtung einer Landes-Kredit-Kasse
im Großherzogthum.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[51] I. Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäudebesitzer im Großherzogthum nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1873 bestehenden Konkurrenzsummen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gebaute Beitrag mit

dem 15. Mai d. J.

zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämtlichen Ortssteuereinnahmen die Anweisung, für die zeitige Beibringung der fraglichen Gelder und deren Ablieferung an die ihnen vorgesetzten Einnahmestellen in fassemäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung hierzu abzuwarten, Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen.

Weimar am 22. April 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.



[52] II. Nachstehender Vertrag:

Mit allseitiger höchstenbeherrlicher Genehmigung ist zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar und den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien zu Sonderhausen und Rudolstadt zusätzlich und abändernd zu dem Vertrage über die Fortdauer der vertragsmäßigen Gerichtsgemeinschaft in Ansehung der gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sonderhausen und Arnstadt, de dato Weimar am 20. Dezember 1869, Sonderhausen den 16. Dezember 1869, Rudolstadt den 31. Dezember 1869, bezugswise zu den in jenem Vertrage näher bezeichneten früheren Verträgen aus den Jahren 1850 und 1859 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die drei kontrahirenden Staatsregierungen regeln den durch Artikel 4 des Vertrags vom 19. November, 12. und 22. Dezember 1859 festgesetzten Besoldungs-Etat des Personals des gemeinschaftlichen Kreisgerichts zu Sonderhausen anderweit dahin, daß derselbe vom 1. Januar 1873 ab betragen soll

- 1) für den Kreisgerichts-Direktor 1200 bis 1400 Thaler,
- 2) für die drei stimmführenden Mitglieder (Räthe und Assessoren), bezgleichen für den Staatsanwalt, je 900 bis 1100 Thaler,
- 3) für die beiden Sekretaire, je 500 bis 700 Thaler,
- 4) für die beiden Kanzlisten, je 350 bis 450 Thaler,
- 5) für die beiden Boten, je 250 Thaler,
- 6) für den Gefangenenvärter (für sich und seinen Gehülfen) 400 bis 450 Thaler.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen regeln den durch den im Artikel 1 angezogenen Artikel festgesetzten Besoldungs-Etat des Personals des gemeinschaftlichen Kreisgerichts zu Arnstadt anderweit dahin, daß derselbe vom 1. Januar 1873 ab betragen soll

- 1) für den Kreisgerichts-Direktor 1200 bis 1400 Thaler,
- 2) für die beiden stimmführenden Mitglieder (Räthe und Assessoren), ingleichen für den Staatsanwalt, je 900 bis 1100 Thaler,



- 3) für die beiden Sekretaire, je 500 bis 700 Thaler,
 4) für den Kanzlisten 350 bis 450 Thaler,
 5) für die beiden Boten, je 250 Thaler,
 6) für den Gefangenenvwärter (für sich und seinen
 Gehülfen) 400 bis 450 Thaler.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar, auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sondershausen und auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt unter Beidrückung der betreffenden Staatsinsiegel vollzogen worden.

So geschehen Weimar, den 15. März 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
 (gez.) **Thon.**

Sondershausen, den 7. April 1873.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
 (gez.) **v. Keyser.**

So geschehen, Rudolstadt, den 12. April 1873.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
 (gez.) **v. Bertram.**

Vertrag.

wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. April 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Für den Departements-Chef:
Dr. A. Brüger.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

30. Mai 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[53] I. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Fremdenbücher (Nachtbücher) in Gast- und Herbergs-Wirthschaften nicht überall so geführt werden, wie es im Interesse der polizeilichen Ordnung und Sicherheit nothwendig ist. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 22. Februar 1837 erinnern wir deshalb an die den Gast- und Herbergswirthen obliegende Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Führung der gedachten Bücher. Die bezeichneten Wirthen haben streng darauf zu halten, daß bei ihnen übernachtende Fremde in jene Bücher sich eintragen oder eintragen lassen und zu diesem Zwecke insbesondere Namen, Wohnort, Stand und Gewerbe in zureichender Weise angeben; dieselben haben ferner im Falle vorlommender Weigerung des Eintrags oder der gedachten Angaben, sowie im Falle entstehenden Verdachts falscher Angaben oder bei sonst verdächtig erscheinender Persönlichkeit, der Orts-Polizeibehörde sofortige Anzeige zu erstatten. Wegen des unterlassenen oder unvollständig bewirkten Eintrags bezüglich wegen der unterlassenen Anzeige würden die bezeichneten Wirthen eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern zu gewärtigen haben.

Die Orts-Polizeibehörden haben diese Büchersführung gehörig zu beachtigen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zum Dextern zu prüfen und zu kontrolliren, vorlommende Versäumnisse und Ordnungswidrigkeiten Seitens der Wirthen aber zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, im Falle vorliegender Verbauchsgründe den im §. 3 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867, §. 33 des Gesetz-Blattes, gedachten Ausweis zu fordern, dabei die Bestimmung des §. 360 Biffer 8 des Strafgefegbuchs wegen falscher Namensangabe

1873.

17



vor der Behörde im Auge zu behalten bezüglich darauf aufmerksam zu machen und sonst zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in geeigneter Weise vorzuschreiten.

Bon Seiten der Gendarmerie sind die bei den angeordneten Revisionen wahrgenommenen Mängel Behufs Verfüzung der Abstellung der Orts-Polizeibehörde, eventuell dem betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor zur Anzeige zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mühlenherbergen, vergl. die Bekanntmachung der Großherzoglichen Landes-Direktion vom 14. März 1848, Anwendung.

Im Uebrigen aber bewendet es bei den in Ansehung von Fremden, welche bei Privatpersonen übernachten, wegen Anmeldung derselben bestehenden Bestimmungen und insbesondere ortspolizeilichen Vorschriften.

Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren weisen wir hierdurch an, die Durchführung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen, auch bei Erlaubnissertheilungen zur Betreibung der Gastwirthschaft die Beteiligten auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen noch besonders hinzuweisen.

Weimar am 21. April 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuzern und Innern.**

v. Groß.

[54] II. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen haben, die Einführungsfrist für die von dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg erfundene und für das Großherzogthum Sachsen unter dem 31. Januar 1872 patentirte neue Art von Knieblechröhren und Maschine zu deren Herstellung erbetenermaßen auf ein weiteres Jahr, also bis zum 31. Januar 1874 zu verlängern, so wird solches unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1872 (Reg.-Blatt von 1872 Seite 50) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. April 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuzern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.



[55] III. Höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zufolge ist die Einführungsfrist für die von dem Rentier Felix Robert Gaspari zu Berlin erfundene und für das Großherzogthum Sachsen unter dem 7. Juni 1872 patentirte selbstthätige Einfäbelmaschine für im Betrieb befindliche Nähmaschinen, dem desfallsigen Ansuchen entsprechend auf ein weiteres Jahr, also bis zum 7. Juni 1874 verlängert worden.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juni vorigen Jahres (Reg.-Blatt von 1872 Seite 211) wird solches durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. April 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[56] IV. Von der Direktion der Bremer Lebens-Versicherungs-Bank ist, an Stelle ihres bisherigen Haupt-Agenten, Otto Keil zu Weimar als Haupt-Agent für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. (S. 127 des Reg.-Blattes von 1872) wird solches durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. April 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[57] V. Zufolge höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Maschinen-Construktör Melchior Norden zu Frankfurt a./M. ein Erfindungs-Patent auf einen Apparat zum Reinigen des Wassers nach Maßgabe der



bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegter Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Mai 1873.

**Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[58] VI. Der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Alten-Gesellschaft, zu Breslau, ist die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann F. D. Klopffleisch, zu Weimar, zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. Mai 1873.

**Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.



59] VII. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird, unter Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion zu Weimar vom 3. April 1841 (Reg.-Blatt 1841 Seite 149) und der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1853 (Reg.-Blatt 1853 Seite 66), über Veranstaltung von Tänzen Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Veranstaltung von Tänzen, öffentlichen (§. 2) wie in geschlossenen Gesellschaften (§. 3) ist untersagt

- am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am allgemeinen Buß- und Bettage, an dem der Totensonntag gewidmeten Tage und an den Vorabenden der genannten Tage,
- während der Charwoche (Woche vor Ostern) einschließlich des Palmsonntags,
- an allen übrigen Sonntagen und kirchlichen Fest- und Feiertagen vor Nachmittags 4 Uhr,
- während der angeordneten öffentlichen Landesträuer.

§. 2.

Es bedarf der vorherigen rechtzeitigen Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu Veranstaltung von Tänzen

- in allen öffentlichen Lokalen und an öffentlichen Plätzen,
- in Privatlokalen, wenn Personen gegen Eintrittsgeld zugelassen werden oder wenn der Besitzer das Lokal zu solchem Zwecke allgemein vorhält.

§. 3.

Zu geselligen Zwecken gegründete Vereinigungen (sogenannte geschlossene Gesellschaften) sind von der Verpflichtung, die von ihnen für ihre Mitglieder veranstalteten Tänze der Orts-Polizeibehörde vorher anzugeben, nur dann befreit, wenn sie diese Tänze in den von ihnen ausschließlich und dauernd benutzten Lokalen abhalten.



§. 4.

An der Befugniß der Polizeibehörden, aus triftigen Gründen im Interesse der öffentlichen Ordnung die Abhaltung eines öffentlichen Tanzes (§. 2 a und b dieser Verordnung) zu untersagen, bezüglich ein schon begonnenes öffentliches Tanzvergnügen zu schließen, wird nichts geändert.

Die Orts-Polizeibehörde ist auch verpflichtet, nach ihrem Ermessen die ihr angezeigten Tänze in geeigneter Weise zu überwachen.

Auch hat sie geeignete Maßregeln — unter Umständen mit Strafan drohungen verbunden — zu treffen, daß Kinder von öffentlichen Tänzen fern gehalten werden.

§. 5.

Die Pflicht der Anzeige liegt in den betreffenden Fällen des §. 2 dem Lokalbesitzer, bei Tänzen an öffentlichen Plätzen den Veranstaltern und in den betreffenden Fällen des §. 3 dem Gesellschaftsvorstande ob.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen §. 5 werden an denen, welche ihre Pflicht verabsäumt haben, Zuwiderhandlungen gegen §. 1 an jedem Theilnehmer einschließlich des Lokalbesitzers und der die Musik Ausführenden, Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung und gegen die auf Grund derselben getroffenen polizeilichen Verfügungen und Maßnahmen an den Schuldigen mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Weimar am 17. Mai 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neukern und Innen.

v. Groß.

[60] VIII. Höchster Entschließung zufolge soll die Wahl der sämtlichen Abgeordneten für den nächsten zwanzigsten ordentlichen Landtag des Großherzogthums



nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1852 im Laufe der Monate September und Oktober d. J. vorgenommen werden.

Das unterzeichnete, nach §. 11 des angezogenen Gesetzes mit der allgemeinen Leitung des Wahlgeschäfts betraute Staats-Ministerium bringt hierdurch diese höchste Entschließung mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß die zur Vorbereitung der Abgeordnetenwahlen erforderlichen näheren Anordnungen mit Einschluß der Wahlmännerwahlen von den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren für den Umfang ihrer Bezirke in Gemäßheit der ihnen zugehenden Anweisung werden getroffen werden.

Schon jetzt aber findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt.

I. Die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlokal-Kommissionen haben innerhalb 14 Tagen von dieser Bekanntmachung an

- 1) nach §. 40 des gebildeten Gesetzes die Zusammenstellung der Namen derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Ein Tausend Thalern versieubern, auf Grund der Steuerrollen zu fertigen, ingleichen
- 2) nach §. 48 jenes Gesetzes ortswise die Vor- und Zunamen derjenigen männlichen Staatsangehörigen anzufertigen, welche in den Steuerrollen ersten und zweiten Theils zusammengekommen mit einem Jahres-Einkommen aus anderen Quellen als dem Grundbesitze im Betrage von wenigstens Ein Tausend Thalern eingeziehnnet siehen, sobann aber beide Zusammenstellungen alsbald an den zuständigen Bezirks-Direktor einzufinden.

II. In jedem Gemeindebezirk ist von dem Gemeindevorstande zunächst die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner daselbst berechtigten volljährigen männlichen Staatsangehörigen, welche das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums besitzen und denen die in den §§. 7, 54 und 55 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Wahlerfordernisse nicht abgehen, sofort aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Ort zur Einsicht für jeden Ortsinwohner aufzulegen. Hierauf aber ist die Bekanntmachung des durch den Bezirks-Direktor nach §. 58 des angezogenen Gesetzes anzusehenden Wahltags, bezüglich die Verfügung wegen Bildung der Ur-Wahlbezirke zu gewärtigen.



III. Wegen Ernennung der nach dem Gesetze erforderlichen Wahl-Kommissare bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Weimar am 20. Mai 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.**

v. Groß.

[61] Das 11. und 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1873 enthalten unter

Nr. 921 das Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation vernichteter Schuldenkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, vom 12. Mai 1873; unter

Nr. 922 den Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal, vom 9. Mai 1872; unter

Nr. 923 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 17. Mai 1873; unter

Nr. 924 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 20. Mai 1873; unter

Nr. 925 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrat, vom 20. Mai 1873.



Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

17. Juni 1873.

[62]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg,

n. n.

Da über die Auslegung und Handhabung der in §§. 4 und 6 der Wahlordnung zur Kirchgemeinde-Ordnung von 24. Juni 1851 über die Wahl der Kirchgemeinde-Vorstands-Mitglieder Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir nach Anhörung Unseres Kirchenrates zur Erläuterung der gedachten Bestimmungen Folgendes:

Zu §. 4

Die abzugebenden Stimmzettel sollen so viel Namen enthalten, als wirkliche Kirchgemeinde-Vorstands-Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, so, daß, wenn z. B. zwei wirkliche Mitglieder zu wählen sind, jeder Wähler auf seinen Zettel vier Namen aufzuschreiben hat.

Zu §. 6.

Diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als wirkliche Kirchgemeinde-Vorstands-Mitglieder, die nächstfolgenden als Ersatzmänner gewählt; so daß, wenn zwei wirkliche Mitglieder zu wählen sind, diejenigen zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als solche Mitglieder, diejenigen zwei, welche die nächstmehreren Stimmen erhalten haben, als Ersatzmänner gewählt sind.

Uebrigens bewendet es bei den Bestimmungen der angezogenen Wahlordnung.

1873.

18



Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. Juni 1873.

Im Namen und Auftrag Unsres Herrn Vaters,
Königliche Hoheit und Gnaden.



Carl August.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Verordnung,
die Auslegung der §§. 4 und 6 der
Wahlordnung zur Kirchengemeinde-Ordnung
betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[63] I. Von der Direktion der Sächsischen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz ist an Stelle ihres bisherigen Haupt-Agenten, Kaufmann Bornmüller zu Apolda, der Steuer-Kontrolleur a. D. O. Keil zu Weimar als Haupt-Agent der gebachten Genossenschaft für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 14. Juli 1871 (Reg.-Blatt von 1871 S. 129) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Mai 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[64] II. Zufolge höchster Entschließung wird vom 1. Juli d. J. an das Großherzogliche Steueramt zu Berla a./W. aufgehoben, und auf Grund des §. 43 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 (Seite 117 des Reg.-Blatts von 1850) die Steuer-Rezeptur für den Bezirk des bisherigen Steueramtes Berla a./W. dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Gertingen übertragen.



Der hiernach fünfzig mit letzterem verbundenen Steuer-Rezeptur verbleibt die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über gestempelte Spielskarten (§. 16 der Ausführungs-Verordnung vom 3. November 1865 zu dem Gesetze über den Spielskartenstempel vom 1. November 1865 Seite 537 des Reg.-Blatts von 1865).

Weimar am 31. Mai 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**

[65] III. Dem Zweig-Institut der allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig, unter dem Namen „Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig“, ist gleichwie schon früher dem Haupt-Institut die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß von der gedachten Genossenschaft der Lieutenant a. D. Max Sondershausen, zu Weimar, zum Haupt-Agenten der Genossenschaft für das Großherzogthum gewählt worden ist, durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[66] IV. Einer in Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Erbgroßherzog, gefaßten Entschließung zufolge ist dem Großherzoglichen Bezirks-Kommissar Arno Siebert zu Apolda die Vertretung des Großherzoglichen Expropriations-Kommissars für die Saaleisenbahn, Bezirks-Direktor Böck dort, auf die Dauer des dem Letztern jetzt gewährten Urlaubs übertragen worden.

Weimar am 4. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
v. Groß.**

[67] V. Zufolge höchster Entschließung ist dem Carl Pieper zu Dresden, für Léandre Gustav Mégy, José de Echeverria und Felix Bazan, sämtlich in Paris, ein Erfindungs-Patent auf eine selbstthätige Kuppelungs- und Brems-



Vorrichtung mit innerer Feder nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außen und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Schmith.

- [68] Das 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1873 enthalten unter
Nr. 926 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-
Lothringen, vom 16. Mai 1873; unter
Nr. 927 das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch
einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873;
unter
Nr. 928 das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-
invalidenfonds, vom 23. Mai 1873; unter
Nr. 929 das Gesetz, betreffend die Gelbmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung
von Deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873.



Regierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

25. Juni 1873.

Ministerial-Bekanntmachung.

[69] Nachdem von dem unterzeichneten Staats-Ministerium gemäß den Vorbehalten in den §§. 11. und 12 der Höchsten Verordnung vom 20. Juni 1872, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend (S. 261 des Reg.-Blatts), der 1. Juli d. J. als derjenige Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit welchem der §. 1 der eben-gebachten Verordnung in Wirksamkeit, der §. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1870 (S. 123 des Reg.-Blatts) dagegen außer Kraft tritt, verfestigt, daß mit dem 1. Juli d. J. das Zuchthaus zu Weimar aufgehoben wird und von da ab Zuchthausstrafen in dem Zuchthause zu Gräfentonna im Herzogthum Gotha verbüßt werden, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter Vorbehalt weiterer Anordnungen in Gemässheit des §. 10 der Verordnung vom 20. Juni 1872, soweit diese nicht bereits getroffen sind.

Es wird hierbei auf den sonstigen hierher einschlagenden Inhalt der letztge-bachten Verordnung, ferner aber auf dasjenige zurückverwiesen, was wegen der Einlieferung in das Zuchthaus zu Gräfentonna und wegen der Aufnahme daselbst in der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juni v. J. (S. 269 des Reg.-Blatts) vorgeschrieben ist.

Zugleich werden nachfolgend die über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg, sowie des Arbeitshauses zu Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge, deren ersterer mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, während die beiden anderen schon in Wirksamkeit bestehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juni 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

1873.

19



A.

B e r t r a g

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß j. L. einer Seite und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha anderer Seite, über die Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und den Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafen in dem Coburg-Gothaischen Zuchthause zu Gräfentonna.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß j. L. beschlossen haben, wegen Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafen in dem Coburg-Gothaischen Zuchthause zu Gräfentonna einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Adolph Vollmar Reinhard,
ingleichen

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming aus
Weimar,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchstihren Staatsrath Rudolph Brückner,
ingleichen

Höchstihren Regierungsrath Heinrich Hornbostel aus Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß j. L.

Höchstihren Landrath Hermann Seifarth aus Gera

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche folgenden

B e r t r a g

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von fünf und dreißig Jahren die von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten Zuchthausstrafen in dem Zuchthause zu Gräfentonna mit zum Vollzug bringen zu lassen, wogegen die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung die Verpflichtung eingehen, in der Regel alle diejenigen Personen, welche eine von den genannten Gerichten er-



kannste Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, zur Verblüffung dieser Strafen in das Zuchthaus zu Gräfentonna einliefern zu lassen.

Soll in einzelnen Fällen die Strafverblüffung in einer anderen Strafanstalt stattfinden, so wird solches der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung mitgetheilt.

Artikel 2.

Der fünf und dreißigjährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, läuft von dem Tage an, an welchem die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Reußische Regierung davon in Kenntniß gesetzt werden, daß die Herstellungen im Zuchthause soweit vollendet sind, daß die Aufnahme der jenseitigen Zuchthaussträflinge erfolgen kann.

Die Herzoglich Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Zeitpunkt nicht später als ein Jahr nach erfolgter Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags durch die Großherzoglich Sächsische Regierung eintritt.

Artikel 3.

Die Ueberführung der Zuchthaussträflinge zu dem in Artikel 2 gebildeten Zeitpunkte wird durch die betheiligten Ministerien im Verwaltungsweg geordnet und geschieht auf Kosten der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Reußischen Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Zuchthaussträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmegerteiligung Seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Strafvollstreckung obliegt.

Artikel 4.

Die Grundsätze, betreffend:

- das Strafssystem,
- die Dienstvorschriften für den Direktor und die Aufseher,
- die Verhaltensvorschriften für die Sträflinge,
- die Hausbördnung,
- den den Sträflingen zu gewährenden Ueberverbienst und die zu gewährenden Fleiß-Prämien,

werben zwischen den Regierungen vereinbart, so daß eine Änderung in denselben allseitige Zustimmung erfordert.



Der Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Regierung wird die Besuchsnis eingeräumt, durch abzuordnende Kommissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den Letzteren steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu.

Artikel 5.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Direktors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen, eventuell nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch die getroffene Wahl der Zustimmung der Coburg-Gothaischen Regierung bedarf. Sobald der Vertrag in Kraft tritt, werden von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vier Personen und von der Fürstlich Reußischen Regierung eine Person zu Aufsehern vorgeschlagen und auf Grund dieses Vorschlags von der Coburg-Gothaischen Regierung, jedoch ohne Aufnahme in die Gothaische Wittwensocietät, angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vakant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf den Vorschlag Sachsen-Weimars und des Fürstenthums Reuß angestellten Aufseher aus dem Coburg-Gothaischen Staatsdienste aus und in den Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Reußischen über.

Wird ein auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich Reuß ernannter Aufseher pensionirt, so übernimmt Sachsen-Weimar resp. Reuß dessen nach den Vorschriften des Coburg-Gothaischen Civilstaatsdienstgesetzes zu bestimmende Pension.

Die Pension an die Hinterbliebenen eines Aufsehers, dessen Anstellung auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich von Reuß erfolgt ist, wird von demjenigen Staate, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist und nach den in demselben hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Artikel 6.

Für die Mitbenutzung des Zuchthaus zu Gräfentonna verpflichten sich die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Reußische Regierung,

- 1) auf fünf und dreißig Jahre zur Verzinsung mit vier und einhalb Prozent und Tilgung des auf 20,900 Thaler veranschlagten Aufwandes für die zur Aufnahme der Zuchthaussträflinge aus dem Großherzogthum Sachsen und dem Fürstenthum Reuß erforderlichen baulichen Herstellungen und Mobiliarergänzungen, eine unter Berechnung des Interessuriums zu einem Zinsfuße von vier



und einhalb Prozent jederzeit ablösbare jährliche Rente von Ein Tausend ein Hundert sieben und neunzig Thalern und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung zu vier Fünfttheilen und die Fürstlich Reußischen Regierung zu einem Fünfttheile

und

- 2) auf die Dauer des Vertrags eine jährliche Miethe von Ein Tausend Thalern und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung Achtundhundert Thaler, die Fürstlich Reußische Regierung Zweihundert Thaler für diejenigen Räumlichkeiten, welche nicht ausschließlich für Coburg-Gothaische Buchthaussträflinge benutzt werden, als: Wohnung des Direktors, Wachtlokale, Arbeitssäle, Birthschaftsräume aller Art, für Rechnung der Anstalt bewirthschaffte Gärten, Erholungsplätze und vergleichbare.

mithin auf die Dauer von 35 Jahren die Großherzoglich Sächsische Regierung die Summe von 1757 Thlr. 18 Sgr. die Fürstlich Reußische Regierung die Summe von 439 Thlr. 12 Sgr. und nach Ablauf von 35 Jahren bei Fortdauer des Vertrags erstere die Summe von 800 Thalern, letztere die Summe von 200 Thalern jährlich in vierteljährlichen Raten an die Staatskasse zu Gotha portofrei zu zahlen.

Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und die Feuerversicherungs-Prämie werden von der Herzoglich Coburg-Gothaischen Regierung allein getragen.

Artikel 7.

Außerdem zahlen die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Straftag denjenigen Betrag, welcher sich ergiebt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand der Buchthaus-Berwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau- oder Grundwerth der Anstalt und mit Abzug der bei der Buchthausverwaltung selbst erwachsenen Einnahmen, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge, durch die Zahl der Straftage sämtlicher während des Jahres delinquierter Sträflinge dividiert wird.

Die kontrahirenden Regierungen einigen sich über den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Berwaltung des Buchthaus. Eine Änderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung.

In dieser Vereinbarung werden zugleich diejenigen Posten des Voranschlags bezeichnet, bezüglich deren eine Überschreitung derselben ausgeschlossen ist.



Artikel 8.

Die Zahlung der nach Artikel 7 zu gewährnden Beträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April und 1. Juli die runde Summe von Eintausend Thalern von der Großherzoglich Sächsischen und die Summe von Dreihundert Thalern von der Fürstlich Reußischen Regierung an die Staatskasse zu Gotha auf Abrechnung portofrei gezahlt und, nach Feststellung der auf das vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Rechnungsjahr aufzustellenden Jahresrechnung der Buchthausklasse, der sich sodann ergebende Restbetrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Gothaische Staatskasse portofrei abgewährt oder, wenn der Gesamtbetrag die Summe von Viertausend bezüglich Zwölfhundert Thalern nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Reußischen Regierung auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Berechnung gebracht wird.

Artikel 9.

Muß einem zu entlassenden Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort ein Vorschuß gewährt werden, so ist solcher der Buchthausklasse von der Regierung des Staates, aus welchem die Einlieferung erfolgt ist, zu ersehen.

Artikel 10.

Jede Weimarischer oder Reußischer Seite in das Buchthaus eingelieferte Person ist bei der Entlassung, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Herzogthum Gotha vorliegen, in dem Weimarischen bezüglich Reußischen Staatsgebiet wieder anzunehmen, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem genannten Staatsgebiete das Heimathrecht oder den Unterstützungswohnsitz hat.

Artikel 11.

Insofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der im Artikel 1 auf 35 Jahre festgesetzten Vertragszeit von einem der kontrahirenden Theile die Kündigung dieses Vertrags erfolgt, soll derselbe als andernweit auf

fünf und dreißig Jahre

von dem Tage an gerechnet, wo die erste fünf und dreißigjährige Vertragszeit abläuft, verlängert angesehen werden.



Auch innerhalb der festgesetzten Vertragzeit können die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Reußische Regierung, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, den Vertrag auflösen, dieselben haben aber, sofern von diesem Rechte innerhalb der ersten fünf und dreißigjährigen Vertragzeit Gebrauch gemacht wird, nach ihrer Wahl entweder die im Artikel 6 unter 1 stipulierte Rente bis zum Ablauf des fünf und dreißigjährigen Zeitraums fortzuentrichten oder solche in Gemäßigkeit derselben Artikel 6 abzulösen.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt werden und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltene ständische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechselung der Ratifikationen auf dem Korrespondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in vier gleichlautenden Exemplaren, dem einen für die Großherzoglich Sächsische, dem zweiten und dritten für die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche, dem vierten für die Fürstlich Reußische Regierung ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg den 9. November 1871.



Dr. Adolph Volkmar Reinhard.



Dr. Rudolph Flemming.



Rudolph Brückner.
Heinrich Hornbostel.



Hermann Seifarth.



B.

V e r t r a g

zwischen den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, einerseits, sowie des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, andererseits, über die Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnistrafen in dem Coburg-Gothaischen bezüglich Coburg'schen Landesgefängniß zu Hassenberg.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie beschlossen haben, wegen Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnistrafen in dem Coburg-Gothaischen bezüglich Coburg'schen Landesgefängniß zu Hassenberg einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Adolph Volkmar Reinhardt,
ingleichem

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming, aus
Weimar,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchstihren Staatsrath Rudolph Brückner,
ingleichem

Höchstihren Regierungsrath Heinrich Hornbostel, aus Gotha und

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchstihren Landrath Hermann Seifarth, aus Gera

zu Ihren Bevollmächtigten ernannte, welche folgenden

V e r t r a g

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren die von den Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten, die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gefängnistrafen, jedoch mit Ausschluß gegen jugendliche Ver-



brecher nach dem §. 57 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannter Gefängnissstrafen, in dem Coburg-Gothaischen bezüglich Coburg'schen Landesgefängniß zu Hassenberg so weit mit zum Vollzug bringen zu lassen, als die Gesamtzahl der männlichen Gefangenen in dem Landesgefängniß nicht die Summe von 96 und die Gesamtzahl der weiblichen Gefangenen nicht die Summe von 23 übersteigt. Ist diese Zahl von 96 männlichen oder von 23 weiblichen Gefangenen erreicht, so unterbleibt die Aufnahme männlicher bezüglich weiblicher Gefangener aus dem Großherzogthum Sachsen und Fürstenthum Reuß so lange, als bis die Zahl der männlichen Gefängnisträflinge auf 94 bezüglich die der weiblichen auf 21 zurückgegangen ist.

Ist ein solcher Rückgang eingetreten, so ist für die Reihenfolge der Aufnahme aus beiden vorgenannten Staaten die Zeit der erfolgten Anmeldung maßgebend.

Dagegen gehen die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Staatsregierung die Verpflichtung ein, soweit als nach Vorstehendem die Aufnahmepflicht besteht, in der Regel alle diejenigen Personen, welche von deren Gerichten erkannte, die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnissstrafen zu verbüßen haben, zur Verbüßung dieser Strafen in das Landesgefängniß zu Hassenberg einsiedern zu lassen. Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer andern Anstalt stattfinden, so wird solches der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel 2.

Sobald sich herausstellt, daß die Räumlichkeiten des Landesgefängnisses zu Hassenberg dauernd unzureichend sind, ist die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zur Herstellung eines entsprechenden Erweiterungsbaues unter der Voraussetzung verpflichtet, daß dann für die Mitbenutzung der Anstalt Seitens des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß ein weiterer Vertrag nach den für die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Tonna angenommenen Grundsätzen abgeschlossen wird.

Artikel 3.

Der fünf und zwanzigjährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, beginnt für die Großherzoglich Sächsische Regierung vier Wochen nach allseitiger Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags, für die Fürstlich Reußische Regierung spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkte.

Artikel 4.

Die Ueberführung der Gefängnisträflinge zu dem im Artikel 3 gebildeten Zeitpunkte wird durch die beteiligten Ministerien im Verwaltungswege geordnet und

1873.

20



geschieht auf Kosten der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Reußischen Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Gefängnissträflinge aus dem Großherzogthum Sachsen und dem Fürstenthum Reuß auf Grund einer schriftlichen Aufnahme-Legitimation Seiten des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Strafvollstreckung obliegt.

Artikel 5.

Die Grundsätze, betreffend:

- a) das Strafsystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Director und die Aufseher,
- c) die Verhaltungsvorschriften für die Sträflinge,
- d) die Hausbördnung,
- e) den den Sträflingen zu gewährenden Ueberverbienst und die zu gewährenden Fleisch-Prämien

werden zwischen den Regierungen besonders vereinbart, so daß eine Aenderung in denselben allseitige Zustimmung erfordert.

Der Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Kommissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den letzteren steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu

Artikel 6.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Directors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen eventuell nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch die getroffene Wahl der Zustimmung der Coburg-Gothaischen Regierung bedarf.

Sobald der Vertrag in Kraft tritt, werden von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar drei Personen und von der Regierung des Fürstenthums Reuß eine Person zu Aufsehern vorgeschlagen und auf Grund dieses Vorschlags von der Coburg-Gothaischen Regierung angefeilzt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf den Vorschlag von Sachsen-Weimar und von Reuß angestellten Aufseher aus dem Coburg-Gothaischen Staatsdienste aus und in den Großherzoglich Sächsischen, bezüglich Reußischen über.



Wird ein auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich Neuh angestellter Aufseher pensionirt, so übernimmt Sachsen-Weimar bezüglich Neuh dessen nach den Vorschriften des Coburg-Gothaischen Civilstaatsdienst-Gesetzes zu bestimmende Pension.

Die Pension an die Hinterbliebenen eines Aufsehers, dessen Anstellung auf Vorschlag von Sachsen-Weimar oder von Neuh erfolgt ist, wird von demjenigen Staate, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist und nach den in demselben hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Es haben deshalb diese Aufseher Wittwen-Pensionsbeiträge zur Coburger Staatskasse nicht zu leisten.

Artikel 7.

Für die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg verpflichtet sich die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Staatsregierung

- 1) auf fünf und zwanzig Jahre zur Verzinsung und Tilgung des zur Ergänzung des Anstalts-Inventars erforderlichen Aufwandes von vierzehnhundert fünf und zwanzig Thalern eine jährliche unter Berechnung des Interessiums zu einem Zinsfuß von vier und einem halben Prozent jederzeit ablösbare Rente von sechs und neunzig Thalern und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung zu vier Fünfttheilen und die Fürstlich Reußische Regierung zu einem Fünfttheile,
- 2) auf die Dauer des Vertrags für die Mitbenutzung sämtlicher Räumlichkeiten des mehrgedachten Gefängnisses eine jährliche Miete von Ein Tausend drei Hundert Gulden und zwar die Großherzoglich Sächsische Regierung 1000 Gulden oder Fünf Hundert ein und siebenzig Thaler 13 Sgr. und die Fürstliche Regierung 300 Gulden oder Ein Hundert ein und siebenzig Thaler 13 Sgr., mithin auf die Dauer von 25 Jahren die Großherzoglich Sächsische Regierung die Summe von 648 Thaler 7 Sgr. und die Fürstlich Reußische Regierung die Summe von 190 Thaler 19 Sgr. und nach Ablauf der 25 Jahre bei Fortbauer des Vertrags die Summen von 571 Thaler 13 Sgr. bezüglich 171 Thaler 13 Sgr. jährlich in vierjährigen Raten an die Staatskasse zu Gotha portofrei zu zahlen.

Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und die Feuerversicherungs-Prämie werden von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung allein getragen.

Artikel 8.

Außerdem zahlen die Großherzoglich Sächsische und Fürstlich Reußische Regierung für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieserten Sträfling für jeden Straftag



denjenigen Betrag, welcher sich ergiebt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand der Gefängnisverwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau- oder Grundwert der Anstalt und mit Abzug der bei der Gefängnisverwaltung selbst erwachsenen Einnahmen, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge, durch die Zahl der Straftage sämtlicher während des Jahres bestinnter Sträflinge dividiert wird.

Die kontrahirenden Regierungen werden sich über den Voranschlag für Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des Landesgefängnisses einigen. Eine Änderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung.

In dieser Vereinbarung werden zugleich diejenigen Posten des Voranschlags bezeichnet, bezüglich deren eine Überschreitung derselben ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Die Zahlung der nach Artikel 8 zu gewährenden Beiträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April und 1. Juli die runde Summe von vierzehn Hundert Thalern von der Großherzoglich Sächsischen und die Summe von vier Hundert Thalern von der Fürstlich Reußischen Regierung an die Staatsklasse zu Gotha auf Abrechnung portofrei gezahlt, und, nach Feststellung der auf das vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Rechnungsjahr aufzustellenden Jahresrechnung der Gefängnisklasse, der sich sodann ergebende Restbetrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Gothaische Staatsklasse portofrei abgewährt oder, wenn der Gesamtbetrag die Summe von Fünf Tausend sechs Hundert Thalern bezüglich von Ein Tausend sechs Hundert Thalern nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Großherzoglich Sächsischen bezüglich Fürstlich Reußischen Regierung auf die nächste vierteljährige Rate als baares Gelb in Rechnung gebracht wird.

Artikel 10.

Muß einem zu entlassenden Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort ein Vorschuß gewährt werden, so ist solcher der Gefängnisklasse von der Regierung des Staats, aus welchem die Einlieferung erfolgt ist, zu ersehen.

Artikel 11.

Jede Weimarische oder Reußische Seite eingelieferte Person ist bei der Entlassung, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha vorliegen, in dem Weimarischen bezüglich



Neufrischen Staatsgebiete wieder aufzunehmen, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem genannten Staatsgebiete das Heimathörerecht oder den Unterstützungswohnsitz hat.

Artikel 12.

Insofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der im Artikel 1 auf fünf- und zwanzig Jahre festgesetzten Vertragszeit von einem der Kontrahirenden Theile die Kündigung dieses Vertrags erfolgt, soll derselbe als anderweit auf

fünf und zwanzig Jahre,

von dem Tage an gerechnet, wo die erste fünf und zwanzigjährige Vertragszeit abläuft, verlängert angesehen werden.

Auch innerhalb der festgesetzten Vertragszeit können die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Neufrische Regierung unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist den Vertrag auflösen.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt werden und nachdem zu dem Vertrag die vorbehaltene ständische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechselung der Ratifikationen auf dem Korrespondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in vier gleichlautenden Exemplaren, dem einen für die Großherzoglich Sächsische, dem zweiten und dem dritten für die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische und dem vierten für die Fürstlich Neufrische Regierung ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg den 9. November 1871.

-  Dr. Adolph Volkmar Reinhard.
-  Dr. Rudolph Flemming.
-  Rudolph Brückner.
-  Heinrich Hornbostel.
-  Hermann Seifarth.



C.

B e r t r a g

zwischen den Regierungen des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, einerseits, und des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, andererseits, über die Mitbenutzung der Großherzoglich Sächsischen Korrektions-Anstalt zu Eisenach.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha und Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie beschlossen haben, wegen Mitbenutzung der Großherzoglich Sächsischen Korrektions-Anstalt in Eisenach einen Staatsvertrag abzuschließen, so haben

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Allerhöchsten Regierungsrath Dr. jur. Adolph Vollmar Reinhardt,
ingleichem

Allerhöchsten Regierungsrath Dr. jur. Rudolph Flemming, aus
Weimar,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

Höchsten Staatsrath Rudolph Brückner,
ingleichem

Höchsten Regierungsrath Heinrich Hornbostel, aus Gotha,
und

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchsten Landrath Hermann Seifarth, aus Gera

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche folgenden

B e r t r a g

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung macht sich verbindlich, auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren diejenigen Personen, gegen welche von den Landespolizeibehörden des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs oder der betreffenden Landesgesetze die Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt worden ist, in die Korrektionsanstalt zu Eisenach mit aufzunehmen und darin zu unterhalten, wogegen die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie die



Berpflichtung eingehen, in der Regel alle diejenigen Personen, welche auf Anordnung ihrer Landespolizeibehörden in ein Arbeitshaus untergebracht werden sollen, in die Korrektionsanstalt zu Eisenach einliefern zu lassen.

Soll in einzelnen Fällen die Unterbringung in einer andern Anstalt stattfinden, so wird solches der Großherzoglich Sächsischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel 2.

Sobald sich herausgestellt, daß die gegenwärtig vorhandenen Räumlichkeiten in der Korrektionsanstalt zu Eisenach dauernd unzureichend sind, ist die Großherzoglich Sächsische Regierung zur Herstellung eines entsprechenden Erweiterungsbaues unter der Voraussetzung verpflichtet, daß dann für die Mithbenutzung dieses Erweiterungsbaues Seitens des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie ein weiterer Vertrag nach den für die Mithbenutzung des Buchthauses zu Gräfentonna angenommenen Grundsätzen abgeschlossen wird.

Artikel 3.

Der 25jährige Zeitraum, auf welchen der Vertrag abgeschlossen wird, beginnt für die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung vier Wochen nach erfolgter allseitiger Ratifikation des Vertrags, für die Fürstlich Reußsche Regierung spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 4.

Die Aufnahme der Korrigenden in die Korrektions-Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Aufnahme-Legitimation, welche von der die Einlieferung verfügenden Landespolizeibehörde auszustellen ist.

Die Ueberführung der Korrigenden des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, welche sich zu dem in Art. 3 gedachten Zeitpunkte bereits als solche in einer Anstalt befinden, wird im Verwaltungswege geordnet und geschieht auf Kosten der betreffenden Regierung der genannten Staaten.

Artikel 5.

Die Grundsätze, betreffend:

- das Korrektionsystem,
- die Dienstvorschriften für den Inspektor und die Aufseher,
- die Verhaltungsvorschriften für die Korrigenden,
- die Haussordnung,
- den den Korrigenden zu gewährenden Ueberverdienst und die zu gewährenden Fleisch-Prämien,



werden zwischen den vertragshliegenden Regierungen besonders vereinbart, so daß eine Änderung derselben ohne allseitige Zustimmung nicht erfolgen kann.

Der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, sowie der Fürstlich Reußischen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Kommissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen. Eine unmittelbare Einmischung in dieselbe steht den Kommissarien nicht zu.

Artikel 6.

Bei der Wiederbesetzung der Stelle des Inspektors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Verständigung unter den beteiligten Regierungen, jedoch bedarf die getroffene Wahl der Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Bei der Anstellung des Aufseherpersonals haben die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie für die Besetzung von je einer Stelle eine Person vorzuschlagen. Dies tritt jedoch erst dann in Wirksamkeit, wenn das bei der ersten Einrichtung von Sachsen-Weimar angestellte Personal vermehrt werden muß. An erster Stelle hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, an zweiter Stelle die Fürstlich Reußische Regierung den Vorschlag zu machen. Der Vorgeschlagene wird von der Großherzoglich Sächsischen Regierung als Aufseher angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf Vorschlag von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie angestellten Aufseher aus dem Großherzoglich Sächsischen Staatsdienst aus und in den desjenigen Staats über, auf dessen Vorschlag ihre Anstellung erfolgt ist.

Im Falle der Pensionierung eines dieser Aufseher wird die nach dem Großherzoglich Sächsischen Gesetz über den Civilstaatsdienst zu bestimmende Pension desselben von dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha bezüglich dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zur Zahlung übernommen, bezgleichen auch die Pension der Hinterbliebenen eines solchen Aufsehers, falls derselbe während des aktiven Dienstes oder während des Ruhestandes verstirbt.

Artikel 7.

Für die Mitbenutzung der Korrektions-Anstalt zu Eisenach zur Unterbringung ihrer Korrigenden verpflichten sich die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und



Reuß jüngerer Linie, auf die Dauer des Vertrags ein jährliches Miethgeld von zusammen Einhundert Thalern, wovon das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha Sechzig Thaler und das Fürstenthum Reuß Vierzig Thaler zu entrichten hat, jedesmal zum Jahreschlusse an die Großherzogliche Hauptstaatskasse zu Weimar portofrei zu zahlen.

Artikel 8.

Außerdem zahlen die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie für jeden von ihren bezüglichen Landespolizeibehörden eingelieferten Korrigenden für jeden Detentionstag denjenigen Geldbetrag, welcher sich ergiebt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand der Anstaltsverwaltung, jedoch ohne Berechnung irgend eines Zinsbetrags für den Bau oder Grundwerth der Anstalt und mit Abzug der bei der Anstaltsverwaltung selbst namentlich durch Arbeits verdienst der Korrigenden und sonst noch erwachsenden Einnahmen, durch die Zahl der Detentionstage sämmtlicher während des Jahres Detinirter dividirt wird.

Die vertragsschließenden Regierungen werden sich über den Voranschlag für Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Korrektions-Anstalt einigen. Eine Änderung dieses Voranschlags bedarf allseitiger Zustimmung.

In dieser Vereinbarung werden zugleich die Ausgabeposten bezeichnet, hinsichtlich deren eine Ueberschreitung des Voranschlags ausgeschlossen ist.

Artikel 9.

Die Zahlung der nach Artikel 8 zu gewährenen Beiträge erfolgt in der Weise, daß vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar für jeden während des abgelaufenen Quartals bestimmten Korrigenden aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie die runde Summe von zwanzig Thalern von der betreffenden Regierung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse zu Weimar auf Abrechnung portofrei gezahlt und nach Feststellung der von der Kasseverwaltung der Korrektions-Anstalt auf das Kalenderjahr geführten Jahresrechnung der sich sodann ergebende Restbetrag binnen vier Wochen nach Mittheilung der festgestellten Rechnung an die Großherzoglich Sachsische Hauptstaatskasse portofrei abgewährt oder, wenn der Gesamtbetrag die Summe von Achtzig Thalern pro Kopf nicht erreicht, dieser Minderbetrag der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen bezüglich Fürstlich Reußischen Regierung auf die nächste Vierteljahreszahlung als baares Geld in Berechnung gebracht wird.



Artikel 10.

Mit Rücksicht darauf, daß über den Umfang, in welchem die Maßregel der Unterbringung in eine Korrektions-Anstalt auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung in den befreilichten drei Staaten zur Ausführung kommen wird, Erfahrungen noch nicht vorliegen, nach welchen eine Durchschnittszahl des jährlichen Personalbestandes in derselben und der demselben entsprechende Verwaltungsaufwand veranschlagt werden könnte, treten die in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 getroffenen Bestimmungen erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Artikel 3 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung macht sich demzufolge verbindlich, während dieser drei Jahre die Unterhaltung der von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie eingelieferten Korrigenden gegen die Gewährung einer aversionalen Vergütung von Sechzig Thalern pro Kopf und Jahr zu leisten, wogegen sich die Regierungen der beiden genannten Staaten verpflichten, die angegebene Aversionssumme auf Grund der ihnen desfalls mitzuheilenden Berechnung in vierjährlichen Raten an die Kasse der Korrektions-Anstalt zu Eisenach als Vergütung zu zahlen.

Artikel 11.

Muß bei der Entlassung eines Korrigenden demselben Behufs seines Fortkommens in seine Heimat oder in seinen Wohnort aus der Anstaltskasse ein Vorschuß gewährt werden, so ist solcher von der Regierung des Staates, aus welchem der Korrigend eingeliefert ist, der Kasse wieder zu erstatthen.

Artikel 12.

Jede von Sachsen-Coburg-Gotha oder Reuß jüngerer Linie eingelieferte Person ist bei ihrer Entlassung aus der Korrektions-Anstalt, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen ihrer Ausweisung aus dem Großherzogthum vorliegen, im Gebiete des einliefernden Staates wieder anzunehmen, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß dieselbe in dem betreffenden Staatsgebiete das Heimathrecht oder den Unterstützungswohnsitz hat.

Artikel 13.

Infofern nicht mindestens drei Jahre vor Ablauf der in Artikel 1 auf 25 Jahre festgesetzten Vertragszeit von einer der kontrahirenden Regierungen der gegen-



wärtige Vertrag gekündigt wird, soll derselbe als auf weitere von dem Tage an, wo die erste Vertragszeit abläuft, zu berechnende fünf und zwanzig Jahre verlängert angesehen werden. Einer jeden der beiden Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß jüngerer Linie steht die Befugniß zu, auch während der festgesetzten Vertragszeit nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung aus dem Vertragsverhältnisse wieder auszucheiden.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheilgten hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und — nachdem zu demselben die hiermit vorbehaltene landständische Genehmigung ertheilt ist — die Auswechselung der Ratifikationen auf dem Korrespondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist der vorstehende Staatsvertrag in vier gleichlautenden Exemplaren, von welchen eins die Großherzoglich Sächsische, zwei die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische und eins die Fürstlich Reußsche Regierung übergeben erhalten hat, ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Coburg den 9. November 1871.



Dr. Adolph Volkmar Reinhard.



Dr. Rudolph Flemming.



Rudolph Brückner.

{ Heinrich Hornbostel.



Hermann Seifarth.



D.

Protokollarische Vereinbarung zu den vorstehenden drei Verträgen.

Coburg den 8., 9. und 10. November 1871.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Coburg und Gotha und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie haben sich bei Berathung und Vollziehung der drei Verträge über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Gräfentonna und Hassenberg Seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung und der Korrektions-Anstalt zu Eisenach Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung noch über Nachstehendes geeinigt:

I. Betreffend den Vertrag über die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfentonna.

1.

Zur Ausführung der Bestimmung im Alinea 1 des Artikels 4 des Vertrags sind die aus der Anlage A. I. §§. 1 bis 26 ersichtlichen Grundsätze, betreffend a) das Straffsystem u. s. w., vereinbart worden. Eine Revision nach Jahresfrist bleibt vorbehalten.

2.

Zu Artikel 5 des Vertrags ist man darüber einverstanden, daß die Umzugskosten der Aufseher, insfern solche von diesen zu beanspruchen sind, von der Regierung zu tragen sind, welche den betreffenden Aufseher vorgeschlagen hat.

3.

Zu Artikel 6 des Vertrags besteht Einverständniß darüber, daß die Summe, mit welcher die nach der Bestimmung unter 1) baselbst von der Großherzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Regierung zu zahlende Rente von 1197 Thalern ablößbar ist, in dem nach dem unter C. I. diesem Protokolle beiliegenden Tilgungsplane in dem betreffenden Jahre noch ungetilgten Kapitalreste besteht. Diesen Tilgungsplan hat die Herzoglich Coburg-Gothaische Regierung noch prüfen zu lassen.

4.

Zur Ausführung der im Artikel 7, Alinea 2 getroffenen Bestimmung ist der unter B. I. anliegende Voranschlag vereinbart worden, welcher eine jährliche



Gesammtausgabe von sechzehn Tausend zwei Hundert neunzig und drei Thalern nachweist. Als diejenigen Posten, bezüglich deren eine Überschreitung des Voranschlags ausgeschlossen ist, sind Cap. I. a. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, ferner Cap. II. a. 1 und 2 und endlich Cap. XIV. der Ausgabe bezeichnet worden.

II. Betreffend den Vertrag über die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg.

1.

Zur Ausführung der Bestimmung im Artikel 5, Alinea 1 des Vertrags einigte man sich über die unter A. II. §§. 1 bis 24 anliegenden Grunbfäche, betreffend das Strafssystem u. s. w., als Provisorium, war dabei aber allseitig einverstanden, eine Revision und bezüglich Abänderung dann eintreten zu lassen, wenn Seitens einer der betheiligten Staatsregierungen dessalige Anträge werden eingebracht werden.

2.

Zu Artikel 6 des Vertrags ist man darüber einverstanden, daß Aufsehern etwa zu gewährende Umzugskosten von der Regierung zu tragen sind, welche den betreffenden Aufseher in Vorschlag gebracht hat. Zu Artikel 7 unter 1) ist man einverstanden, daß die Verzinsung zu vier und einem halben Prozent stattfinde.

3.

Zur Ausführung der im Artikel 8, Alinea 2 getroffenen Bestimmung ist der unter B. II. anliegende Voranschlag vereinbart worden, nach welchem die jährliche Gesammtausgabe auf fünf und zwanzig Tausend sechs Hundert Gulden oder vierzehn Tausend sechs Hundert acht und zwanzig Thaler 17 Sgr. beträgt. Als diejenigen Posten, bezüglich deren eine Überschreitung des Voranschlags ausgeschlossen ist, sind Cap. I. a. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, ferner Cap. II. a. 1 und 2 und endlich Cap. XI. der Ausgabe bezeichnet worden.

4.

Die Bevollmächtigten der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung haben sich bereit erklärt, bei ihrer Regierung zu befürworten, daß, wenn sich schon im Jahre 1872 die Unzulänglichkeit des Weibergefängnisses zeigen sollte, Coburg-Gothaischer Seite von dem im Artikel 1 stipulirten Vorzugsberechte in Absicht der Aufnahme in das Weibergefängniß so lange kein Gebrauch gemacht



werden soll, bis die dauernde Unzulänglichkeit dieses Gefängnisgebäudes konstatirt und wegen eines entsprechenden Erweiterungsbaues Vereinbarung getroffen sei, jedoch selbstverständlich mit der Einschränkung, daß das Vorzugrecht wieder in Ausführung kommt, sobald Coburg-Gotha sich zur Vornahme des Erweiterungsbaues bereit erklärt hat.

III. Betreffend den Vertrag über die Mitbenutzung der Korrektions-Anstalt zu Eisenach.

1.

Die Großherzoglich Sächsischen Regierung behält sich vor, die im Artikel 5 erwähnten Grundsätze zu späterer beschaffiger Vereinbarung mitzutheilen.

2.

Zu Artikel 7 ist Einverständniß darüber vorhanden, daß die Aufwände für bauliche Unterhaltung der Gebäude und die Brandversicherungsbeiträge von der Großherzoglich Sächsischen Regierung allein getragen werden.

Schließlich war man einverstanden, daß es wünschenswerth sei, daß die anzustellenden resp. vorzuschlagenden Aufseher eine der gewöhnlichen Beschäftigung thunlichst entsprechende Vorbildung haben.

Schließlich erklärten die Großherzoglich Sächsischen und Coburg-Gothaischen Bevollmächtigten es für ein Bedürfniß, daß vor der Ausführung des Vertrags wegen Hassenberg die Reußischen Bestimmungen über den Vollzug der Gefängnisstrafen in Absicht des Beginns der Vollstreckung im Landesgefängniß mit denen der anderen Staaten in Übereinstimmung gebracht werden.

B. g. u. u.

Dr. Adolph Volkmar Reinhard.

Dr. Rudolph Flemming.

Rudolph Brückner.

Heinrich Hornbostel.

Hermann Seifarth.



E.

Nachtrag zu dem Vertrage unter A.

Da sich herausgestellt hat, daß in Folge des neuen Deutschen Strafgesetzbuchs in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, in den Herzogthümern Coburg und Gotha und in dem Fürstenthum Reuß j. L. die Annahme der zu Buchthausstrafen verurtheilten Personen größer ist, als beim Abschluß des Staats-Vertrags vom 9. November 1871 über die Vollstreckung der von den Großherzoglich Sächsischen und den Fürstlich Reußischen Gerichten erkannten Buchthausstrafen in dem Coburg-Gothaischen Buchthause zu Gräfentonna vorausgesetzt wurde, so haben die Unterzeichneten Namen der von ihnen vertretenen Regierungen im Nachtrage zu dem erwähnten Vertrage folgende

U e b e r e i n k u n f t

abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung macht sich verbindlich, die nach Artikel 6 des Vertrags vom 9. November 1871 in Aussicht genommenen baulichen Herstellungen und Mobiliarergänzungen so zu erweitern, daß im Ganzen die Zahl von Zweihundertsechsunddreißig Sträflingen in das Buchthaus aufgenommen werden kann.

Artikel 2.

Von derjenigen Summe, um welche durch diese größere Ausdehnung des Baues und weitere Mobiliarergänzung der im Artikel 6 des Vertrags vom 9. November 1871 gebaute Anschlag von 20,900 Thalern in Gemäßheit der von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung abzulegenden und von den mitbeteiligten Regierungen zu prüfenden Berechnungen überschritten wird, trägt die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg-Gotha ein Drittheil, während die Regierungen des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß j. L. zwei Drittheile tragen und zwar nach dem Verhältnisse, daß von diesen zwei Dritteln das Großherzogthum Sachsen drei Viertel und das Fürstenthum Reuß j. L. ein Viertel zu bezahlen hat.

Die Zahlungen der Regierungen des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß erfolgen spätestens bis zum 1. Oktober nächsten Jahres an die Herzogliche Staatskasse zu Gotha.



Artikel 3.

Die Kosten der Unterhaltung auch des jetzt vereinbarten Erweiterungsbaues und die Feuerversicherungs-Prämie für dessen vollen Werth werden von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung allein getragen. Dieser verbleibt auch das Eigenthum an dem gedachten Baue.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den betheiligten hohen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen auf dem Korrespondenzwege mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Baues in kürzester Frist bewirkt werden.

So geschehen Gotha, den 24. August 1872.

Wilhelm Genast.

Adolph von Harbou.

Rudolph Brückner.

Heinrich Hornbostel.

[70] Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1873 enthält unter

Nr. 930 das Gesetz, bereffend die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums und Generalstabes, in Berlin, sowie der Militär- und Bildungsanstalten, vom 12. Juni 1873; unter

Nr. 931 das Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873; unter

Nr. 932 das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des auswärtigen Amtes, vom 14. Juni 1873.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

29. Juni 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[71] I. Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, auf Grund der publizirten Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landes-Synode anzuordnen gnädigst beschlossen haben: so werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultus-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums folgende weitere Anordnungen andurch bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchgemeindevorständen nach §. 7 der Synodal-Ordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 1. Juli d. J. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in §§. 12, 13, 14, 16 der Kirchgemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 abzuhalten sind, vorgenommen, und geschehen durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchgemeindevorstandsmitgliedern, welche an der Sitzung Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Dasselbe muß von dem Vorsitzenden des Kirchgemeindevorstandes spätestens am 2. Juli d. J. dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Kommissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumnis hat der Kommissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf Kosten desselben abzuordnenden Warteboten abholen zu lassen.

1873.

22



II.

Als Tag der Wahl sämtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 11. Juli b. J. bestimmt.

III.

Zu Kommissaren für die Leitung dieser Wahlen in den durch §. 6 der Synodal-Ordnung bestimmten fünfzehn Wahlbezirken werden ernannt:

- 1) für den I. Wahlbezirk (Diözese Stadt Weimar) Oberbürgermeister Schäffer zu Weimar,
- 2) für den II. Wahlbezirk (Diözese Meßlingen) Justizrath Vulpius zu Weimar,
- 3) für den III. Wahlbezirk (Diözesen Berka a/J., Blankenhain, Ilmenau) Justizamtmann Krause zu Blankenhain,
- 4) für den IV. Wahlbezirk (Diözese Apolda) Justizamtmann Brüger zu Apolda,
- 5) für den V. Wahlbezirk (Diözesen Niederzimmern und Großrudestedt) Justizamtmann Blaufuß zu Großrudestedt,
- 6) für den VI. Wahlbezirk (Diözese Buttstädt) Justizamtmann Menneken zu Buttstädt,
- 7) für den VII. Wahlbezirk (Diözese Alsfeld) Justizamts-Assessor Högel zu Alsfeld,
- 8) für den VIII. Wahlbezirk (Diözese Jena) Justizamtmann Dr. Martin zu Jena,
- 9) für den IX. Wahlbezirk (Diözesen Bürgel und Dornburg) Justizamtmann Bleymüller zu Dornburg,
- 10) für den X. Wahlbezirk (Diözesen Stadt und Amt Eisenach) Justizrath Benuss zu Eisenach,
- 11) für den XI. Wahlbezirk (Diözesen Kreuzburg und Gerstungen) Justizamtmann Jungkerr zu Kreuzburg,



- 12) für den XII. Wahlbezirk (Diözesen Bautzen, Liesenort und Dernbach-Lengsfeld) Justizamtmann Creuznacher zu Liesenort,
- 13) für den XIII. Wahlbezirk (Diözesen Kaltennordheim und Ostheim) Justizamtmann Krug zu Kaltennordheim,
- 14) für den XIV. Wahlbezirk (Diözesen Neustadt a/D. und Altdorf) Justizrat Aßermann zu Neustadt a/D.,
- 15) für den XV. Wahlbezirk (Diözesen Weida und Berga) Justizamtmann Sieber zu Berga.

So weit der eine oder der andere dieser Kommissare behindert sein sollte, den Auftrag zu besorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspektion zu fungiren haben würde.

IV.

Die ernannten Wahlkommissare haben, jeder für seinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 11. Juli d. J. abzuhaltenden Wahlversammlung zu bestimmen und sofort nach dem ersten Juli in der Weimarschen Zeitung, nach ihrem Ermessen zugleich auch noch in einem andern in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß die Geistlichen, welche als Pfarrer, Diacone oder Vicare im ordentlichen Kirchendienst aktiv in den Parochien des Bezirks sind, wie die nach §. 7 der Synodal-Ordnung von den Kirchengemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im Uebrigen ist nach den in den §§. 8—10 der Synodal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter analoger Anwendung der in den §§. 12—26 des Gesetzes vom 6. April 1852 für die Wahl der Landtags-Abgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

V.

Auch die Wahl des nach §. 5 der Synodal-Ordnung von der theologischen Fakultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 11. Juli d. J. zu erfolgen.



Ueber das Ergebniß dieser Wahl giebt der Dekan der Fakultät unter Beifügung des aufzunehmenden und von den Mitgliedern der Fakultät zu unterzeichnenden Wahlprotokolles zeitig anher Nachricht.

Weimar am 18. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.**

Stichling.

[72] II. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der Ackergesellschaft Kleinroda — Weimarer Flur — auf Ansuchen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit, unter gleichzeitiger Bestätigung der vorgelegten Statuten, zu ertheilen geruht haben, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

5. Juli 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[73] I. Da freier und unabhängiger durch das Gesetz über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen vom 27. März 1872 die Fürsorge für Minderjährige, Geisteskranke und Gebrechliche den Eltern und Vormündern überlassen wird, um so wichtiger und bringlicher ist es, thunlichst Vorkehrung zu treffen, daß, sobald das Wohl der Kinder oder Pflegebefohlenen durch pflichtwidriges Handeln oder durch Verwahrlosung von Seiten der Eltern oder Vormünder in Gefahr geräth, die Vormundschaftsbehörden unverweilt hiervon in Kenntniß gesetzt und zum Einschreiten dagegen veranlaßt werden. Zu diesem Zwecke ist durch das Gesetz (§. 103) geordnet, daß Federmann, welcher Kenntniß hat, daß das Wohl der Kinder durch offensbaren Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder durch gräßliche Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten oder durch Abwesenheit der Eltern oder durch ähnliche Verhältnisse in erheblichem Maße gefährdet oder geschädigt wird, oder daß von den Vormündern für das Wohl der Pflegebefohlenen nicht gehörig gesorgt wird, hiervon bei der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten, befugt sei. Wie nun aber insbesondere die Kirche der Unmündigen und Schwachen sich annehmen soll und die Fürsorge für Erziehung und Bildung der Kinder zu den wesentlichen Aufgaben der Schule gehört, so ist für die Geistlichen und Lehrer mit dem Rechte zugleich die Pflicht begründet, auf derartige Mißstände ihr Augenmerk zu richten und zu ihrer Abstellung thätig zu sein.

Die hieraus sich ergebenden, zum Theil schon in der Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1872 ausgesprochenen Obliegenheiten der Geistlichen und Lehrer sollen hier für dieselben besonders zusammengestellt und hervorgehoben werden.

1873.

23



I.

Was die wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder Gebrechlichkeit Vermundeten betrifft, so gebietet den Geistlichen ihr Amt, um das körperliche und geistige Wohl derselben sich eifrig und fleißig zu kümmern. Nehmen sie wahr, daß von einem Vormund für dieses Wohl seines Pflegebefohlenen nicht hinlänglich gesorgt wird, so haben sie, soweit ihre geistliche Einwirkung auf den Vormund ohne Erfolg bleibt oder unzureichend erscheint, bei dem Gemeindevorstand oder nach Befinden bei dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise ist es den Lehrern geboten, um das körperliche und geistige Wohl der Pflegebefohlenen, welche im schulpflichtigen Alter stehen, sich zu kümmern und ihre etwaigen Wahrnehmungen über die mangelhafte Fürsorge von Vormünden für dieses Wohl ihrer Pflegebefohlenen dem Gemeindevorstand oder nach Befinden dem Vormundschaftsgericht mitzutheilen.

Insbesondere aber haben auch noch die mit Seelsorge betrauten Geistlichen an den von den Gemeindevorständen abzuhaltenden Vormundschaftsständen, in welchen die etwaigen Ausstellungen gegen Vormundschaftsführungen hinsichtlich der Fürsorge für das körperliche und geistige Wohl der Pflegebefohlenen besprochen werden sollen, Theil zu nehmen.

Damit nun Geistliche und Lehrer den ihnen in obigen Beziehungen obliegenden Pflichten gebührend genügen können, so haben sie aus den bei den Gemeindevorständen geführten Vormundschaftstabellen über die Pflegebefohlenen und die Vormünder sich fortlaufende Kenntniß zu verschaffen und zu erhalten. Die Gemeindevorstände sind gehalten, ihnen jederzeit diese Tabellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

II.

Den Geistlichen und Lehrern liegt ob, wenn sie wahrnehmen, daß Eltern durch offensbaren Missbrauch der elterlichen Gewalt, oder durch großliche Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten das körperliche oder geistige Wohl der Kinder in erheblichem Maße schädigen oder gefährden, oder daß dies Wohl der Kinder durch Abwesenheit der Eltern oder ähnliche Verhältnisse in erheblichem Maße gefährdet oder geschädigt wird, hierüber bei dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten und zwar den Geistlichen, soweit ihre geistliche Einwirkung auf die Eltern ohne Erfolg bleibt, oder unzureichend erscheint, den Lehrern, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt.

III.

Bei der von den ehemaligen Großherzoglichen Oberkonsistorien zu Weimar und Eisenach unter dem 30. December 1839 und dem 27. März 1840 den



Pfarrämtern angeordneten Einreichung jährlicher Verzeichnisse der im Laufe des Jahres getauften außerehelichen Kinder an die Superintendenten behält es sein Bewenden auch für die Zukunft. Dieselben sollen den Superintendenten bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchenvisitationen als spezieller Anhalt und Unterlage für die von ihnen über die Unterhaltung und Erziehung dieser unglücklichen Kinder an Ort und Stelle einzuziehenden Erkundigungen dienen, um die Wirksamkeit der Ortsgeistlichen und Schullehrer in dieser Beziehung um so sicherer zu überwachen. Denn die Geistlichen und Lehrer des Orts haben zunächst die Pflicht, sorgfältig daran zu achten, daß die außerehelichen Kinder nicht verwilbern, sondern zur Kirche und Schule gehörig angehalten und überhaupt ordentlich erzogen werden.

IV.

Wenn der Vater oder die Mutter von Kindern, die noch in der elterlichen Gewalt derselben stehen, sich anderweit, oder die außereheliche Mutter mit einem Andern als dem außerehelichen Vater des Kindes sich verheirathen will, so haben dieselben das Vormundschaftsgericht Behuß der Bestellung von Vormündern für die Kinder und wegen der besondern Sicherheitsleistung für das Vermögen der Kinder anzugehen. Solchenfalls dürfen Aufgebot und Trauung von dem zuständigen Geistlichen nicht eher vorgenommen, auch kein Ehezeugniß zu diesem Zweck von dem zuständigen Geistlichen früher ausgestellt werden, als ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht ist, daß die für derartige Fälle von dem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen sind und der Scheidung dieserhalb ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Demnach muß, was insbesondere die Verheirathung der außerehelichen Mutter betrifft, vor dem Aufgebot entweder das von dem Bräutigam bei seinem Pfarrer zu Protokoll zu erklärende Anerkenntniß der Vaterschaft (vergl. §. 4 des Nachtrags vom 27. Mai 1867 zu den Verordnungen über die Führung der Kirchenbücher) nachgewiesen, oder das erwähnte Zeugniß des Vormundschaftsgerichts beigebracht werden.

Weimar am 14. Juni 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Departement der Justiz.
Hauses und des Kultus.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,
die Mitwirkung der Geistlichen und Schul-
lehrer bei der Fürsorge für Minderjährige,
Geisteskranke und Gebrechliche betreffend.



[74] II. Mit Beziehung auf §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende, von dem Reichskanzler anhher mitgetheilte Bekanntmachung desselben vom 27. Juni d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.**

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, als Minimum $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen;
- 2) bei Beförderung über 10 Meilen 1 Silbergroschen als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

**Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Begierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juli 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[75] I. Um für die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register der Juden eine größere Ordnung und Sicherheit herzustellen, wird als Nachtrag der betreffenden Verordnung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Direktion vom 14. August 1838, den §. 1 dieser Verordnung ergänzend und theilweise abändernd, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch Folgendes verordnet:

- 1) Es bewendet dabei, daß neben der Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register, welche dem Landrabbiner für sämmtliche Juden des Großherzogthums obliegt, die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle von Juden auch in die allgemeinen Register der christlichen Pfarrämter der Orte, wo solche Fälle vorkommen, einzutragen sind. An den Orten, wo derartige Fälle häufiger vorkommen, empfiehlt es sich, daß die Eintragung von den christlichen Pfarrämtern in besondere Abtheilungen oder Anhänge der allgemeinen Register erfolgt.
- 2) Ferner bewendet es dabei, daß die jüdischen Schullehrer oder Vorleiter in den Orten, wo der Landrabbiner nicht wohnt, über die an diesen Orten vorkommenden Fälle Spezial-Register zu führen und daraus mit dem Schluße jedes Jahres über die im Laufe desselben vorgekommenen Fälle Auszüge, welche durch die Ortspfarrer als übereinstimmend mit den von ihnen geführten Registern zu beglaubigen sind, dem Landrabbiner zur Ein-

1873.

24



tragung in die Gesamt-Register einzufinden haben. Diese Einsendung hat bis spätestens den 15. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

- 3) In den Orten, wo weder der Landrabbiner, noch jüdische Schullehrer oder Vorbeiter wohnen, haben die christlichen Ortspfarrer mit dem Schlusse jedes Jahres über die im Laufe derselben vorgelkommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fälle von Juden Auszüge aus ihren Registern, mit Beglaubigungs-Uttesten versehen, dem Landrabbiner behufs der Eintragung in die Gesamt-Register bis spätestens den 15. Januar des folgenden Jahres zuzufinden.
- 4) Die Bestimmung, daß in den Städten Weimar, Eisenach und Blankenhain die jüdischen Einwohner selbst dem Landrabbiner die vorgelkommenen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Fälle jedesmal unverweilt anzugeben haben, ist aufgehoben. Vielmehr sollen auch für diese Städte die allgemeinen Bestimmungen gelten.

Weimar am 16. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.**

Stichling.

N a t r a g

zu der Verordnung vom 14. August 1838,
die Führung der Geburts-, Trauungs- und
Sterbe-Register der Juden betreffend.



[76] II. Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine etc., (Reichs-Gesetzesblatt Seite 275 folg.) enthält in den §§. 32 und folg. und 99 und folg. Bestimmungen darüber, in welchen Fällen der Bezug verwilligter Militär-Pensionen ganz oder zum Theil erlischt; daselbst sind insbesondere auch die Fälle näher bezeichnet, in welchen das Recht auf Pensionsbezug bei Anstellung und Beschäftigung der Pensionäre im Civildienste (im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste) ruht. Die Großherzoglichen Behörden, namentlich auch die Gemeinde-Vorstände werden auf die vorbezeichneten Bestimmungen hiermit unter der Aufsichtung aufmerksam gemacht, deren Inhalt, soweit er sie angeht, gehörig zu beachten und insbesondere in Fällen der Anstellung oder Beschäftigung eines Militär-Pensionärs im Staats- oder Gemeindedienst ihres Bereichs eine berichtliche Anzeige darüber unter Angabe des Diensteinommens und der Zeit, zu welcher der Pensionär in dessen Bezug tritt, und ebenso bei Veränderungen in der Höhe des Diensteinommens an das vorgelegte Ministerial-Departement stets ungesäumt zu erstatten, behufs Ausfertigung eines begülligen Zeugnisses und dessen Abgabe an die hiesige Hauptkasse für Militär-Pensionszahlungen, welche zur Zeit von dem Großherzoglichen Kassirer Pfefferkorn hier verwaltet wird.

Weimar am 23. Juni 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[77] III. Aufsöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem William Henry Cory & Edward Cory zu London ein Erfindungs-Patent auf ein verbessertes Verfahren und auf verbesserte Apparate zur Erzeugung von Briquettes nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niebergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von hente an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-



Ministerium nachgewiesen wird, daß die gebaute Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[78] IV. Nachdem hinsichtlich des dem William Wigner, Christopher Rawson und Gesellschaftern zu London auf Verbesserungen im Geruchlosmachen und in der Reinigung von Kloakenstoffen und Flüssigkeiten und in der Fabrikation von Dünger aus denselben als auch den Apparaten zu diesen Zwecken unter dem 20. Juni 1872 ertheilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt vom Jahre 1872 Seite 267) die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises bis zum 20. Juni 1874 mit höchster Genehmigung verlängert worden ist: so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Juni 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[79] V. Zusolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem beschaffigen Ansuchen entsprechend die Einführungsfrist für die unter dem 24. Juli 1872 patentirte verbesserte und zur Herstellung von Knopflöchern eingerichtete Nähmaschine des Fabrikanten G. Kallmeyer zu Bremen auf weitere sechs Monate, also bis zum 24. Januar 1874, verlängert worden.



Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juli v. J. (Seite 372 des Reg.-Blatts von 1872) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[80] VI. Nachdem hinsichtlich des dem C. F. Gardner aus Paris auf eine Maschine zum Aufnageln der Schuhsohlen unter dem 24. Juli 1872 ertheilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt von 1872 Seite 381) die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises mit höchster Genehmigung bis zum 24. Juli 1874 verlängert worden ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[81] VII. Zufolge höchster Entschließung ist dem Kupfer- und Messingwaaren-Fabrikant A. Neubeder in Offenbach a./M. ein Erfindungs-Patent auf einen verbesserten Bier-Kühl-Apparat mit Gegenströmung nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-



Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Schmith.

[82] VIII. Mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 25. November 1866 (Reg.-Blatt Seite 142), 25. April 1867 (Reg.-Blatt Seite 69) und 9. April 1869 (Reg.-Blatt Seite 46) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Dr. Merian hier der Versicherungs-Beamte Karl Steinhäuser hier als Haupt-Agent der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden zu Basel getreten ist.

Weimar am 19. Juli 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Schmith.

[83] Das 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Stück des Reichs-Gesetzbuchs von 1873 enthalten unter

Nr. 933 das Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, vom 14. Juni 1873; unter



- Nr. 934 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, vom 18. Juni 1873; unter
- Nr. 935 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreich Preußen, vom 20. Juni 1873; unter
- Nr. 936 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1873, vom 22. Juni 1873; unter
- Nr. 937 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreich Bayern, vom 23. Juni 1873; unter
- Nr. 938 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetz vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Kinderpest, vom 9. Juni 1873; unter
- Nr. 939 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbuch S. 51) vom 30. Juni 1873; unter
- Nr. 940 das Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873; unter
- Nr. 941 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873; unter
- Nr. 942 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873; unter
- Nr. 943 die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen sc., vom 30. Juni 1873; unter
- Nr. 944 das Gesetz, betreffend die Registration und die Bezeichnung der Kauffahrzeichen, vom 28. Juni 1873; unter



- Nr. 945 das Gesetz, betreffend den Anteil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 2. Juli 1873; unter
- Nr. 946 den II. Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 abgeschlossenen Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden, vom 25. Mai 1873; unter
- Nr. 947 eine Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica, vom 4. Juli 1873; unter
- Nr. 948 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt-Estat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, vom 4. Juli 1873; unter
- Nr. 949 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 3. Juli 1873; unter
- Nr. 950 das Gesetz, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der Französischen Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1873; unter
- Nr. 951 den Postvertrag zwischen Deutschland und Italien, vom 11. Mai 1873; unter
- Nr. 952 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 8. Juli 1873; unter
- Nr. 953 das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

21. August 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Nachträglich zu den Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 ist von dem Bundesrathe beschlossen worden:

- 1) daß die sogenannte Bier- oder Zucker-Kouleur als ein Malz-Surrogat im Sinne des §. 1 Ziffer 7 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 anzusehen und mithin bei der Verwendung zur Bier- oder Essig-Vereitung zum Steuersatz vom 1 Thlr. 10 Grt. vom Bentner zu unterwerfen ist;
- 2) daß solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malz-Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 des Brausteuergesetzes) zu dem bereits gekochten Biere, z. B. auf dem Kühl-schiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, den Lagerfässern oder Flaschen zuzugeben (§. 18 Absatz 2 des Gesetzes von Ziffer 9 III. Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen) von der Direktiv-Behörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen in Anlage 1 zu Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen gestattet oder auch unter Anordnung geeigneter Kontrolle nachgelassen werden kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes auf den Lagerfässern oder Flaschen zugezogene Menge von Malz-Surrogaten der gebürgten Art im Ganzen voraus zu deklariren.

1873.

25



Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1872 (Seite 425 ff. des Reg.-Blatts) werden diese Beschlüsse behufs Nachahmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Juli 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.

[85] II. Nach Beschuß der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Regierungen werden die Veränderungen in dem Stande und in den Befugnissen der Zoll- und Steuer-Stellen des Deutschen Zollgebietes mit Rücksicht darauf, daß die Bekanntmachung derselben in dem von dem Reichskanzler-amte herausgegebenen „Centralblatte für das Deutsche Reich“ erfolgt, künftig nicht mehr durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins“ (Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 25. Juli 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.

[86] III. Auf Grund eines von dem Bundesrathе unter §. 464 der Protokolle gesafchten Beschlusses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den nach §. 44 der Gewerbeordnung ausgestellten Legitimationsscheinen (oder Legitimationskarten) in Bezug auf Befugnisse und Steuerbefreiung der Handelsreisenden die Wirkung der nach Artikel 26 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Juli 1867 auszustellenden Legitimationskarten beigelegt werden soll.

Weimar am 4. August 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Auswärtigen und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmith.



[87] IV. Aus Veranlassung eines Bundesrats-Beschlusses vom 8. Juli dieses Jahres werden die sämtlichen Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen des Großherzogthums hierdurch angewiesen, die österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalf-Guldenstücke nicht mehr in Zahlung anzunehmen, wie dies hinsichtlich der ersteren Münzstücke den Kassen und Einnahmestellen im Bereiche des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums bereits durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 1860 (Reg.-Blatt Seite 86) aufgegeben worden ist.

Weimar am 4. August 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.**

[88] V. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist dem Grafen Paul de Leusse, in Reichshofen, ein Erfindungs-Patent auf ein Verfahren zur Herstellung einer gesunden Bierhefe und deren Verwerthung in der Brauerei, sowie der dabei in Anwendung kommenden Apparate nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthum in bleibende Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 7. August 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.**

[89] VI. Von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ist zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum Karl Apel und Sohn zu Weimar an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten Kaufmann O. Klopstech, hier, ernannt worden.



Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 18. Mai 1870 (Seite 44 des Reg.-Blatts von 1870) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 13. August 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[90] Das 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzbuchs von 1873 enthalten unter

- Nr. 954 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltariffs, vom 7. Juli 1873; unter
- Nr. 955 die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Zolltariffs, vom 12. Juli 1873; unter
- Nr. 956 die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinar-Kammern, vom 11. Juli 1873; unter
- Nr. 957 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, vom 11. Juli 1873; unter
- Nr. 958 die Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873; unter
- Nr. 959 die Verordnung, betreffend die Beschaffung der Käutionen der Post- und Telegraphen-Beamten, vom 12. Juli 1873; unter
- Nr. 960 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 15. Juli 1873; unter
- Nr. 961 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 20. Juli 1873; unter
- Nr. 962 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874, vom 5. Juli 1873; unter
- Nr. 963 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats des Reichsheeres für das Jahr 1874, vom 12. Juli 1873.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

14. September 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[91] I. Zu folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem David Barker zu Paris ein Erfindungs-Patent auf „Verbesserungen an künstlichem Brennmaterial“ nach Mafgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. August 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Äußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Schmitz.

[92] II. Zu folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Henry Toussaint, Ingenieur, zu Paris, und Adolph Doctor, Louis Jaeger, Martin Bikoff, Kaufleute und Daniel Mousson, Fabrikant, letztere

1873.

26



sämmtlich in Frankfurt a./M., ein Erfindungs-Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Fettstoffe mittels Wassers und organischer, sowie unorganischer chemischer Mittel nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gebauchte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die derselbige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. August 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

[93] III. In Folge der Versetzung des bisherigen Bezirks-Kommissars, jetzt Justiz-Amtmanns Siegfert von Apolda nach Gerstungen sind die Geschäfte eines Expropriations-Kommissars für die Saal-Unstrutbahn mit höchster Genehmigung wieder dem Großherzogl. Bezirks-Direktor Bock zu Apolda übertragen worden.

Weimar am 19. August 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
v. Groß.

[94] IV. Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und unter Zustimmung des Landtags die Großherzogliche Haupt-Staatsklasse in die statutarischen Verpflichtungen der mit den Rechten einer milden Stiftung versehenen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen Großherzoglicher Gendarmen insofern, als diese Verpflichtungen nicht durch das Gesetz vom 24. Februar 1872 beseitigt worden sind, vom 1. Juli d. J. ab eingetreten, dagegen auch das Aktivvermögen der gebauchten Anstalt der Großherzoglichen Haupt-Staatsklasse



überwiesen worden ist, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waiften Großherzoglicher Gendarmen nunmehr für aufgehoben zu erachten ist, bezüglich für geschlossen erklärt wird.

Weimar am 21. August 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.**

[95] V. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 18. März d. J., die Einführung des Submissionsverfahrens wegen Zu widerhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend (Seite 40 des Reg.-Blatts), wird den Großherzoglichen Steuerämtern und Steuerrrezepturen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren bei Zu widerhandlungen

gegen das Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend vom 12. Oktober 1867 (Seite 41 slg. des Bundes-Gesetzblatts von 1867),

gegen das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Seite 319 slg. des Bundes-Gesetzblatts von 1868),

gegen das Gesetz, die Wechselstempelsteuer betreffend, vom 10. Juni 1869 (Seite 193 slg. des Bundes-Gesetzblatts von 1869),

gegen das Gesetz wegen Erhebung der Brau steuer vom 31. Mai 1872 (Seite 153 slg. des Reichs-Gesetzblatts von 1872) mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 Absatz 2, 35 Ziffer 7 und 36 vorgesehenen Fälle

zur Anwendung zu bringen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 21. August 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Für den Departements-Chef:
K. Bergfeld.**

[96] VI. Auf folge höchster Entschließung ist dem Civilingenieur Hermann Fuhs zu Halle a/S, ein Erfindungs-Patent auf einen Brems-Apparat für Eisenbahnzüge nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Vorauflösungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von



fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden ist, wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. August 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

[97] VII. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 29. Juni 1872 (Reg.-Blatt v. J. 1872 Seite 367), betreffend daß der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Expropriationsrecht, wird hierdurch weiter zur Kenntniß der Bevölkerung gebracht, daß dieses Expropriationsrecht nach den nunmehrigen Feststellungen der betreffenden Bahnlinie auch in den von derselben berührt werden den Fluren von Issersiedt und Maua ertheilt worden ist.

Weimar am 9. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern.
v. Groß.

[98] Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzbuchs enthalten unter

Nr. 964 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Russland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen, vom 18. August 1873; unter

Nr. 965 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Betrieb des auf belgischem Gebiet belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, vom 11. Juli 1872.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

27. September 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[99] I. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Führung des Ortskatasters von Großrudestedt der Großherzoglichen Bezirkskatasterausführung da-fselbst übertragen worden ist. Weimar am 12. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.

G. Thon.

[100] II. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Colonel Gordon Mc. Kay zu Boston ein Erfindungs-Patent auf eine Maschine zum Aufleisten der Schuhe nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die dessallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Neufern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Schmidt.

1873.

27



[101] III. Aufs folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Charles J. Frank zu Stuttgart ein Erfindungs-Patent auf ein eigen-thümliches Webschiffchen nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

[102] IV. Aufs folge höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist auf desfalliges Ansuchen die Einführungsfrist für die unter dem 3. Oktober 1872 patentirten „Verbesserungen an Hochöfen“ für William Ferrie zu Lanark in Nordbritannien, auf ein weiteres Jahr, bis zum 3. Oktober 1874 verlängert worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1872 (Reg.-Blatt von 1872 Seite 398) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

[103] V. Aufs folge höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, ist auf desfalliges Ansuchen die Einführungsfrist für die dem W. O. Sillar, R. G. Sillar und Chr. Rawson zu London unter dem 15. Oktober 1872 patentierte Verbesserung in der Behandlung der menschlichen und anderer Exkremente und animalischen Stoffe Beihufs deren Desinfektion und Verwandelung in unschädlichen Dünger auf ein weiteres Jahr bis zum 15. Oktober 1874 verlängert worden.



Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1872 (Reg.-Blatt von 1872 Seite 405) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 12. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmidt.

[104] VI. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 10. Oktober v. J., die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusß des Bundesrathes in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. die in dem unten stehenden Verzeichnisse aufgestellten veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica als nachträgliche Emendationen derselben mit dem 1. August d. J. in Kraft treten. Weimar am 13. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmidt.

Verzeichniss der

veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medikamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind.

- 1) Acidum carbolicum crudum:
 - a) im Texte pag. 7 lin. 7 hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b) in der Tabula C. pag. 395 mit aufzuführen.
- 2) Aqua Plumbi /
- 3) Aqua Plumbi Goulardi \ pag. 38.
Beide in der Tab. C. pag. 395 mit aufzuführen.
- 4) Cadmium sulfuricum;
im Texte pag. 52 linea 8 von unten: hinter clausis caute einzufügen.
- 5) Chloratum hydratum crystallisatum:
 - a) der Ueberschrift pag. 69 als Synonym hinzuzufügen Hydras chlorali crystallisati;
 - b) im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: caute;
 - c) in der Tab. C. p. 396 mit aufzuführen;
 - d) in der Tab. A. p. 391 aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.
- 6) Collodium cantharidatum:
 - a) im Text pag. 74 lin. 11 von oben hinzuzusetzen: Caute servetur;
 - b) in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.



- 7) Electuarium Theriaca:
 - a) im *Tepte* pag. 89 am **Schluss** hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b) in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
- 8) Extractum Cannabis Indicae:
 - im *Tepte* pag. 111 am **Schluss** hinzuzufügen: Caute servetur.
- 9) Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (p. 187);
 - in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
- 10) Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (p. 189):
 - in der Tab. B. pag. 394 mit aufzuführen.
- 11) Kalium bromatum:
 - a) im *Tepte* pag. 198 am **Schluss** hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
- 12) Kalium iodatum:
 - in der Tab. B. pag. 397 mit aufzuführen.
- 13) Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
 - aus der Tab. C. pag. 394 zu streichen, weil es nicht fertig vorrätig gehalten werden soll.
- 14) Minium:
 - a) im *Tepte* pag. 227 am **Schluss** des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
 - b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
- 15) Natrum santonicum:
 - im *Tepte* pag. 238 am **Schluss** des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
- 16) Pilulae odontalgiae:
 - a) im *Tepte* pag. 260 am **Schluss** des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute;
 - b) in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.
- 17) Santoninum:
 - im *Tepte* pag. 294 am **Schluss** des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.
- 18) Tinctura Capsici (p. 343):
 - aus der Tab. C. pag. 398 zu streichen.
- 19) Tinctura Jodi decolorata:
 - im *Tepte* pag. 350 am **Schluss** des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
- 20) Tubera Jalapae:
 - a) im *Tepte* pag. 362 am **Schluss** des Artikels Caute servetur zu streichen.
 - b) in der Tab. C. pag. 399 zu streichen.

[105] VII. Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist vom 1. künftigen Monats ab bis auf Weiteres auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt worden.
Weimar am 22. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Auswärtigen und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

Weimar. — Hof-Druckerei.



Begierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

14. Oktober 1873.

[106] Ministerial-Verordnung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1869, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten betreffend.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1869, die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten betreffend, Folgendes verordnet:

Bauerlaubniß für die in der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, für die Bauten an der Chaussee und für Herstellung von Niederlagen zur Aufbewahrung flüssiger Mineralöle.

§. 1.

(Zu §. 1 des Gesetzes.)

Soweit für die Herstellung der im § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 näher bezeichneten Anlagen, für die Anlegung von Dampfkesseln, für die Ausführung von Bauten in der Nähe einer Chaussee, sowie endlich für die Herstellung von Lagerräumen zur Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüssigen Mineralölen besondere Bestimmungen gegeben sind, sind dieselben bezüglich neben den Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

Form der Bauerlaubniß und Erfordernisse der Bauerlaubnißgesuche.

§. 2.

(Fortsetzung.)

Das Bauerlaubnißgesuch ist schriftlich, vom Bauunternehmer (Bauherrn) vollzogen, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Das Bauerlaubnißgesuch muß 1873.



- a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung enthalten und sind denselben
- b) die zur Erläuterung und zur Prüfung derselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne, welche durch Unterschrift dessen, der dieselben angefertigt hat, zu vollziehen sind, in doppelten Exemplaren beizufügen.

Die Zeichnungen sind unter Zugrundelegung des Metermaßes, nach einem Maßstabe von 1,100 der wirklichen Länge aufzutragen und die durchschnittenen Theile durch Farben charakterisiert zu zeichnen.

Zu den Ansichten ist die Anwendung größerer, auf 1/75 bis 1/50 der wirklichen Länge auszudehnender Maßstäbe zu empfehlen. Die Situationspläne sind nicht kleiner als nach einem Maßstabe von 1/500 der wirklichen Länge aufzutragen.

Beide Exemplare der Baurisse und Pläne sind unter Beifügung der für notwendig befundenen Abänderungen und Bedingungen mit dem Genehmigungsvermerk der Orts-Polizeibehörde zu versehen. Das eine Exemplar bleibt bei den Akten der Orts-Polizeibehörde, das andere ist dem Bauherrn zurückzugeben.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bauerlaubnisgesuchs, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Pläne in Bezug auf Größenverhältnisse und Entfernung hat der Bauherr zu haften, und es ist derselbe, wenn sich nach ertheilter Baugenehmigung später solche Unrichtigkeiten ergeben, welche den Bau entweder überhaupt oder in der gestatteten Weise nach den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheinen lassen, gehalten, den Bau je nach den Umständen, auf Anordnung der Bau-Polizeibehörde, entweder wieder zu beseitigen oder in der erforderlichen Weise abzuändern.

Leitende Grundsätze für Prüfung der Baurisse.

S. 3.

(Fortsetzung.)

Die Orts-Polizeibehörde hat in den Fällen, wo es sich um Neubauten handelt, welche zum dauernden oder doch zeitweisen Aufenthalt von Menschen vorzugsweise bestimmt sind, aber um Hauptveränderungsbauten, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit eines Gebäudes wesentlichen Einfluß haben und in dem Abnehmen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes, in der Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude, in der Umwandlung von Scheunen und Ställen in Wohngebäuden bestehen, die Baurisse sammt Zubehör einem nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für qualifizirt erachteten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen. Die Zuziehung eines Sachverständigen Behufs Begutachtung von Bau-Erlaubnisgesuchen in anderen



Fällen bleibt der Orts-Polizeibehörde überlassen. Eine Besichtigung an Ort und Stelle hat die Orts-Polizeibehörde nur dann vorzunehmen oder durch Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn solche zur Beurtheilung des Bauunternehmers oder entstandener Differenzen unumgänglich nothwendig ist.

Die Prüfung des Bauplans hat sich nicht nur auf die Bauart, Bedachung und Konstruktion, sondern bei Neu- und Anbauten auch auf die Stellung der Gebäude zu beziehen und ist mit genauer Berücksichtigung der bestehenden und diesfalls maßgebenden allgemeinen oder besonderen baupolizeilichen Vorschriften vorzunehmen.

Der Orts-Polizeibehörde bleibt die Wahl des Sachverständigen überlassen. Dieselbe kann je nach der Größe des Ortes einen eigenen Bautechniker anstellen, aber einen im Orte oder in dessen Nähe wohnhaften, gehörig gebildeten Bautechniker (Baugewerken) dazu bestimmen. Die Annahme des Sachverständigen erfolgt bis auf Weiteres für alle der baupolizeilichen Aufsicht der Ortsbehörde unterliegenden Bausachen und ist durch eidliche Verpflichtung in der Art, wie die Verpflichtung der Sachverständigen zu geschehen hat, zu vollziehen. Sachverständige, welche als Amtsbaugewerken oder Bezirks-Feuerinspektoren oder in sonstiger amtlicher Eigenschaft bereits in Pflicht stehen, sind nur mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Der für den vorliegenden einzelnen Fall oder dauernd erwählte Sachverständige darf bei dem zur Prüfung unterbreiteten Bauerlaubnizgesuche in keiner Weise betheiligt sein und ist solchen Falls resp. auf seine Kosten durch einen Unbetheiligten zu ersetzen.

Ertheilung der Bauerlaubniß.

§. 4.

(Fortsetzung.)

Die Bauerlaubniß ist von der Orts-Polizeibehörde zu ertheilen.

In den Fällen des §. 1 jedoch, oder wenn die Orts-Polizeibehörde selbst Bauinteressent ist, oder wenn Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften beantragt wird, oder endlich wenn in Bezug auf die Ertheilung der Bauerlaubniß bei der Ortspolizei Zweifel entstehen, sind die Alten dem Bezirksdirektor zur weiteren Verfügung bezüglich Entschließung vorzulegen.

Bauerlaubnißschein.

§. 5.

(Fortsetzung.)

Die Bauerlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.



Dauer der Bauerlaubniß.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Beendigung des Bauerlaubnißscheines ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Erläuternde Bestimmung.

§. 7.

(Zu § 2 in Verbindung mit § 6 al. ultim. des Gesetzes.)

In Betreff der feuersichern Herstellung und Erhaltung der Gebäude aller Art, sowie zur Verhütung von Feuerungsgefahr sind die nachstehenden polizeilichen Vorschriften zu befolgen:

Hofraum.

1) Bei einem Neubau (nicht Wiederherstellungsbau) muß auf dem betroffenen Grundstück ein freier Hofraum von mindestens 5 Meter (17,73 Fuß) Länge und Breite verbleiben. Grundstücke, auf denen sich nur Vorbergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 30 Meter (106,38 Fuß), von der Frontlinie des Vorbergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwaffe genügende unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 2,5 Meter (8,8 Fuß) Breite und 2,82 Meter (10 Fuß) lichter Höhe eingerichtet werden.

Höhe der Vorbergebäude.

2) Die alten Vorbergebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 11 Meter (39 Fuß) Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von über 11 Meter (39 Fuß) darf die Fronthöhe der Vorbergebäude die Breite der vorliegenden Straße erreichen. Bei Eckhäusern ist jedoch die zulässige Fronthöhe für beide Straßen nach der breiteren Straße zu bemessen.

Unter Fronthöhe wird die senkrechte Höhe vom Fußsteig unmittelbar an der Frontmauer bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante verstanden. Wenn der Fußsteig in der Länge der Frontmauer abfällt, ist die Höhe von dem höchsten Punkte des Pflasters aus zu messen. Die über der zulässigen Fronthöhe liegenden Dächer dürfen an keiner Stelle über diejenige Linie vorstehen, welche durch die äußere Fläche der Frontwand in der höchsten zulässigen Fronthöhe gezogen, einen Winkel von 60° gegen den Horizont bildet.



Treppen in Gebäuden.

3) Theater, Gebäude, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, ferner Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden und wenn sie höher als ein Geschoss sind, oder Wohnungen enthalten, ferner Fabrikgebäude von mehr als einem Geschoss, sowie endlich Gebäude, in deren oberen Geschossen leicht brennbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden sollen, müssen feuersichere Treppen erhalten, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und gepuhten Decken versehen sein; auch müssen die Treppen selbst von unverbrennlichem Material gefertigt und abgedeckt sein.

Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzbekleidung (Holzbelag) oder von Stein mit oder ohne Holzbelag der steinernen Stufen auszuführen.

Brandmauern.

4) Mauern, welche die Verbreitung der Feuergefahr verhindern sollen, (Brandmauern, § 6 ad. 2 und 3 des Gesetzes) müssen von Grund auf massiv und mit Rücksicht auf das dazu verwendete Material von gehöriger Stärke ohne alle Defizite ausgeführt werden.

Die Stärke der Brandmauern freistehender Gebäude muß im Dachgiebel wenigstens 25 Centimeter (10,6 Zoll) bis 30 Centimeter (12,8 Zoll) betragen, je nachdem Backsteine oder bearbeitete Bruchsteine zur Verwendung gebracht werden, und muß diese Stärke vom Giebel abwärts angemessen zunehmen.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind mindestens 38 Centimeter (16,2 Zoll) stark aus Backsteinen oder 42,5 Centimeter (18 Zoll) stark aus bearbeiteten Bruchsteinen oder 51 Centimeter (21,7 Zoll) stark aus Luftbacksteinen aufzuführen und erhalten im Dachgiebel die oben bezeichnete Stärke von 25 Centimeter. — Als Brandmauern sollen ausnahmsweise auch aus Luftbacksteinen aufgeführte Mauern unter der Beschränkung gelten, daß dieselben im Aufriss mindestens 38 Centimeter (16,2 Zoll) stark und nicht über 7 Meter (24,8 Fuß) hoch (die Dachgiebelhöhe ungerechnet) aufgeführt werden.

Wände der Wohn- und Wirtschaftsgebäude einschließlich der Viehhäalle, welche an des Nachbars Grenze stehen, oder gegenüber dieser Grenze weniger als 3,5 Meter (12,4 Fuß) von derselben entfernt liegen, sind als Brandmauern herzustellen und dürfen keine Defizite erhalten. In einzelnen Fällen, wenn es die Vermögensumstände des Bauherrn oder die geringe Größe des Bauplatzes der Orts-Polizeibehörde angemessen erscheinen lassen, kann von der Ausführung ganz massiver Brandmauern abgesehen werden, dann sind aber wenigstens 14 Centimeter



(6 Zoll) starke, von Außen mit gebrannten Mauerziegeln in vollgemauerten Fugen verblendet Fachwerkwände aufzuführen.

Bei Verwendung von Lußsteinen sind Verblendungen 25 Centimeter (10,6 Zoll) stark zu fertigen. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude, deren Dachflächen in gleicher Flucht liegen, sind wenigstens 28 Centimeter (- 1 Fuß) über die Dachfläche und über Forst zu führen und lediglich mit einem feuer- und witterfesten Material abzudecken.

Holzbefleidung der Wände.

5) Die Bekleidung der Umfassungswände mit Brettern, Latten, Schindeln und anderem Holzwerk sc. ist unzulässig.

Sobald sich an Holzbefleidungen von Gebäuden nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde eine wesentliche Reparatur nöthig macht, ist statt derselben eine Ausmauerung oder eine Veragelung mit Schiefer oder Dachsteinen zu wählen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gebäude, welche eine Grundfläche von nicht mehr als 3 Meter (10,6 Fuß) im Gevierten umfassen, auch die Höhe von 3 Meter (10,6 Fuß) nicht wesentlich überschreiten.

Dachrinnen.

6) Bei Neubauten und vor kommender Veränderung vorhandener Hofstraßen und Gebäude sind nur Dachrinnen aus feuersicherem Material gestattet. Hölzerne Dachrinnen, welche erneuert werden müssen, sind nur durch metallene zu ersehen.

Trockengerüste.

7) Gerüste zum Trocknen der Lohluchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zur Höhe von 5,64 Meter (20 Fuß) von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung und bei Entfernung bis 5,64 Meter (20 Fuß) und darunter von der Nachbargrenze nur an einer nach dieser Grenze hin belegten Mauer errichtet werden.

Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen.

8) In Betreff der Errichtung neuer Baulichkeiten in der Nähe von Eisenbahnen bewendet es unter Aufhebung der desfalls bisher maßgebend gewesenen Verwaltungsvorschriften bei der Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1869.

Licht- und Luftöffnungen.

9) Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.



Windelböden.

10) Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuer-sicheren Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie mit Windelböden (Ausstattung), Schwarten oder Breiteinschub versehen werden, auf welchen Lehmfirn oder eine Ausfüllung von Schutt bis zur Ballengleichheit zu bringen ist.

Fachwerk.

11) Alle ausgemauerte Fachwerks- und Breiterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, sind einschließlich des Holzwerks mit Kalk und Lehmputz oder auf andere feuersichere Weise zu bekleiden. In Wohnräumen ist eine Bekleidung mit Tapete oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

Feuerungsanlagen.

12) Alle Feuerungsanlagen (Koch-, Kessel-, Brat-, Back-, Herde, Kamme, Heizöfen, Pfannenfeuerungen, Darrfeuer &c.), ingleichen Schornsteine, Rauchröhren, Vor-gelege, Heizkanäle, Aschesäcke &c. müssen brandsicher, von allem Holzwerk gehörig entfernt angelegt werden.

Feuermauern.

13) Demgemäß sind alle Wände, an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), insoweit die Entfernung derselben von Herden zu offenen Feuerungen nicht mindestens 56 Centimeter (2 Fuß) und von geschlossenen Feuerungen nicht mindestens 28 Centimeter (1 Fuß) beträgt, durchweg massiv ohne jede Einlage von Holz, und mit Rücksicht auf das dazu verwendete Material und ihre Höhe von gehöriger Stärke, mindestens aber 42 Centimeter ($1\frac{1}{2}$ Fuß) stark von Bruchsteinen oder 25 Centimeter (10,64 Zoll) stark von gebrannten Backsteinen oder von gehörig ausgetrockneten festen Lehmsteinen oder von bearbeiteten Werkstücken herzustellen. Desgleichen sind die Feuermauern an einem Herde zur offenen Feuerung mindestens 56 Centimeter (2 Fuß) daneben und in der ganzen Stockwerkhöhe, an einer geschlossenen Feuerung aber mindestens 28 Centimeter (1 Fuß) daneben und darüber massiv auszuführen.

Beseitigung der feuergefährlichen Feuerstätten.

14) Die an Fachwerks- oder verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht feuersicher eingerichteten älteren Feuerstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen der Orts-Polizeibehörde aber schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder vor-schriftsmäßig abzuändern.



Schornsteine.

15) Neuanzulegende Schornsteine aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen aus gebrannten Backsteinen oder aus einem andern feuersicheren Material (Eisen sc.) hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden.

Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Schornsteinen eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 12 Centimeter (5,1 Zoll) stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 25 Centimeter (10,64 Zoll) stark anzulegen. Wangen unter 25 Centimeter (10,64 Zoll) Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 65 Millimeter (2,77 Zoll) nothwendig.

Ausnahmsweise dürfen zu befahrende Schornsteine in Gebäuden mit höchstens einem Erdgeschoß und einer Etage aus gehörig ausgetrockneten und festen Lehmsteinen unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden, daß

- a) solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen; daß
- b) deren Fundament 5 Decimeter (1,77 Fuß) über dem Erdboden, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis unter die Dachfläche hinab mit gebrannten Backsteinen, resp. geeigneten festen Bruchsteinen in Kalkmörtel hergestellt werden; daß
- c) zu den dabei vorsommenden Rauchmanteln keine Lehmsteine, sondern nur gebraunte Backsteine resp. geeignete Bruchsteine verwendet werden, wenn der Schornstein auf den Rauchfang aufgesetzt werden soll.

Alle Schornsteine müssen innwendig mit einem dünnen Lehmußerzug versehen und außen verputzt oder mit Strohlehm ummantelt werden. Alle Fugen sind voll zu mauern.

Größere Schornsteine.

16) Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Defen und gewöhnlichen Koch-, Kessel-, Brat-Herden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke und ein weiterer Abstand vom angrenzenden Holzwerk verlangt werden.

Schornsteine aus Eisen und vergleichen.

17) Ist das Material der Schornsteine jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet (Eisen), so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen 42 Centimeter ($1\frac{1}{2}$ Fuß) entfernt stehen und nicht allein an den Durchgangspunkten durch die Holzdecken,



sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech, thönenren Röhren und dergleichen mit 7 Centimeter (3 Zoll) Entfernung ummantelt werden.

Lichte Weite der Schornsteine.

18) Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der aus Ziegeln (Backsteinen) oder gebranntem Thon gefertigten Schornsteine sind, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen.

Im ersten Falle muß der Querschnitt rechtwinklig sein und an den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von resp. 40 Centimeter (17 Zoll) und $46\frac{1}{2}$ Centimeter (19,8 Zoll) haben, im andern Falle ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 Centimeter (5,96 Zoll) und nicht über 27 Centimeter ($11\frac{1}{2}$ Zoll) gestattet.

Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Möhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte für die russischen Schornsteine sind im Allgemeinen unzulässig. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zur Reinigung geeigneten Geräthe stets vorräthig hält.

Kreisrunde Querschnitte müssen mit entsprechenden Formsteinen oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüllt werden. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden, und empfiehlt es sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen. Unter allen Umständen sind die innern Wandungen der Schornsteine so glatt wie möglich herzustellen, beziehungsweise zu putzen.

Wird das Lichtraum der bestiegbaren Schornsteine bis auf 53 Centimeter (22,6 Zoll) und darüber ausgeführt, so sind besondere Vorlehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

Höhe der Schornsteine über der Dachfläche.

19) Schornsteine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 28 Centimeter (12 Zoll) überragen, solche aber, welche an anderen Stellen durch die Dachfläche treten, über dieser mindestens eine Höhe von 56 Centimeter (2 Fuß) erhalten.

Werden dieselben höher als ein Meter (3,55 Fuß) hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungsvorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.



Isozirung der Schornsteine von leicht entzündlichen Gegenständen.

20) Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 56 Centimeter (2 Fuß) mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage nebst der erforderlichen Thür durch die ganze Höhe des Gelasses hergestellt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

Schleifung der Schornsteine.

21) Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massive Mauern oder Bogen oder eiserne Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45° nicht betragen dürfen, und die abzurundenen Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

Das Aussatteln der Schornsteintöhren auf Holzwerk ist durchaus unstatthaft.

Wechsel des Querschnitts der bestiegbaren Schornsteine.

22) Besteigbare oder deutsche Schornsteine dürfen innerhalb der unter Ziffer 18 dieses § vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnitts wechseln, jedoch niemals in unbestiegbare Schornsteine münden. Die lechteren (sogenannte russische Schornsteine) sind durchweg in gleicher Weite aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

Schornsteine an der Straße oder an der nachbarlichen Grenze.

23) Schornsteine, welche innerhalb einer Entfernung von 3,5 Meter (12,4 Fuß) von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze liegen, müssen, von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 12 Meter (42,6 Fuß) erhalten, welche auf 7,5 Meter (26,6 Fuß) ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt. Sind vergleichbare Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders für gewerbliche Anlagen bestimmt, so dürfen sie nur in einer Entfernung von mindestens 3 Meter (10,65 Fuß) von der Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 18 Meter (63,9 Fuß) ausgeführt werden.

Schornsteine der Feuerwerkstatt.

24) Alle Schornsteine der Schmiede-, Nagelschmiede-, Schlosser-, überhaupt der Feuer-Werkstätten sind so einzurichten, daß dem Entweichen der Flugasche aus dem Schornstein vorgebeugt wird.



Schornsteine gegenüber den nachbarlichen Fenster- und Thür-Öffnungen.

25) Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 3,5 Meter (12,4 Fuß) von einer Thür- oder Fenster-Öffnung benachbarter Gebäude muss die Höhe dieser Schornsteine den Sturz jener Öffnungen mindestens um 84,6 Centimeter (3 Fuß) überragen.

Leistungsfähigkeit der Schornsteine.

26) In einen Schornstein von 14 Centimeter (5,96 Zoll) Weite dürfen 3 Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältniss entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Die Einführung der Rauchröhren von Ofen aus verschiedenen Stockwerken ist möglichst zu vermeiden. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen. Schornsteine für Kochherde mit offener Feuerung müssen bestieigbar sein.

Reinigungsoffnungen der Schornsteine.

27) Außer den Rauchheimündungen und der am Fuße erforderlichen Einstiegoöffnung dürfen in einem bestiegbaren Schornstein weitere Öffnungen in dessen Wänden nicht angebracht werden. Jeder nicht bestiegbare Schornstein muss zu seiner Reinigung unten, wo er anfängt, sowie 5 Decimeter (1,77 Fuß) über jeder Hauptbiegung, welche weniger als 60° gegen den Horizont geneigt ist, und in der Entfernung von 1 Meter (3,55 Fuß) unterhalb des Daches mit einer Öffnung von der Größe der Röhrenweite versehen werden. Diese Öffnungen sind mit eisernen, in gefalteten eisernen Rahmen genau schließenden Thüren zu versehen. Ist ein Fußboden oder sonstiges Holzwerk unterhalb der Öffnung nur 1 Meter (3,55 Fuß) oder weniger von derselben entfernt, so ist Bedeckung derselben auf mindestens 0,56 Meter (2 Fuß) im Gevierten mit Blech oder Gypsetrich erforderlich.

Ist unterhalb des Daches der erforderliche Raum zur Anbringung von Reinigungsoffnungen für nicht bestiegbare Schornsteine nicht vorhanden, so müssen in der Nähe derselben im Dache leicht zugängliche Aussteigöffnungen angebracht werden, durch welche man zur Ausmündung des Schornsteins von Außen gelangt, um von da aus die Reinigungsbürste anwenden zu können.

Schornsteinauffähe.

28) Die Anwendung von Kappen-, Mantel- oder Thonauffägen oder sonstiger Schutzvorrichtungen ist nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.



Schornsteinröhren bei weicher Bedachung.

29) Bei mit Stroh, Nohr, Schindeln und vergleichbaren eingedeckten und nicht wenigstens 3,5 Meter (12,4 Fuß) entfernt gelegenen, ebenso eingedeckten Gebäuden sind enge Schornsteinröhren gar nicht, bei Gebäuden mit Ziegelbedachung und Strohfiedern nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Der Schornstein muß mindestens 0,7 Meter ($2\frac{1}{2}$ Fuß) hoch von dem Forste des Daches ab aufgeführt werden.
- Tritt der Schornstein aus der Seite des Daches, so muß die Höhe des ersten die Höhe des Dachforstes gleichfalls um 0,7 Meter ($2\frac{1}{2}$ Fuß) übersteigen; jedoch ist eine größere Höhe als 2,25 Meter (7,9 Fuß) an der kürzeren Wange nicht erforderlich.
- Der enge Schornstein ist nach jeder Seite, auch bei einem etwa angrenzenden Dache mindestens auf 2,25 Meter (7,9 Fuß) Breite in Kalk zu umgeben. Bei Schornsteinen, welche aus der Seite des Daches herausstretzen, ist der Ziegelsattel hinter denselben bis zum Forste hinauf vorzurichten.
- Schornsteinaussäye von Metall oder Thon sind bei diesen Bedachungen untersagt. Auch muß
- bei denselben die obere Reinigungshür mindestens 2,25 Meter (7,9 Fuß) vom Dache entfernt sein und die Reinigung des höheren Theils der Röhre vom Dache aus vorgenommen werden.

Die nähere Bestimmung hierüber ist nach Maßgabe der Dertlichkeit auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen von der Orts-Polizeibehörde zu treffen, auch ist diese befugt, aus besonderen Gründen die Anlegung enger Schornsteinröhren bei Gebäuden mit nicht vollkommen feuersicherer Bedachung mit Beziehung auf jenes Gutachten überhaupt zu versagen.

Feuerheerde.

30) Wenn Feuerungen oder Kochheerde auf Schalung oder Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Lufthöchicht vom Fußboden zu isolieren und sind die hohlen Räume dazwischen zu pflastern.

Bratöfen.

31) Heerde unter Bratöfen sind wenigstens 11,75 Centimeter (5 Zoll) über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 14 Centimeter (6 Zoll) stark und mit nach vorn mündenden Öffnungen anzulegen.

Küchen-Backöfen.

32) Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf



den Kochherden aufgestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall gefertigt ist.

Kesselfeuерungen.

33) Kesselfeuерungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

Rauchfänge.

34) Die Rauchfänge sind von gebrannten Steinen zu wölben oder von Metall herzustellen und müssen mindestens 14 Centimeter (6 Zoll) über den Rand des Herdes, sowie der Kochmaschine und die Heizlöcher vortreten und mindestens 85 Centimeter (3 Fuß) höher liegen als diese.

Beschaffenheit der Räume für Küchen- und Stubenöfen.

35) Küchen- und Stuben-Ofen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände entweder massiv oder mindestens abgeputzt sind. Ofen in Windmühlen und in mit Bretern bekleideten Gartenhäuschen (Krautlandhäuschen) und vergleichlichen Gebäuden sind nur unter der Bedingung zulässig, daß letztere von anderen Gebäuden mindestens 25 Meter (88,6 Fuß) entfernt stehen und die Brandmauern durch Blechbekleidungen ersucht werden.

Stubenöfen.

36) Ofen in solchen Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, sind von außen zu heizen. Eiserner Ofen sind in vergleichlichen Lokalen überhaupt nicht zulässig. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen auf massiven Grund gestellten Vorgelege, oder einer verartigen Heizlammer, oder mit doppelten, mindestens 28 Centimeter (12 Zoll) von einander abstehenden Thüren zu versehen.

37) Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden:

- 14 Centimeter (6 Zoll), wenn Holzwände dahinter mindestens 12 Centimeter (5,1 Zoll) stark, massiv verbendet oder mit Kacheln bekleidet sind;
- 5 Decimeter (1,77 Fuß) von gepflügten Holz- oder Fachwerkwänden;
- 1 Meter (3,55 Fuß) von mit Tafelwerk bekleideten und von Holz-Wänden;

B. von nicht massiven Decken:

- 35 Centimeter ($1\frac{1}{4}$ Fuß), wenn die Decke gerohrt und gepflügt ist;
- 1 Meter (3,55 Fuß), wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.



Eine Ermässigung ist ad a, auf 23,5 Centimeter (10 Zoll), ad b, auf 5 Decimeter (1,77 Fuß) zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte freiliegende Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Heizöffnungen.

38) Heizöffnungen der Ofen, Bratöfen, Kochöfen, Kessel- und sonstigen Feuerungen müssen mit Inbegriff des Aschenfalls mindestens 14 Centimeter (6 Zoll) vom Fußboden, insofem derselbe aus Balkenlagen oder Dielen besteht, entfernt bleiben.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Ofen ist ein Borplaster oder eine Metallplatte in einer Breite von mindestens 42 Centimeter ($1\frac{1}{2}$ Fuß) und zu beiden Seiten 28 Centimeter (1 Fuß) über die Öffnung oder Feuerung vortretend erforderlich.

Alle Feuerungsöffnungen und Aschenfälle sind mit eisernen Thüren zu verschließen.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorhang von Metall.

Hat der Ofen einen freistehenden eisernen Kasten, so muß die Sicherung des Fußbodens sich auch auf den Raum unter dem Ofen und 28 Centimeter (1 Fuß) um den Ofen herum erstrecken.

Hat der Ofen einen Fuß von Kacheln, so ist der untere Raum mit Sand auszufüllen und dann erst der Herd darauf zu legen, oder der letztere in gutem Verbande darauf zu mauern.

Keine Befeuerung darf unmittelbar von Freiem, sondern es muß eine jede von einem geschlossenen Raum aus erfolgen.

Rauchöfen.

39) Metallene Rauchröhren von Ofen oder anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie münden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen oder Rauchfängen zu leiten und mit Vorrichtungen zum leichten und sicherem Reinigen zu versehen. Dabei müssen dieselben in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 56 Centimeter (2 Fuß) von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.



Räucherkammern.

40) Räucherkammern sind in den oberen Stockwerken und in den Dachräumen jederzeit an die Schornsteine zu stellen, durch welche die Rauchleitung erfolgt. Dieselben sind durchgängig massiv von Steinen oder gebrannten Backsteinen, insbesondere von hohlen Backsteinen, und zwar in dem Fußboden und den Ummassungen mindestens 12 Centimeter (5,1 Zoll) stark und in deren Decken mindestens 10 Centimeter (4,26 Zoll) stark in gutem Verbande herzustellen und im Innern und Außen abzutünchen.

Die Thüröffnung muß von allem Holzwerk 56 Centimeter (2 Fuß) entfernt bleiben, oder es ist das leichtere bis auf diesen Abstand feuersicher zu verwahren. Die eisernen, oder auf der inneren Seite mit Blech beschlagenen hölzernen Thüren dürfen hölzerne Bargen nicht erhalten. Die Rauchableitungsoffnungen sind mit dicht schließenden eisernen Klappen oder Schiebern zu versehen.

Die Fleischstangen und Haken müssen von Eisen sein und dürfen der Rauchfangöffnung nicht zu nahe gelegt werden.

Backöfen.

41) Backöfen dürfen in ungewölbten Räumen nur in folgender oder in einer gleich sicherer Weise eingebaut werden:

- a) Die Haube oder das Backfengewölbe ist von gebrannten Ziegeln mindestens 12 Centimeter (5,1 Zoll) stark herzustellen und darf nur auf gemauertem Fundamente innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden.
- b) Die Feuerzüge zur Leitung der erhitzten Luft nach dem Schornstein sind nur in gemauerten oder in anderen Röhren aus feuersicherem Material, welche 7 Centimeter (3 Zoll) hoch mit Sandlehm oder mit anderem feuerfeständigen Material überfüllt, auch darüber ebenso stark mit gebrannten Ziegeln oder Steinplatten abgedeckt werden müssen, gestattet.

Die Fugen sind mit Mörtel zu überstreichen. Von dieser Abdeckung muß die Decke des umgebenden Raumes mindestens 1 Meter (3,55 Fuß) abstehen und außerdem ausgewellert mit Kalk- oder Lehmmörtel überputzt werden.

- c) Die Mundlöcher, Leuchtlöcher, Zugröhren &c. sind mit eisernen Thüren, steinernen oder irdenen Stürzen, Kapseln oder Vorschiebern zu versehen.

Ausgebauten Backöfen sind sattel- oder pulsförmig mit leichtem Mauerwerk oder Lehmb zu abzugleichen und haben darüber eine Abdeckung von Stein oder Ziegeln in Kalk ohne alles Holzwerk zu erhalten.



Wird ein Dach mit Sparrwerk angebracht, so ist dasselbe wenigstens 56 Centimeter (2 Fuß) von der Abdeckung des Dampfgewölbes, welches übersichtlich bleiben muß, entfernt zu halten und auf massive Pfeiler oder Mauern zu stellen.

Luftheizung.

42) Ofen zur Heizung mit erwärmer Luft und ähnliche Feuerungsanlagen, z. B. Malzdarren, dürfen ebenfalls nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschloßenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuersicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Aschgruben.

43) Aschgruben oder andere Behältnisse zur Aufbewahrung der glühenden Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert und feuersicher überdeckt werden, oder es ist dazu ein gewölbter Raum mit feuersicherem Fußboden zu benutzen.

Oberableiter.

44) Oberableiter dürfen nur nach eingeholter ortspolizeilicher Erlaubnis unter Auleitung bezüglich unter Aussicht eines anerkannten Sachverständigen (z. B. Telegraphen-Beamten) errichtet werden. Dieselben müssen unten, wo sie in die Erde geleitet sind, mit einer wenigstens 2 Meter (7 Fuß) hohen Einfassung verwaht werden.

Alle Frühjahre sind die Oberableiter durch Sachverständige rücksichtlich der ungeklärten Continuität der Leitungsräthe zu untersuchen und durch den Eigentümer des betroffenen Gebäudes bezüglich auf dessen Kosten — wo nötig — in den Stand zu setzen. Die Kosten der Untersuchung trägt der betreffende Gebäude-Eigentümer.

§. 8.

(Fortsetzung.)

Jeder Bau muß ferner so ausgeführt werden, daß er den Anforderungen, welche hinsichtlich der seinem Zwecke entsprechenden Festigkeit und hinsichtlich der Gesundheit (allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt) zu machen sind, Genüge leistet. In Rücksicht hierauf ist Folgendes zu beachten:

Zutritt von Luft und Licht.

1) Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und mit solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.



Höhe der Wohnräume.

2) Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,5 Meter (8,87 Fuß) und, wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu eingerichtet werden, wenigstens 2,25 Meter (7,98 Fuß) lichte Höhe erhalten.

Kellerwohnungen.

3) Keller dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 28 Centimeter (1 Fuß) über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens 1 Meter (3,55 Fuß) über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 56 Centimeter (2 Fuß) über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

4) Wohnungen in neuen Häusern oder in neuerbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohhauses bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

Anlegung von Abritten, Senk- und Rothgenben.

5) Abtrittsräume in Gebäuden sind womöglich an eine Umfassung derselben zu legen und mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen, die Abritte selbst aber sind so zu construiren, daß der Abfall unmittelbar, ohne das Mauerwerk des Gebäudes zu berühren, in die Grube oder in ein zur Abfuhr bestimmtes Gefäß gelangt. Die von den Abritten in die Grube oder nach den Gefäßen führenden Schloten sind wasserdicht herzustellen und von den gemeinschaftlichen Wänden und Mauern 28 Centimeter (12 Zoll) entfernt zu halten.

Bei allen geschlossenen Abtrittsgruben der Wohn- und überhaupt zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, um die aus den Gruben sich entwickelnden Gase gehörig abzuleiten, auch müssen diese Gruben sowohl im Boden als in den Wänden möglichst wasserdicht ausgeführt, dicht überdeckt und von der nachbarlichen Grenze mindestens 1 Meter (3,55 Fuß), von den Außenlinien ihrer Umfassung an gerechnet, entfernt angelegt werden.



Kothgruben, welche von Wohngebäuden umgeben sind, müssen einen guten, mit Sand oder dergleichen überdeckten Verschluß von Bohlung, Schalung und dergleichen haben oder überwölbt sein, und mit einer dicht zuschließenden Platte verdeckt werden.

Neuanzulegende Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von flüssigem Unrat (Küchen-, Hausrat- und Fabrik-Wasser etc.) angelegt werden (Senkgruben), bedürfen besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Aulegung von Düngerstätten.

6) Dünger, Fauche und dergleichen Abgänge aus Ställen dürfen in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Verkehrswegen nicht offen angesammelt werden, es sind vielmehr bei allen mit Stallung versehenen Gehöften gehörig verwahrte Düngerstätten und möglichst wasserdichte Fauchensäcke in der erforderlichen Größe herzustellen. Dieselben sind in der Regel an den Hinterfronten der Gebäude oder in den Hofräumen von dem Mauerwerk der Gebäude isolirt anzulegen und von der nachbarlichen Grenze mindestens 84,6 Centimeter (3 Fuß), von den Außenlinien ihrer Umfassung an gerechnet, entfernt zu halten.

Aulegung von Brunnen.

7) Zur Anlegung von Brunnen ist die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde erforderlich. Dieselben dürfen nicht zu nahe an Dünger- und Fauchen-Gruben gebracht werden.

Beschaffenheit der Baumaterialien im Allgemeinen.

8) Für die entsprechende Beschaffenheit und die Tragfähigkeit der beim Bauen zur Verwendung kommenden Materialien, insbesondere rücksichtlich deren Standfestigkeit sind die Arbeitsherrn und Baugewerken, welche den Bau führen, verantwortlich.

Abbruch von Gebäuden.

9) Von dem bevorstehenden vollen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Abbruch, wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern ist so zu bewirken, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung so viel als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern oder durch Anbringen von Steifen, Treibbladen, Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Die Orts-Polizeibehörde hat die etwa nothwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anzuordnen.



Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Aufführung der Grundmauer, soweit dies zur Sicherheit des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken.

Sicherheitsmaßregeln beim Bauen.

10) Die Bau-Unternehmer sowohl, als auch die Bauführer sind verpflichtet, bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten die gegen das Herabfallen von Steinen und anderer Baumaterialien nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen, auch die Baupläne mit offenem Grunde, Baugräben und vergleichen an den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen ausreichend bewachen oder sicher umfrieden oder zudecken zu lassen.

§. 9.

(Fortsetzung.)

Aus Rücksichten für den öffentlichen Verkehr und für die Straßen und Plätze ist Folgendes zu beachten.

Bestimmung der Fluchlinie.

1) Die Fluchlinie für die Gebäude und baulichen Anlagen (Einfriedigungen) an Straßen und Plätzen wird von der Orts-Polizeibehörde mit Vorbehalt der Genehmigung des Bezirkshauptmanns bestimmt.

Borbauten.

2) Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

Freitreppen.

3) Freitreppen insbesondere dürfen bei einer Breite des Fußwegs unter 1,75 Meter (6,2 Fuß) nur 28,2 Centimeter (1 Fuß), bei breiteren Fußwegen höchstens 56,4 Centimeter (2 Fuß) vor der Straßen-Fluchlinie vortreten und müssen von allen Seiten befiegen werden können.

Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 1,27 Meter ($4\frac{1}{2}$ Fuß) nachgegeben werden.

Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen vorhandener Freitreppen sind diejenigen, deren Anlage obiger Vorschrift nicht entsprechend ist, zu beseitigen oder nach Vorschrift umzuändern.

Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letztern beseitigt werden.



Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße.

4) Bei einer Breite der Straße unter 6 Meter (21,28 Fuß) ober des Fußwegs unter 1,75 Meter (6,2 Fuß) dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschöß, welche unter 2,5 Meter (8,8 Fuß) vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen ausschlagen.

Bei einer Breite des Fußwegs von mindestens 2 Meter (7 Fuß) ist bei den Vor- und Ladenthüren und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, eine solche zulässig.

Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur bis 10 Centimeter ($4\frac{1}{4}$ Zoll) und, wenn der Fußweg breiter als 3 Meter (10,6 Fuß) ist, nur bis auf 16 Centimeter (6,8 Zoll) in zusammengefügten Theilen vortreten.

Dachrinnen ohne Abfallrohre.

5) Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insofern der Ausguß die öffentlichen Wege und Plätze nicht trifft.

Wasserabfluss auf die Straße.

6) Zur Anlegung eines Wasserabzugs nach den Strafenrinnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugsgräben ist die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde erforderlich.

Zungentrinnele aus den Hößen müssen eine Breite von wenigstens 23,5 Centimeter (10 Zoll), eine Bedeckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Strafenrinnstein oder in den öffentlichen Abzugskanal ein festes Gitter von Eisen erhalten.

Zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen sind Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle tiefer liegen muß, als die Sohle der Abzugsrinnen und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinslössen nach den Strafenrinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

Kränze von Kellerfenstern.

7) Fenster- und Lichtöffnungen im Fußwege müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedekt sein, deren Öffnungen 3 Centimeter ($1\frac{1}{4}$ Zoll) nicht übersteigen. Für Kränze vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, welche in den Fußweg vortreten, geben die Vorschriften sub. 3 dieses Paragraphen das zulässige Maß an.



§. 10.

(Fortsetzung.)

Aus Rücksichten für die Stellung und das Aussehen der baulichen Anlagen ist zu beachten:

Lage an oder Zugang zur öffentlichen Straße.

1) Die Gebäude dürfen, soweit sie nicht zu den in §. 3 sub. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 ausgeführten gehören, in der Regel nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder von einem öffentlichen Platz eine hinreichende Fahrt haben.

Die letztere muß überall mindestens 5 Meter (rc. 18 Fuß) breit sein.

Stellung der Gebäude zur Straße.

2) Alle Vorbergebäude sind in der Fluchtlinie des öffentlichen Platzes, der Straße oder Gasse, worauf sie zu stehen kommen, die frei- oder zurückstehenden Gebäude aber in der Regel parallel zu derselben zu erbauen.

Isoliert gelegene Gebäude, für welche die Genehmigung nicht erforderlich ist.

§. 11.

(Zu §. 3 ad. 1 des Gesetzes.)

Als isolirte Lage gilt bei Gebäuden zu vorübergehenden landwirtschaftlichen Zwecken der Fall, daß diese Gebäude außerhalb des genehmigten Bauplans, wo ein solcher vorhanden, und mindestens 113 Meter (400 Fuß) von Wohngebäuden, Scheunen oder anderen Wirtschaftsgebäuden entfernt sind. Kommen jedoch solche Gebäude in die Nähe einer Chaussee zu stehen, so sind die hierüber gegebenen besonderen Vorschriften zu beachten.

Reparaturen, Wiederherstellungen und Verbesserungen, welche ohne Bauerlaubniß bewirkt werden dürfen.

§. 12.

(Zu §. 3 ad. 2 des Gesetzes.)

Insbesondere sind folgende Baulichkeiten hierher zu rechnen:

- 1) die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen, und wobei eine Veränderung, Erweiterung oder Verlegung der Feuerungs-Anlagen nicht nötig wird;
- 2) Reparatur an inneren Mauerwänden und Gewölben, sowie massive Untermauerung der nicht nach der Straße gelegenen Umfassungswände;
- 3) Ueberwölbung innerer Räume;



- 4) die Einziehung neuer Balken, Wechsel, Unterzüge und Dachsparren;
- 5) die Erbauung hölzerner und massiver Treppen;
- 6) die Erneuerung und Reparatur von Fußböden, Decken, Thüren, Fenstern, metallenen Dachrinnen und Abfallrohren;
- 7) bloße Reparatur entstandener Schäden an Feuerungs-Anlagen, Schornsteinen, Rauchkanälen;
- 8) Sehen und Verändern von Stubenöfen, Koch-, Kessel-, Brat- und Backöfen, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen und infofern damit keine Veränderung der Feuerstätte verbunden ist;
- 9) Reparatur und Wiederherstellung des Abputzes und Dekorirung jeder Art im Innern;
- 10) Deckung der Dächer mit feuersicherem Material;
- 11) die Vertauschung der Bretter-, Latten-, Schindel- und anderer dergleichen Holzverkleidung an den äusseren Wänden und Dachgiebeln, insbesondere an Giebeln und Rückwänden der Pultdächer, an den Gängen, hölzernen Alstanen und Brüstungen, auf den Dächern sc. gegen Herstellung massiver und ausgewauerter oder wenigstens mit Ziegeln, Schiefer, Metall und dergleichen bekleideter Wände.

Aufstellung der Bau- und Wiederherstellungspläne.

§. 13.

Die Bau- und Wiederherstellungs-Pläne zur Erweiterung der Ortschaften resp. zur Wiederherstellung ganzer odertheilweise durch Feuer zerstörter Ortschaften sind von den Orts-Polizeibehörden unter Theilnahme des Gemeinderathes (Gemeinde-Gesammlung) zu entwerfen resp. festzustellen und dem Bezirköbdirektor zur Verfügung bezüglich zur Genehmigung event. zur Vermittelung dieser Genehmigung vorzulegen.

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bei Aufstellung und Ausführung von Bau- und Wiederherstellungs-Plänen ist die dieser Verordnung angefügte Instruktion vom heutigen Tage zu beobachten.

Revision der Bauten durch Sachverständige.

§. 14.

(zu §. 5 des Gesetzes).

Alle Bauten, welche der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, jedoch mit Ausschluß der von Großherzoglichen Behörden auszuführenden Bauten



(§. 10 des Gesetzes), sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen nur mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungs-Anlagen nicht versehenen Wirtschaftsgebäuden, deren Revision mit der Behufs der Brand-Versicherung vorzunehmenden Ab- und Einschätzung zu verbinden ist, vor dazu ertheilter obrigkeitslicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Der Bauherr hat daher von der Vollendung jedes Rohbaues einschließlich der Schornsteine, bevor der Abzug der Decken und Wände beginnt, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Durch die ohne Bezug und unter Zugiehung des bei der Orts-Polizeibehörde für die technischen Geschäfte der Bau-Polizei engagirten eigenen Sachverständigen oder des Bezirks-Feuer-Inspectors vorzunehmende Revision soll festgestellt werden, ob und inwieweit bei Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen, bezüglich den örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau dem genehmigten Risse allenfalls entspricht, bezüglich was in der einen oder andern Hinsicht entweder noch zu geschehen hat, oder anders herzustellen ist, bevor die obrigkeitsliche Erlaubniß zur Ingebrauchnahme ertheilt werden kann. Der Sachverständige hat daher den Bau in allen seinen Theilen, insbesondere aber hinsichtlich der Feuerungs-Anlagen, mit Sorgfalt und Genauigkeit zu prüfen und dabei den genehmigten Riß zu Grunde zu legen.

Sollten bei dieser Revision Baumängel vorgefunden werden, deren Beseitigung nach dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen resp. des Bezirks-Feuer-Inspectors unbedingt erforderlich ist, so hat eine Nachrevision in dieser Beziehung s. 3. stattzufinden.

Unter keinerlei Umständen dürfen Vorrichtungen zur Feuerung, Schornsteine, Kamme, Heerde &c. in Gebrauch genommen werden, bevor dieselben durch den Sachverständigen resp. durch den Bezirks-Feuer-Inspector als zulässig befunden worden sind.

Strafbestimmungen.

§. 15.

(Zu §. 7, 8, 9 des Gesetzes.)

Bau-Unternehmer (Bauherren) Baumeister und Baugewerken, welche den Bestimmungen in den §§. 1—15 zuwiderhandeln, versallen in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern eventuell in verhältnismäßige Haftstrafe, sofern nicht die §§. 330



367 (Nr. 13, 14, 15), 368 (Nr. 3, 4), 369 (Nr. 3) des Reichsstrafgesetzbuchs bezüglich die durch das letztere theilweise modifizirten, in dem Gesetze vom 11. Mai 1869 enthaltenen Strafvorschriften Anwendung zu finden haben.

Bauernlaubnîß bei von Großherzoglichen Behörden auszuführenden Bauten.

§. 16.

(Zu §. 10 des Gesetzes.)

In Betreff der von Großherzoglichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es rücksichtlich der Bau-Erlaubnîß bei dem bisherigen, im Instructionswege geordneten Verfahren.

Abänderung bestehender ortsstatutarischer Vorschriften.

§. 17.

Bereits bestehende ortsstatutarische Bestimmungen werden, soweit sie geringere Anforderungen in baupolizeilicher Beziehung enthalten, durch die gegenwärtige, bezüglich auf Grund des §. 6 Besser 5 al. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 erlassene Ausführungs-Verordnung abgeändert.

Aufhebung der älteren Bau-Polizei-Vorschriften.

§. 18.

(Zu §. 12 des Gesetzes.)

Außer den bereits durch das Gesetz aufgehobenen allgemeinen Vorschriften treten die älteren bisher noch gültig gewesenen baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die in dem Publikandum vom 30. April 1811 und in den Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1812, vom 19. April 1827, vom 1. Juli 1834 und vom 14. Januar 1837 enthaltenen besalligen Vorschriften außer Kraft.

Weimar am 4. September 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.



[107]

Instruktion

zur

Aufstellung und Ausführung von Orts-Bauplänen, gemäß dem §. 4 al. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1869, und von Wiederherstellungs-Plänen nach einem stattgehabten Brande, gemäß dem §. 8 des Gesetzes vom 29. April 1829.

I.

Orts-Baupläne.

§. 1.

Die Orts-Baupläne haben den Zweck, Bestimmungen zu treffen über die Anlage neuer Ortstheile oder Straßen, sowie überhaupt über die Bebauung und Einfriedigung noch unbebauten Terrains, ingleichen über die Geradlegung, Verlängerung und Verbreiterung bereits bestehender Straßen und Plätze des Ortes.

§. 2.

Die Anlegung neuer Straßen und Plätze in dem betroffenen Orte, sowie die Geradlegung, Fortführung und Verbreiterung bereits bestehender Straßen und Plätze erfolgt innerhalb desjenigen Terrains, auf welches sich der Orts-Bauplan erstreckt, nach Maßgabe des letzteren.

Bei Ausführung von Bauten an bereits bestehenden oder an neu anzulegenden Straßen und Plätzen gelten, sofern nicht hiervon abweichende Bestimmungen im Orts-Bauplane getroffen sind, die auf dem Orts-Bauplan eingezeichneten Straßenlinien als Baulinien dergestalt, daß die Bauten über diese Linien gegen die Straße hin nicht vorspringen dürfen.

§. 3.

Spezielle Vorschriften über die Erwerbung von Grund und Boden zur Ausführung des Orts-Bauplanes, über die Regulirung und Pflasterung der Straßen-dämme, sowie der Straßentrimmen und Wasser-Abzugsgräben, über die Herrichtung des Trottoirs, über die Herstellung der Ueberfahrts- und Uebergangs-Brücken, sowie über die damit im Zusammenhang stehende Kostenpflicht bleiben der im ortstatistischen Wege festzusehenden Localbauordnung überlassen.

§. 4.

Bei der Bearbeitung von Orts-Bauplänen ist ein allgemeiner, die gesamte Bebauungs-Fläche umfassender Situationsplan aufzustellen.



Auf diesem Situationsplane sind alle einzelnen, von dem Bauplane betroffen werdende Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden und die Namen der Besitzer derselben einzutragen. Ist letzteres auf dem Situationsplane nicht ausführbar, so sind die Grundstücke mit Nummern zu versehen und ist nach deren Reihenfolge ein besonderes, von dem Gemeindevorstande beglaubigtes Verzeichniß der Besitzer beizufügen. Außerdem ist ein Nivellements-Plan anzufertigen, nach welchem die Entwässerung der Grundstücke und Straßen erfolgen soll.

Der Maßstab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindestens $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe betragen.

Zu den Höhenmaßen der Nivellementszeichnungen ist das Zehntausche der Längenmaße anzuwenden.

§. 5.

In den Situationsplan sind die Fluchten der Straßen und Plätze mit rothen Linien einzutragen; da, wo Borgärten projektiert sind, ist die Richtung der Einfriedigung derselben mit rothpunktirten Linien anzudeuten. Sofern die Baustelle der Gebäude hinter die Fluchten der Straßen fallen soll, ist dies im Situationsplane noch besonders hervorzuheben.

Die zur Entwässerung bestimmten Münsteine oder Kanäle sind mit blau punktirten Linien anzugeben; dabei ist die Richtung des Gefäßes mit Pfeilen zu bezeichnen. In dem Situationsplane ist an den Scheidepunkten der Straßen die Höhenlage des künftigen Straßendamms (Pflasters oder Chausseirung) gegen einen im Nivellement angenommenen festen Punkt (Pegel) in blauer Farbe, sowie der Meridian zu vermerken.

Aus dem Situationsplane oder aus einer beizufügenden besonderen Zeichnung müssen die Umgebungen, soweit solche zur vollständigen Beurtheilung der Zulässigkeit des entworfenen Bauplanes erforderlich sind, namentlich die bereits bestehenden Ortstheile, der Lauf der Gewässer, die Lage der durchgehenden Eisenbahnen und der Eisenbahnhöfe, der vorhandenen Kommunikationswege bez. Chausseen und anderer für den Verkehr wichtiger Anlagen ersichtlich sein.

§. 6.

Bei Feststellung der Breite der Straßen sind der gegenwärtige Verkehr und dessen voraussichtliche Erweiterung sorgfältig zu berücksichtigen und ist mindestens eine Breite der Straße von 11 Meter (39 Fuß) anzurufen.

Die Neigung der Straßen ist für den laufenden Meter mindestens auf 7 Millimeter und höchstens auf 56 Millimeter anzunehmen.



Die Breite der zwischen den Häusern, resp. den Grundstückseinfriedigungen und dem Fahrdamm etwa anzulegenden Fußwege soll in der Regel ein Fünftteil der Straßenbreite und nicht über 6 Meter (21,28 Fuß) betragen. Das Gefälle, welches dem Fußwege von den Häusern nach der Fahrbahn zuzugeben ist, darf $\frac{1}{50}$ der Breite des Fußweges nicht überschreiten.

Sofern die örtlichen Verhältnisse Abweichungen hiervon unerlässlich machen sollten, ist dies in dem dem Entwurfe des Orts-Bauplanes anzugliedernen Erläuterungsbericht näher zu begründen. In dem Situationsplane sind zugleich die für öffentliche Brunnen bestimmten Stellen anzugeben.

§. 7.

Bei Aufstellung des Bauplanes ist auf das künftige Bedürfnis an Marktplätzen, öffentlichen Schulen, an Kirchen u. s. w. die gebührende Rücksicht zu nehmen und ist namentlich darauf zu sehen, daß öffentliche, zu kirchlichen, Schul-, Staats-, Gemeinde- und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude eine möglichst freie und entsprechend angängige Lage erhalten.

Wenn Chausseen, Eisenbahnen oder Eisenbahnhöfe in den Bebauungsplan fallen, so sind der zuständige Großherzogliche Bezirksdirektor, bezüglich der Großherzogliche Regierungs-Kommissar bei der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Direktion (Vorstand) der letzteren mit ihren Erklärungen vorher zu hören.

§. 8.

Der Gemeindevorstand als Orts-Polizeibehörde hat unter Beziehung eines geeigneten Sachverständigen (Bautechnikers) den Orts-Bauplan zu entwerfen und dem Gemeinberathe (bezüglich der Gemeinde-Versammlung) zur weiteren Schlussfassung vorzulegen. Der auf diese Weise vorbereitete und von dem Gemeinberathe (Gemeinde-Versammlung) vorläufig geprüfte Orts-Bauplan, welcher aus dem nach §. 4 oben anzuferdigenden Situations- und Nivellements-Plane gebildet wird, ist nebst den erforderlichen schriftlichen Erläuterungen und den von der Gemeinde-Bertretung gefassten, im Entwurfe vorzulegenden Beschlüssen durch Auflegung im Gemeindelokale zur öffentlichen Kenntniß der Beteiligten mit dem Bemerken zu bringen, daß etwaige Einwendungen gegen den entworfenen Bauplan bezüglich gegen den Inhalt der beschäftigen Beschlüsse des Gemeinderathes (Gemeinde-Versammlung) binnen einer präzisiven Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen und zu begründen sind.

§. 9.

Die gegen den entworfenen Bauplan bezüglich gegen die beschäftigen Beschlüsse



des Gemeinderathes (Gemeinde-Versammlung) etwa erhobenen Einwendungen sind unter Beziehung des Gemeindevorstandes und eventuell eines Sachverständigen (Bautechnikers) vom Gemeinderathe (Gemeinde-Versammlung) zu prüfen. Soweit diese Einwendungen für begründet erachtet werden, sind dieselben bei der definitiven Entschließung des Gemeinderathes (Gemeinde-Versammlung) zu berücksichtigen und bezüglich die in Folge dessen nothwendig werdenden Abänderungen des Bauplanes in dem Letztern nachzutragen. Der von dem Gemeinderathe (Gemeinde-Versammlung) definitiv genehmigte Bauplan ist nebst dessen Anlagen, eventuell unter Anfüllung des auf Verleihung des Expropriationsrechts rücksichtlich des Grund und Bodens für die Herstellung der im Plane vorgesehenen Straßen, öffentlichen Plätze, Kanal-Leitungen und sonstigen öffentlichen Anlagen gerichteten Antrags der Gemeinde-Berretzung dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zur weiteren Veranlassung berücksichtigt vorzulegen.

Der Bezirksausschuß, welchem der Bauplan mit Anlagen und eventuell der Antrag auf Verleihung des Expropriationsrechts zur gutachtlichen Erklärung von dem Bezirksdirektor zu unterbreiten ist, hat den Plan, bezüglich jenen Antrag, sowie die von einzelnen Gemeinde-Mitgliedern dagegen etwa vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und mit seinem Gutachten zu versehen.

Hat der Bezirksausschuß gegen den Bauplan, bezüglich gegen die darauf Bezug habenden oder damit zusammenhängenden Beschlüsse des Gemeinderathes (Gemeinde-Versammlung) erhebliche Erinnerungen gestellt, so sind dieselben dem Gemeinderathe (bezüglich der Gemeinde-Versammlung) zur Erwägung und anderweitigen Entschließung vorzulegen. Andernfalls sind die sämmtlichen Vorlagen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, zur Vermittelung der höchsten Genehmigung des Bauplanes bezüglich der Verleihung des Expropriationsrechts zu unterbreiten.

§. 10.

Sobald der Bauplan die höchste Genehmigung erlangt hat und bezüglich der betroffenen Gemeinde das Expropriationsrecht zur Ausführung des Planes gemäß dem §. 4 al. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 höchsten Orts verliehen worden, ist Dieses unter Auflegung des genehmigten Bauplanes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Bauplan ist sämmt dessen Anlagen von dem Gemeindevorstande gehörig aufzubewahren und auf Verlangen eines Betheiligten derselben zur Einsicht vorzulegen. Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor ist eine beglaubigte Kopie des genehmigten Bauplanes und seiner Anlagen zur Aufbewahrung in seinem Archive bezüglich zur geeigneten Benutzung zuzustellen.



§. 11.

Das in den §§. 8, 9, 10 oben geordnete Verfahren findet auch statt bei projektirten Abänderungen und Ergänzungen eines bereits höchsten Orts genehmigten Bauplanes.

§. 12.

Nach der Publikation des Bauplanes ist, soweit das vermalige Bedürfniß hierzu es angemessen erscheinen läßt, in den Hauptpunkten eine Absteckung der Straßen und Plätze durch einen verpflichteten Feldmesser vorzunehmen. Der höchsten Orts genehmigte Bauplan ist unter allen Umständen für die Bau-Erlaubniß-Ertheilung auch dann maßgebend, wenn das Expropriationsrecht zunächst nur für gewisse Theile des Bauplanes ertheilt worden ist und wenn die Eröffnung der Straße über das Areal, auf welchem gebaut werden soll, noch nicht stattgefunden hat. In solchen Fällen ist, sofern nicht die Bestimmung in §. 10 Ziffer 1 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 11. Mai 1869 Platz greift, die Zugänglichkeit der betroffenen Grundstücke für die Löschmannschaften und Löschgeräthschaften bei eintretender Feuergefahr, sowie die Beschaffung des nöthigen Wasser-Vorrathes, eventuell unter gleichzeitiger Verpflichtung der Betheiligten zur Anlegung von Brunnen, zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf Eröffnung der betreffenden Straße wird durch die Bau-Erlaubniß an sich allein nicht begründet.

§. 13.

Die Kosten für die Bearbeitung und Feststellung des Orts-Bauplanes fallen der betroffenen Gemeinde zur Last.

(§. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1869.)

II.

Wiederherstellungs-Pläne.

§. 14.

Die Wiederherstellungs-Pläne bezwecken, die Bebauung des vom Brande betroffenen Terrains in dem Halle zu reguliren, daß in dieser Beziehung ein genehmigter Ortsbauplan nicht besteht.

§. 15.

Als bald nach einem Brandungslücke, in Folge dessen Häusercomplexe oder Ortstheile ganz odertheilweise zerstört worden sind, hat der Gemeindevorstand als Orts-Polizeibehörde bezüglich unter Zugabe des Gemeindepastores (Gemeinde-Versammlung) in Erwägung zu ziehen, ob und eventuell in wie weit zur



Erleichterung des Verkehrs und zur Erhöhung der Feuersicherheit Veränderungen in der Richtung und an der Breite der vom Brände getroffenen Straßen und Plätze innerhalb des bezüglichen Terrains erforderlich und bezüglich nach Lage der Sache ausführbar seien. Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand die schleunige Aufräumung der Brandstätten, die Freilegung von Fluchlinien der Straßen und Plätze, sowie der Grenz- und Scheide-Linien der einzelnen Grundstücke zu veranlassen.

§. 16.

Ist ein genauer, resp. genügender, von einem Sachverständigen aufgestellter und bezüglich von der Großherzoglichen Steuerrevision beglaubigter Situationsplan nicht vorhanden, so muß die Vermessung und Aufnahme der Dertlichkeit, im Betreff deren nach §. 15 oben bauliche Veränderungen in Frage kommen, durch einen verpflichteten Feldmesser erfolgen. Die vom Brände betroffenen und verschont gebliebenen Gebäude sind durch Verschiedenheit der Farbe in dem desfalls anzufertigenden Situationsplane hervorlich zu machen.

Der Situationsplan muß, insoweit nicht andere vorhandene Pläne zur Ergänzung dienen, auch diejenigen Ortstheile, deren Lage bei den für den Wiederaufbau anzuordnenden Veränderungen maßgebend ist, wenigstens in ihren Umrissen enthalten; namentlich sind in den Situationsplan mit aufzunehmen die Ortsausgänge, die den Ort berührenden Chausseezüge, die Bahnhöfe, Marktplätze, Kirchen u. s. w. des betreffenden Ortes.

Dem Situationsplane ist ein Nivellementsplan beizufügen. Für beide Pläne sind die Vorschriften in den §§. 4, 5, 6, oben maßgebend.

§. 17.

Der von dem Gemeindevorstande bezüglich als Orts-Polizeibehörde unter Beziehung eines Bautechnikers bezüglich sonstiger geeigneter Sachverständiger entworfene Wiederherstellungs-Plan (Brandbau-Plan) ist, insofern das Gemeindeinteresse hiervon berührt wird, und namentlich im Falle einer der Gemeinde nach §. 9 al. 7 des Gesetzes vom 29. April 1829 obliegenden Entschädigungspflicht dem Gemeinderath (Gemeinde-Versammlung) und unter allen Umständen den beteiligten bezüglich vom Brände beschädigten Privatpersonen zur Erklärung binnen einer festzustellenden kurzen, aber ausreichenden Frist mit den erforderlichen Erläuterungen vorzulegen.

Gleichzeitig ist Seitens des Gemeindevorstandes der Versuch zu machen, die für den Fall der Genehmigung des Wiederherstellungs-Planes zu leistenden Entschädigungssummen auf Grund einer nach den Grundsätzen in dem §. 9 al. 4 des cit. Gesetzes vom Gemeindevorstande zu entwerfenden Entschädigungsberechnung event.



unter Beziehung der in Frage kommenden Hypotheken-Gläubiger im gütlichen Wege festzustellen.

§. 18.

Der von dem Gemeinbevorstande entworfene, bezüglich von demselben nach den Anträgen des Gemeinderathes (Gemeinde-Berfammlung) und der betreffenden Privatpersonen modifizierte Wiederherstellungs-Plan ist nebst dessen Anlagen und Erläuterungen dem Großherzoglichen Bezirksdirektor zur Prüfung und eventuell Genehmigung ungesäumt vorzulegen.

Der Bezirksdirektor entscheidet event. nach weiterer Sacherörterung mit thunlichster Beschleunigung über die Frage, ob eventuell mit welchen Modifikationen der entworfene Wiederherstellungs-Plan genehmigt und zur Durchführung gebracht werden soll.

Gegen diese Entscheidung können sowohl die Gemeinde-Bertretung, sofern solche bei dem Wiederherstellungs-Plane interessirt ist, als auch jede der betheiligten Privatpersonen binnen 10 Tagen Präclusiv-Frist Recurs an das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Departement des Innern, bei dem Gemeinbevorstande einwenden. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach der durch den Gemeinbevorstand erfolgten Publikation der erinstanzlichen Entscheidung. Mit dem Recurso ist gleichzeitig dessen Rechtfertigung zu verbinden.

Das Staats-Ministerium, Departement des Innern, entscheidet in der Sache lehinstanzlich.

§. 19.

Kommt in Bezug auf die in Folge der Durchführung des endgültig entschiedenen Wiederherstellungs-Planes zu leistenden Entschädigungen zwischen den Betheiligten resp. in Folge des Widerspruches der betr. Hypothekengläubiger eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist nach §. 9 al. 6 des Gesetzes vom 29. April 1829 zu verfahren, und hat der betr. Gemeinbevorstand die erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Einzelrichter zu stellen.

§. 20.

Die Kosten für die Bearbeitung und Feststellung des Wiederherstellungs-Planes überträgt die betreffende Gemeinde aus ihren Mitteln.

Weimar am 4. September 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.



Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] I. Das in der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1860 (Reg.-Blatt Seite 86) für die Kassen und Einnahmestellen im Bereiche des Finanz-Departements Großherzoglichen Staats-Ministeriums enthaltene Verbot der Annahme der Österreichischen $\frac{1}{4}$ -Gulden wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. v. M. (Reg.-Blatt Seite 155 und Nr. 187 der Weimarischen Zeitung), das Verbot der Annahme der Österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke betreffend, auf die sämtlichen Großherzoglichen Staatskassen hierdurch erstreckt.

Weimar am 22. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

[109] II. Von der Direktion der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich zu Aachen ist der Kaufmann Wilhelm Pötsch zu Weimar an Stelle des Kaufmanns Oskar Klopfleisch hier, zum Haupt-Agenten der Gesellschaft für das Großherzogthum ernannt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1872 (Seite 24 des Reg.-Blatts von 1872) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

[110] III. Der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union“ zu Berlin ist zum Geschäftsbetrieb der Feuerversicherung die nachgesuchte Konzession für das Großherzogthum widerruflich ertheilt worden.

Es wird solches und daß die Gesellschaft E. Suhle und A. Peter zu Weimar zu Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. September 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmitz.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

22. Oktober 1873.

Ministerial-Bekanntmachung.

[111] Nachdem der unter dem Namen „Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger“ gegründeten, in Erfurt domizilirenden Aktien-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarza nach Königsee bezüglich des Großherzoglichen Gebietes ertheilt worden ist, wird die desselbige Konzessions-Urkunde vom 8. Juli d. J. nebst Staatsvertrag vom 26. Januar d. J. und Konzessions-Bedingungen, sowie das Statut der genannten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 2. Oktober 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Neuherrn und Innern,
v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhau, Neustadt und Tautenburg
u. u.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarza nach Königsee unter der Benennung

1873.

32



„Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger“

eine Aktien-Gesellschaft gebildet und in das Handelsregister zu Erfurt, woselbst sie ihren Sitz hat, eingetragen worden ist, wollen Wir hiermit der bezeichneten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der erwähnten Eisenbahn für Unser Staatsgebiet nach Maßgabe des anliegenden Staatsvertrags vom 26. Januar 1873 und der demselben beigefügten Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich ertheilen Wir der gebachten Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangswiseigen Eigenthumsabtretungen, eventuell etwaige später gesetzliche Abänderungen derselben auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der fraglichen Eisenbahn erstreckt und angewendet werden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Beilagen soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar am 8. Juli 1873.



Carl Alexander.

von Groß.

Konzessions-Urkunde.

Staats-Vertrag.

Nachdem

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt,
und

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngere Linie

beschlossen haben, eine Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtilm und von Schwarza nach Königsee mit eventueller Fortsetzung nach Ilmenau ins Leben zu rufen, sind zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:



von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen:
 Allerhöchst Ihr Ministerial-Direktor der Eisenbahn-Verwaltung Theodor Weishaupt,
 Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Wilhelm Jordan;
 von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sachsen:
 Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister
 Geheimrath Hans von Künnert;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:
 Allerhöchst Ihr Geheimer Staatsrath Freiherr Rudolph von Groß;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen:
 Höchst Ihr Geheimer Staatsrath Albrecht Gisele;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg:
 der Königlich Preußische Ministerial-Direktor der Eisenbahn-Verwaltung
 Theodor Weishaupt,
 der Königlich Preußische Geheimer Legationsrath Wilhelm Jordan;

von Seiten Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
 Höchst Ihr Regierungsrath Ferdinand Hauthal;

von Seiten Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:
 Höchst Ihr Staats-Minister Adolph von Harbou;

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten
 unter dem Vorbehale der Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische, die Königlich Sächsische, die Großherzoglich Sachsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Erfurt ausgehend, woselbst sie Anschluß an die Thüringische, die Erfurt-Nordhäusern und die Erfurt-Sangerhäuser Eisenbahn zu nehmen hat, über Hayn, Kränichefeld bis in die Nähe von Klein-Heilstedt, weiter über Reimda, Teichröda, Rudolstadt (mit Anschluß baselbst an die Saalbahn), Schwarza, Saalfeld (mit Anschluß baselbst an die Gera-Eichichter Eisenbahn), Unter-Wellenborn, Ranis, Einau, Schleiz, Löffan, Mühlstruß (mit An-



schluß von dort an die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn bei Schönberg) nach Weischlitz mit Anschluß daselbst an die (Sächsisch-) Voigtländische Staats-Eisenbahn führt, und die beiden Zweigbahnen Klein-Hettstedt — Stadtilm und Schwarza — Blankenburg — Ober-Rottenbach — Königsee erhält. Bei den vorgenannten Orten sollen an geeigneten horizontalen Stellen Stationsanlagen für den Personen- und Güterverkehr angelegt werden, und zwar:

Bahnhöfe bei Erfurt, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Mühltruff-Schönberg und Weischlitz;

Haltestellen erster Klasse bei Kränicke, Klein-Hettstedt, Remda, Schwarza, Manis, Stadtilm, Blankenburg und Königsee;

Haltestellen zweiter Klasse bei Hayn, Teichroda, Unter-Wellenborn, Knau, Löffau und Ober-Rottenbach.

Artikel II.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen im Allgemeinen die von der Gesellschaft für Eisenbahn-Unternehmen, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, F. Pleßner & Comp. in Berlin, angefertigten und eingereichten generellen Vorarbeiten, jedoch unter thunlichster Beseitigung der für Saalfeld projektierten Kopfstation, zu Grunde gelegt werden. Im Besonderen wird verabredet,

- 1) daß das Längengefälle der Bahn in der Hauptbahn Erfurt-Weischlitz nirgends stärker als im Verhältniß von 1 zu 72, in den Zweigbahnen nirgends stärker als 1 zu 60 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Gleisverbindungen auf den Bahnhöfen nicht weniger als 200 Meter, für die Kurven der Linie selbst nicht weniger als 300 Meter betragen soll und daß die Bahnhöfe und Haltestellen, soweit irgend thunlich, in ihrer ganzen Längenausdehnung in geraden Linien liegen sollen;
- 3) daß die Spurweite der Bahngleise 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen soll;
- 4) daß das Terrain von vornherein für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;
- 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnsörper selbst einschließlich etwaiger Tunnel sogleich für ein doppelgeleisiges Planum, im übrigen sowohl im Unterbau als auch im Oberbau vorläufig nur eingleisig hergestellt wird;
- 6) daß die Anlage des zweiten Gleises stattzufinden hat, sobald nach dem Erwachsenen der beteiligten Regierungen, welche sich dieserhalb verständigen wer-



- den, das Verkehrsbedürfnis oder die Sicherheit des Betriebes solches erfordert, und daß hiermit auf der Hauptbahn auf denjenigen Strecken begonnen wird, welche ein Längengefälle von mehr als 1 zu 100 haben;
- 7) daß die Breite des Bahnlörpers und die Zahl der Gleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezialprojekte vorbehalten bleibt;
 - 8) daß im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebs-Material unter Beachtung der von dem Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen für die Gestaltung des Eisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitsanordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel III.

Die im Artikel II bezeichnete Kommandit-Gesellschaft auf Aktien F. Plessner & Comp. in Berlin hat sich für eine von ihr zu bildende Eisenbahn-Gesellschaft um die Konzession der in Rede stehenden Eisenbahn nebst Zweibahnen beworben. Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß dieser Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Konzession auf Grundlage dieses Vertrags, im Uebrigen unter den aus der Anlage A des gegenwärtigen Vertrags ersichtlichen Bedingungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach allseitiger Ratifikation dieses Vertrags erteilt werde, sofern es ihr gelingt, die Bezeichnung des zu $\frac{2}{5}$ in Stamm-Aktien und $\frac{3}{5}$ in Stamm-Prioritäts-Aktien zu emittirenden Anlagekapitals von $12\frac{1}{2}$ Millionen Thaler nebst der Eintragung in das Handels-Register nachzuweisen, beziehungsweise nachdem von ihr eine Kautions von fünf Prozent des Anlagekapitals bei der Königlich Preußischen General-Staats-Kasse deponirt sein wird.

Sollten diese Vorbedingungen binnen sechs Monaten nach Abschluß dieses Vertrags von der Gesellschaft nicht erfüllt sein, so werden sich die kontrahirenden Regierungen über die Wahl einer anderen Gesellschaft verständigen.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die im Artikel III gebaute Kautions nicht ohne Zustimmung der übrigen kontrahirenden Regierungen an die Gesellschaft ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Sollte die Kautions verwirkt werden, so fällt sie den einzelnen Regierungen nach Verhältniß der Länge der in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken zu.



Artikel V.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die zu konzessionirende Eisenbahn-Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen und zwar in Erfurt zu nehmen hat, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt wird.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt auch die technische Revision und Feststellung des gesamten Bauprojekts, einschließlich der speziellen Bauentwürfe vorbehalten. Dieselbe wird hierbei jedoch etwaige besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen. Dagegen soll die landespolizeiliche Fortsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flusskorrektionen, Vorfluths-Anlagen und Parallelwege nebst der Prüfung der Bahnhofs-Anlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebiets zustehen. Die Herstellung neuer Befahrwege nach den Stationen soll der Gesellschaft nicht auferlegt werden.

Artikel VI.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Besitzeligen nicht zu erreichen ist, in jedem der Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriations-Gesetzes. Jede der hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der Gesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel VII.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu beforgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheil transportirt werden können.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preußische Regierung sie für genügend erklärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artikel VIII.

Der Eigentümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche aus Anlaß der Bahn-Anlage oder des Bahn-Betriebs in einem der von der Bahn



durchschnittenen Staatsgebiete entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der dortigen Gerichtsbarkeit und insofern nicht Reichsgesetz Platz greifen, den sonst in diesem Gebiete geltenden Gesetzen sich zu unterwerfen. Den kontrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, den Verlehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihnen über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte, eine Sede für Ihr Gebiet einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörden resp. Kommissarien haben die Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Behörden oder Kommissarien reßortieren, an dieselben zu wenden.

Bei Fragen, in welchen eine Beteiligung sämmtlicher kontrahirenden Regierungen vorliegt oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leistung der Königlich Preußischen Behörde resp. dem Königlich Preußischen Kommissarius zu.

Artikel IX.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahn-Verwaltung bei der kompetenten Behörde des betreffenden Staats in Pflicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiete eines anberen betheiligten Staats angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus.

Die Gesellschaftsbeamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Bahn-Verwaltung hat bei Anstellung solcher Bahnbeamten der unteren Kategorien, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben, Angehörige des bezüglichen Gebiets bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugewieze zu berücksichtigen.

Artikel X.

Die Feststellung des Tariffs und Fahrplans erfolgt für das ganze Bahngebiet durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der



Wünsche der übrigen betheiligten Regierungen, sowie unter gleichmässiger Berücksichtigung der Unterthanen der übrigen betheiligten Staaten hinsichtlich der Beförderungspreise. Es sollen übrigens in beiden Richtungen täglich auf der Hauptbahn mindestens drei, auf den beiden Zweigbahnen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung außer den für den Güterdienst erforderlichen Zügen eingerichtet werden, und soll hiervon mindestens Ein Zug auf der Hauptbahn und den Zweigbahnen die vierte Wagenklasse führen.

Was den Fahrplan für die Lokalzüge betrifft, so soll bei Meinungsverschiedenheiten die Feststellung durch die Majorität der betheiligten Regierungen erfolgen.

Artikel XI.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Preußischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 auch für die übrigen Staatsgebiete Geltung haben.

Artikel XII.

Die Gesellschaft soll eine jährliche Abgabe entrichten, welche der im Königreich Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu noch etwa ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahn feststellen und nach Maßgabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegten Strecken berechnen, auch den Reparationsplan den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen. Die Gesellschaft hat demnächst die bezüglichen Anteile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen.

Einer anderweitigen staatlichen Einkommensteuer oder staatlichen Gewerbesteuer soll die in Riede stehende Eisenbahn in keinem der betheiligten Staatsgebiete unterworfen werden. Auch soll eine Konzessionssteuer von dem Unternehmen nicht erhoben werden.

Artikel XIII.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich, eine Jede für sich, das Recht vor, die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 anzu kaufen. Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an den in Riede stehenden Eisenbahnen innerhalb des einen oder anderen Staatsgebiets Seitens der betreffenden Regierung



soll jedoch die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahn zuvor eine den Verhältnissen angepasste Verständigung Platz greifen.

Artikel XIV.

Jede der kontrahirenden Regierungen soll befugt sein, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notifizirenden Erklärung zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn einschließlich der Zweigbahnen nicht spätestens bis 1. Januar 1875 begonnen ist.

Artikel XV.

Die Ratifikationen dieses Vertrags sollen binnen acht Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag siebenfach ausgesertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin den 26. Januar 1873.

(geg.) von Groß.



Weishaupt.



Jordan.



von Künnnerig.



Giseke.



Weishaupt.



Jordan.



Hauthal.



von Harbou.



Konzessions-Bedingungen.

Die Gesellschaft, welcher die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadtluß und von Schwarza nach Königsee ertheilt wird, soll sämtlichen Bestimmungen des zwischen den beteiligten Staats-Regierungen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1873 und den nachstehenden Bedingungen unterworfen sein.

I.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn einschließlich der Zweigbahnen muß längstens innerhalb vier Jahren nach dem Tage der Konzessions-Ertheilung für das Preußische Gebiet erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämtliche Bauprojekte und der Haupt-Kostenanschlag der Genehmigung des letzteren.
- 2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Auch soll sie verpflichtet sein, auf denjenigen Bahnhöfen, wo es von der Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Lokalität zum Polizei-Büreau einzurichten, zu mieten, in gutem Stand zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen.
Ferner wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Preußischen Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zusätze leisten.
- 3) Der Königlich Preußischen Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse der Staats-Regierungen,



die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präzisiver Frist einzulegenden Reklames unbedingt Folge zu leisten.

Die durch diese spezielle Aufficht erwachsenen Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

- 4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der Königlich Preußischen General-Staats-Kasse zu Berlin ein Betrag von 5 % des auf 12,500,000 Thaler festgesetzten Aktien-Kapitals in bar oder in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantirten Papieren, oder in deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Kurswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons und den Talcens hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändigungsurkunde erklärt werden, daß diese Kautions den beteiligten Staats-Regierungen zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Kautions sichergestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Zinscoupons erfolgt an den Verfallterminen, kann jedoch vom Königlich Preußischen Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebender Entscheidung die Gesellschaft sich einer Verzögerung des Baues schuldig macht.

Die Rückgabe der Kautions selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur planmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

- 5) Die Gesellschaft ist zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen an hierzu geeigneten horizontalen Stellen verpflichtet, wenn und soweit die beteiligten Staats-Regierungen solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erachten.

II.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen



Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beiziehungswise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerlasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenfassen und Coupés, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direktion und des Aufsichtsrathes von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reserve-Fonds, der die Mittel zur Bereitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und grössere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des bezeichneten Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenben des Anlage-Kapitals, der Zinsen des Reserve-Fonds selbst, sowie durch einen von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter einem Zehntel Prozent des Anlage-Kapitals betragenden jährlichen Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu dotiren. Hat der Reserve-Fonds die Summe von 150,000 (Einhundert fünfzig Tausend) Thalern erreicht, so braucht er nur auf dieser Höhe erhalten zu werden.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in deutschen Staats- oder von einem deutschen Staate garantirten Papieren stattzufinden.

III.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessens der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport auf grössere Entfernung von Kohlen und Roals und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen



Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies regierungseitig verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem bezeichneten Minister festzusehende Vergütung zu willigen. Bezuglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des bezeichneten Ministers auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehrsrechte zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem andern durchgehenden Verkehrsrechte für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokaltarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile ermäßigte Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffsatzen auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehrsrechte auf Verlangen des bezeichneten Ministers zugesiehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Abfahrtstation an der in Rede stehenden Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständniße des vorbezeichneten Tariffatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehrsrechte ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehrsrechten zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehrs resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie vorstehend präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere, ohne von dem bezeichneten Minister für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tariffatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an daß ihrerseits auf



Erfordern des bezeichneten Ministers für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Prahverwaltung mit betheiligt ist, gemachte frühere Bugeständniß nicht mehr gebunden.

IV.

Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sägen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweils Gültigkeit haben. Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung den Militairpersonen gleichzustellen.

V.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

- 1) ihren Betrieb, soweit die Natur derselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
- 2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb derselben:
 - a) Briefe, Zeitungen, Gelber, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfund nicht überschreiten,
 - b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslös zurückkehren,
 - c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund besallssiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsbann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zug-Personal verlangt werden.



- 3) Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Fracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung abvernonirt wird.
- 4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersten Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarenden, nach Säzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport- Vergütung.
- 5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrängiren usw. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VI.

Der Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militärs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.



Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der am 1. Januar 1873 für die Königlich Preußischen Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs klassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

VIII.

Während der Bauzeit besteht die zu bildende Direktion aus dem die Bauausführung leitenden, der Bestätigung des Königlich Preußischen Handels-Ministers bedürfenden Bau-Techniker und einem administrativen Mitgliede.

Beschließt die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung, so wird bei Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn die Leitung der Verwaltung einer kollegialisch organisierten Direktion (Vorstand) übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder fungiren, von denen das eine die Beschriftung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Bauinspektor beziehungsweise diejenige Qualifikation haben muß, welche letzterer in den mitbeteiligten Staaten entspricht. Die Wahl sämtlicher Direktions-Mitglieder sowie die Wahl des Vorsitzenden der Direktion aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Auffichtsrath zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des technischen Mitgliedes der Bestätigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direktion bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Auffichtsrath zu entwerfenden, von dem bezeichneten Minister zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäfts-Ordnung.

IX.

Von den Mitgliedern des Auffichtsrathes müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Auffichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

X.

Der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist jeder Zeit berechtigt, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.



XL.

Jede der beteiligten Regierungen ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie ihr staatliches Interesse für beteiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Königlich Preußischen Regierung steht das Recht zu, die Vorlage der Rassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Änderungen in den Tarifen sind in den von der Königlich Preußischen Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitalbschnitten anzugeben.

XII.

Alle, die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernde Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der beteiligten Staats-Regierungen den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staats-Regierungen Gültigkeit.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben von den Staats-Regierungen genehmigt worden waren.

Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer andern Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung sämtlicher beteiligten Staats-Regierungen.



S t a t u t
der
Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger.

Titel I.

Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§. 1.

Unter der Firma:

Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger

wird eine Aktien-Gesellschaft begründet, welche den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Erfurt über Rudolstadt und Schleiz nach Schönberg, zum Anschluße nach Hof, und weiter nach Weischlitz, zum Anschluß an die Königlich Sächsische Staatsbahn von Plauen nach Eger, mit Zweigbahnen von Hettstedt a. d. Ilm nach Stadttilm und von Schwarza nach Königsee zum Zwecke hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Unternehmen durch Anlegung weiterer Zweigbahnen zu erweitern resp. durch den Erwerb, Bau und Betrieb anderer Bahnen auszudehnen, insbesondere ist die Fortsetzung der Zweigbahn von Schwarza nach Königsee bis Ilmenau in Aussicht genommen.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt.

§. 3.

Die Gesellschaft wird das Transport-Geschäft auf der Bahn entweder für eigene Rechnung betreiben, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Güter-Transporten gegen Entrichtung eines zu vereinbarenden Bahngeldes gestatten, oder einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesamten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Titel II.

Grund-Kapital, Aktien, Aktionäre, Gesellschaftsblätter.

§. 4.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in 12,500,000 Thalern Preußisch Courant und wird durch



50,000 Stück Stamm-Aktien zu je 100 Thalern und
37,500 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien zu je 200 Thalern
dargestellt.

Der Aufsichtsrath ist unter Genehmigung der hohen Konzessionirenben Regierungen befugt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel, zur Herstellung des zweiten Bahngleises, zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen eine angemessene Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals zu beschließen und zu bewirken.

§. 5.

Die Prioritäts-Stamm-Aktien und die Stamm-Aktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, mit dem Facsimile der Namensunterschriften zweier Vorstands-Mitglieder und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths versehen, unter je fortlaufenden Nummern ausgesertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividenden-Scheinen und einem Talon ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talaus von zehn zu zehn Jahren.

§. 6.

Auf das Aktien-Kapital werden vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register zehn Prozent eingezahlt; die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von dem Aufsichtsrathe nach Bedürfniss in den von ihm zu bestimmenden Raten und Fristen durch öffentliche Bekanntmachung eingefordert.

Statt bararen Gelbes dürfen bei den Einzahlungen auch gute Wechsel angenommen werden. Der Aufsichtsrath entscheidet darüber, welche Wechsel im Sinne dieser Bestimmung als gute anzusehen sind.

Über die Theilzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Quittungsbogen unter fortlaufenden Nummern ausgesertigt und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktie gegen diese selbst ausgetauscht.

Die Aktionäre sind jederzeit befugt, ihre Aktien voll einzuzahlen.

§. 7.

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zehn Prozent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.



Wird auf eine Aktie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch rekommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, wenn binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung erfolgt, eine wiederholte Aufforderung mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens zu erlassen und, wenn auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlusstermine, öffentlich bekannt zu machen ist, erfolglos bleibt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtes zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugsgünsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber auch denselben, wenn bereits vierzig Prozent auf die Aktie eingezahlt sind, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Rechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und den Quittungsbogen über die, auf die gezeichnete Aktie geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermeessen des Aufsichtsrathes festzustellende, Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

S. 8.

Die auf die Prioritäts-Stamm-Aktien und die Stamm-Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit, d. h. bis zum Schlusse desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Betriebsfähigkeit der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung von der betreffenden Staatsbehörde anerkannt worden ist, mit fünf resp. vier und ein halb Prozent jährlich verzinst, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung gegen Rückgabe der auszustellenden Zinscheine.

Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung.



Nach dem oben bemerkten Zeitpunkte hört jede Verzinsung aus dem Bau-Kapitale auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrages (Dividende).

§. 9.

Zinsen auf die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 10.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine beschädigt worden, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dargestellt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§. 11.

Außer diesem Falle (§. 10) ist die Aussertigung und Ausreichung neuer Aktien an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach Mortifikation derselben, die am Sitz der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz zu erfolgen hat.

§. 12.

Eine Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Talons oder Dividendenscheine findet nicht statt.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und dem Vorstande innerhalb des im §. 9 gebrochenen vierjährigen Zeitraumes der Verlust angezeigt worden, sowie der stattgehabte Besitz glaubhaft dargebracht, so wird der Betrag des innerhalb obiger Frist angemeldeten und inzwischen nicht vorgelkommenen Dividendenscheins nachbezahlt.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder dessen Realisation zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

§. 13.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividen-



scheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 14.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktien-Zeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, beziehungswise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 15.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) die Berliner Börsen-Zeitung,
- 2) die National-Zeitung,
- 3) die Frankfurter Zeitung,
- 4) die Thüringer Zeitung in Erfurt,
- 5) die Dorfzeitung in Hildburghausen

einmal veröffentlicht worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß das Unterbleiben der Bekanntmachung in einem oder dem anderen der Gesellschaftsblätter der Gültigkeit der Bekanntmachung keinen Eintrag thun soll, sofern dieselbe wenigstens in drei der genannten Blätter rechtzeitig und gehörig stattgefunden hat.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter, sofern diese noch zugänglich sind, bekannt. Auch anhier diesem Falle steht es dem Aufsichtsrath frei, andere als die nebenbezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen, sofern sie noch zugänglich sind, bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden müssen, zu veröffentlichen.

Titel III.

Bilanz, Reserve-Fonds, Dividende.

§. 16.

Das Geschäfts- respektive Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.



Während der Bauzeit wird von dem Vorstande nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, bis zu welchem Betrage das Grund-Kapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues, und ist diese Generalbilanz der nächsten ordentlichen General-Versammlung zur Dechirgirung vorzulegen.

Mit Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt worden, ist alljährlich am Schluß eines jeden Kalenderjahres das Ergebniß des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrag, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrag, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Aufsichtsraths, noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesehen.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungs-Fonds (§. 17) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschluß verbliebenen Rückstände.

Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung (§. 21) den Aktionären die vorher von dem Aufsichtsrathe zu prüfende Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen und solche innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 17.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 16 al. 3) wird zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, bei Elementarschäden, Unglücksfällen und sonst nöthigen Ausgaben ein Reserve-Fonds und ferner zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art ein Erneuerungs-Fonds gebildet.

Die Dotirung und Verwaltung dieser Fonds hat nach Maßgabe der Vorschriften der Konzessions-Urkunde zu erfolgen.

§. 18.

Von dem nach Bestreitung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie aller sonstigen das Unternehmen betreffenden Ausgaben und der §. 17 gebachten jährlichen Beiträge zu dem Reserve- und Erneuerungs-Fonds sich er-



gegenden Reinertrage erhalten zuvörderst die Inhaber der Prioritäts - Stamm - Aktien eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse des Reingewinns erhält der Aufsichtsrath fünf Prozent als Tantième (§. 39) und kommen weitere bis zu drei Prozent als Tantième für den Vorstand zur Verwendung, falls der Aufsichtsrath dies beschließt (§. 41).

Der hiernach verbleibende Rest wird unter die Inhaber der Stamm - Aktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Ergiebt sich aber hierbei eine Dividende von mehr als fünf Prozent auf den Nominalbetrag der Stamm - Aktien, so wird der Ueberschuß über diese fünf Prozent auf die sämmtlichen Stamm - und Prioritäts - Stamm - Aktien gleichmäßig nach Verhältniß der Nominalbeträge vertheilt.

§. 19.

Der hiernach von der General - Versammlung (§. 21. 4) festgestellte Betrag der Jahresdividende

- a) pro Prioritäts - Stamm - Aktie,
- b) pro Stamm - Aktie

wird spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres von dem Aufsichtsrathe bekannt gemacht und von diesem Zeitpunkte ab aus der Gesellschaftskasse zu Erfurt sowie an den sonst durch öffentliche Bekanntmachung des Aufsichtsrathes zu bezeichnenden Stellen gegen Einlieferung der fälligen Dividendenscheine ausgezahlt.

Titel IV.

General - Versammlungen.

§. 20.

Alle General - Versammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einer der Stationen der Bahn abgehalten.

Die Berufung erfolgt auf Beschluß des Aufsichtsrathes durch den Vorstand unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

Ausgenommen hiervon ist die erste, nach Artikel 209 a. des Handelsgesetzbuches einzuberufende General - Versammlung, welche innerhalb acht Tagen von der Bekanntmachung ab berufen werden kann.

§. 21.

Öffentliche General - Versammlungen finden statt im Laufe des zweiten Ra-



lender Quartals eines jeden Jahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlusssfassung derselben sind:

- 1) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 2) der Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnungen und der Bilanz des verflossenen Jahres (§. 16 al. 6) und dessen Vorschlag zur Gewinnvertheilung;
- 3) die Ertheilung der Decharge für das verflossene Jahr an Aufsichtsrath und Vorstand;
- 4) die Feststellung der Dividende;
- 5) Anträge, welche in Angelegenheiten der Gesellschaft der General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe, dem Vorstande oder von einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 22.

Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, wibrigenfalls die Beschlusssfassung darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen ist.

In der General-Versammlung ist vor Eröffnung der Diskussion über solche Anträge die Frage über deren Zulassung zu stellen und erst, nachdem solche durch Majorität bejaht worden, in die Diskussion einzutreten.

§. 23.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet, sowie auf den Antrag von Aktionären gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition von Achtien in der Höhe des zehnten Theiles des Grund-Kapitals und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Aufsichtsrathe gestellt ist.

§. 24.

Außer den im §. 21 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer General-Versammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck hinaus;



- 2) zur Vermehrung des Grund-Kapitals der Gesellschaft, soweit dies nach §. 4 al. 2 nicht dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten ist, und zur Kontrahirung von Anleihen für die Gesellschaft;
- 3) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat (§. 3);
- 4) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen unter Feststellung der besagten Bedingungen;
- 5) zu Änderungen oder Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als in den unter 1 und 2 gebachten Fällen;
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen, als auch in außerordentlichen General-Versammlungen gefaßt werden.

§. 25.

Das Stimmrecht der Stamm-Aktionäre und der Prioritäts-Stamm-Aktionäre in den General-Versammlungen ist gleich, und berechtigt je eine Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionair kann sich durch einen anderen mittelst Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmachten sind schriftlich einzureichen.

Aktionäre weiblichen Geschlechts dürfen den General-Versammlungen nicht beiwohnen, können sich aber durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionären vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf in solchem Falle keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire sein müssen.

§. 26.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind die Aktionäre berechtigt, welche spätestens drei Tage vor dem Tage der General-Versammlung ihre Aktien an den in der Einladung bestimmten Stellen deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten, unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu füh-



renben Verzeichnisse angemerkt, und letzteres von einem Mitgliede des Vorstandes beglaubigt.

Gleichzeitig muß der betreffende Aktionair an das in der Einladung bezeichnete Legitimations-Büreau ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien in zwei Exemplaren einsenden, von denen das eine zu den Alten der Gesellschaft geht, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft unter der Bescheinigung der erfolgten Deposition, sowie mit dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dieses Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln, welche mit dem Stempel der Gesellschaft und dem Vermerke der Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen versehen sein müssen, verabfolgt wird.

Gegen Rückgabe dieses Duplicat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten amtliche Bescheinigungen von Staats- oder Gemeinde-Behörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

Quittungsbogen, auf welchen die fällig gewesenen Einzahlungen quittirt sind, ersehen bezüglich der Stimmberechtigung, beziehungsweise der Theilnahme an der General-Versammlung, die Aktien.

§. 27.

Die Entscheidung etwaiger Neklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Versammlung.

§. 28.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter, eventuell ein von dem Aufsichtsrathe zu beauftragndes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen über einen der im §. 24 unter 1 bis 8 aufgeführten Gegenstände sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich eine Majorität von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentirt, für den besalligen Antrag erklärt hat.



§. 29.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths findet, sofern dieselben nicht einstimmig durch Aclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel unter Buzierung von zwei, durch den Vorsitzenden der General-Versammlung aus dem Schooße derselben zu ernennenden Scrutatoren statt.

Ergiebt sich im ersten Scrutinio keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 30.

Über die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und demselben ein, von den in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehendes, mit dem Vermerke der Stimmenzahl der Betreffenden zu versehendes Verzeichniß der in der General-Versammlung erschienenen beziehungsweise vertretenen Aktionäre beizufügen.

Zur Gültigkeit des Protokolls ist die Unterschrift des Vorsitzenden der General-Versammlung und mindestens dreier Aktionäre erforderlich. Der Beifügung der Vollmachten zu dem Protokolle bedarf es nicht.

Titel V.

Repräsentanten und Beamte der Gesellschaft.

A. Aufsichtsrath.

§. 31.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens vierzehn, höchstens achtzehn Mitgliedern, von denen mindestens dreizehn ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiet haben müssen. Wenn in den ersten Aufsichtsrath eine geringere Zahl als achtzehn Mitglieder gewählt werden, so hat derselbe die Befugniß, sich durch Kooperation bis auf die Zahl von achtzehn Mitgliedern zu ergänzen.

Die Aufsichtsrathsmitglieder werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt, und zwar das erste Mal auf ein Jahr, später auf je fünf Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;



- 2) unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§. 32.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mit Prioritäts-Stamm-Aktien oder Stamm-Aktien im Nominalbetrage von zweitausend Thalern bei der Gesellschaft betheiligt sein. Diese Aktien nebst Talons und Dividendscheinen sind im Archive der Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion und bis zur Entlastung des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

§. 33.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Auflösung niederlegen, und muß dasselbe niederlegen, wenn dies auf Antrag des Aufsichtsraths von einer General-Versammlung beschlossen wird.

Wenn einer der im §. 31. al. 3 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintritt, scheidet das betreffende Mitglied sofort aus.

Für ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied haben die übrig gebliebenen die Ersatzwahl bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen, welche letztere für die weitere Dauer der Funktionszeit des betreffenden Mitgliedes die Balanz zu bezeichnen hat. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung, wenn ein oder mehrere neu gewählte Mitglieder (§. 29) die Annahme des Amtes ablehnen sollten, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Benachrichtigung von der auf sie gefallenen Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben.

§. 34.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte, und zwar aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnenden Mitgliedern, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Bei dieser Wahl, und wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter abwesend oder ausgeschieden sind, führt das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm voll-



zogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§. 35.

Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden oder dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Berathung berufen, so oft diese es nach Lage der Geschäfte nöthig finden; sie müssen berufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsraths unter Angabe der Gründe darauf anträgt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines StellvertreterS mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Es steht den Mitgliedern des Aufsichtsraths frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Aufsichtsraths vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

In schleunigen Fällen können die Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Vota gefaßt werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder auf einer der Stationen der Bahn statt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenen gefaßt. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt, ausgenommen wenn es sich um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen findet das, §. 29 für die Wahlen der General-Versammlung vorgeschriebene, Verfahren statt.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privat-Interesse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt; über die nach §§. 33, 34 und 36. 1 vom Aufsichtsrathe zu vollziehenden Wahlen sind gerichtliche oder notarielle Verhandlungen aufzunehmen.

§. 36.

Dem Aufsichtsrathe liegt die Oberaufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere auch die Beschlusffassung über die weiter unten erwähnten Angelegenheiten ob. Derselbe ist berufen, darüber zu wachen, daß in allen Geschäften der Gesellschaft die Vorschriften der ertheilten Konzession, des Gesellschafts-Statuts, der Verwaltungs-Neglements und Instruktionen, welche der Aufsichtsrath über die Behandlung der Geschäfte der Gesellschaft, über die Buchführung und Kassen-Verwaltung zu erlassen hat, sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen gewissenhaft beobachtet werden.



Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und kann zu diesem Behufe von demselben jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen.

Vornehmlich ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Besorgnisse, sowie zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, unter Feststellung der erforderlich erscheinenden Normen und Ertheilung von Instructionen. Insbesondere ist der Aufsichtsrath berechtigt, durch Kommissarien die Akten, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft einsehen, von der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes Kenntniß nehmen und außerordentliche Kassen-Revisionen halten zu lassen.

Zur Berathung und Beschlusshaltung des Aufsichtsraths gehören namentlich:

- 1) die Wahl und Entlassung der Vorstands-Mitglieder (§. 40);
- 2) die Begutachtung der Vorschläge des Vorstandes bezüglich der Einzahlungen auf die Aktien und die Ausschreibung derselben (§. 6);
- 3) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten;
- 4) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit, oder mit einem Gehalte von mehr als sechshundert Thalern jährlich, zur Entlassung von Beamten dieser Kategorien, sowie zu etwa mit den Erstern betreffs ihrer Pensionsberechtigung abzuschließenden besonderen Verträgen;
- 5) die Genehmigung von Verträgen, deren Objekt mehr als 15,000 Thaler beträgt;
- 6) der Prozentsatz der dem Vorstande zustehenden beziehungsweise zu gewährenden Tantieme (§§. 18 und 41);
- 7) die §. 4. al. 2 erwähnten, sowie alle im §. 24 unter 1 bis 8 gedachten, demnächst noch der Beschlusshaltung der General-Versammlung zu unterbreitenden Gegenstände;
- 8) die Prüfung der Jahresrechnungen und Bilanzen und die Berichterstattung darüber sowie über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft an die General-Versammlung nebst den Vorschlägen über die zu zahlenden Dividenden;
- 9) die Begutachtung der Rücklagen, welche aus der Betriebs-Kasse zu dem Reserve- und dem Erneuerungs-Fonds zu leisten sind (§. 17).



§. 37.

Die von dem Auffichtsrathe ausgehenden Erklärungen und Bekanntmachungen sind verbindlich, wenn solche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder in Behinderung Beider von zwei Mitgliedern des Auffichtsrathes vollzogen sind.

§. 38.

Die Legitimation der Mitglieder des Auffichtsrathes, sowie des Vorsitzenden desselben und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgesertigtes gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 39.

Die Mitglieder des Auffichtsrathes erhalten, außer der Erstattung der durch Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, beziehungsweise Reisekosten und Diäten, zusammen eine Tantième von fünf Prozent des Reingewinns nach Maßgabe des §. 18.

Behufs Zuerteilung einer Remuneration an den ersten Auffichtsrath für seine Mühewaltungen ist ein Beschlüß der nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen General-Versammlung erforderlich.

B. Vorstand.

§. 40.

Der Vorstand, welchem alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft zugeschen, wird durch den Auffichtsrath gewählt.

Denselben bildet für den Fall, daß die Gesellschaft den Betrieb der Bahn für eigene Rechnung beschließen sollte, eine aus mindestens drei Mitgliedern, — anderen Fälls, sowie während des Baues eine aus zwei Mitgliedern, — von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justiz-Dienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Baumeister haben muß, bestehende Direktion.

§. 41.

Über die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes wird ein gerichtlicher oder notarieller Akt aufgenommen, dessen Aussertigung zu ihrer Legitimation dient, während die Legitimation der sonstigen Gesellschaftsbeamten durch ein Zeugniß des Auffichtsrathes geführt wird.



Der Aufsichtsrath ist berechtigt, dem Vorstande neben dem den Direktoren zu gewährenden festen Gehalte eine Tantième bis zu drei Prozent des Reingewinnes nach Maßgabe des §. 18. zu bewilligen.

§. 42.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat Prioritäts-Stamm-Aktien oder Stamm-Aktien der Gesellschaft im Nominalbetrage von zweitausend Thalern nebst Talons und Dividendenbescheinigen bei einer von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Kasse zu deponiren.

Diese Aktien dienen als Kauktion für die aus der Geschäftsführung erwachsenen Verbindlichkeiten der Vorstandesmitglieder gegen die Gesellschaft, und bleiben zu diesem Zwecke auch nach Ausscheiden des betreffenden Vorstandesmitgliedes bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen deponirt.

§. 43.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Außen. Alle Urlunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft

Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger
und der Namens-Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes und eines vom Aufsichtsrathe notariell zur Mitzeichnung der Firma ermächtigten Gesellschaftsbeamten, welcher seiner Unterschrift einen die Bevollmächtigung anbuden den Zusatz beizufügen hat, versehen sind.

§. 44.

Dem Aufsichtsrathe bleibt es vorbehalten, die Art der Geschäftsführung dem Vorstande gegenüber durch Instruktion zu regeln.

Titel VI.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 45.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werben, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die allerhöchste Konzessions-Urkunde und die bei deren Ertheilung gestellten Bedingungen bestimmt.



Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 46.

Diejenige General-Versammlung, welche mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 28. al. 4 die Auflösung der Gesellschaft rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefasst, so bewirkt der Aufsichtsrath, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluße.

Titel VIII.

Übergangs-Bestimmungen.

§. 47.

Die Beschränkungen und Vorschriften, welche in den §§. 26, 28 al. 1 und 30 dieses Statuts für die Führung der Legitimation zur Theilnahme an der General-Versammlung und das Verfahren in derselben vorgeschrieben sind, finden auf die §. 20. al. 3 erwähnte erste General-Versammlung keine Anwendung.

Das Protokoll muß jedoch gemäß §. 30. gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 48.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem in der ersten, konstituierenden General-Versammlung zu wählenden Aufsichtsrath besorgt.

Insbesondere wird derselbe hierdurch ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Gesellschafts-Register erfordert werden sollten. Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Änderungen zu modifizirenden Wortlaute für sämtliche Aktienzeichner gültig und bindend sein soll.



[112]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg,

u. u.

haben mit im Vorauß ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen
beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
bahn erforderlichen zwangswiseen Eigenthumsabtretungen soll in Bezug auf die von
Uns konzessionirte, von der Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger übernommene
Anlage einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach
Weischlitz nebst Zweigbahnen von Hettstedt nach Stadttilm und von Schwarza nach
Königsee, soweit Unser Staatsgebiet berührt wird, ausgedehnt und in allen seinen
Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Un-
serm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 8. Juli 1873.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.



Ministerial-Bekanntmachung.

[113] Unter Bezugnahme auf die vorstehend bekannt gemachte Konzessionirung der Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger und auf das derselben nach Maßgabe des vorstehend bekannt gemachten Gesetzes ertheilte Expropriationsrecht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

- 1) daß nach dem entworfenen und vorbehältlich der Feststellung in seinen einzelnen Theilen im Allgemeinen der durch den Staatsvertrag vom 26. Januar d. J. bestimmten Richtung entsprechenden Bauplante die Erfurt-Hof-Eger Eisenbahn innerhalb des Großherzoglichen Gebietes die Fluren der Orte Linderbach, Obersnissa, Rohda, Eichelborn, Hayn, Klettbach, Nauendorf, Sonndorf, Hohenfelden, Kränickefeld, Dienstedt, Alt-Reumba, Stadt-Reumba, Keila, Posen, Knau, Dreba, Neudeck und eventuell Laßlau durchziehen wird,
- 2) daß der Eisenbahn-Gesellschaft Erfurt-Hof-Eger nach Maßgabe der vorstehenden höchsten Konzessionsurkunde und deren Beilagen die Befugniß zusteht, zur Ausführung des Baus das in dem Gesetze vom 26. November 1855 begründete Expropriationsrecht auszuüben und
- 3) daß in Gemäßheit letzteren Gesetzes Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, vorbehalten bleibt, demnächst einen Expropriations-Kommissar zu ernennen, worüber dann eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Weimar am 2. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

v. Groß.

Berichtigung. In der Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1869 Nr. 21 des Regierungs-Blattes ist zu lesen:

Seite 167 Zeile 3 von oben statt: „Bauunternehmers“ „Bauunternehmens“, und

Seite 187 Zeile 2 von unten statt: „§§. 1—15“ „§§. 1—12. 14“; ferner in der Institution Seite 193 Zeile 2 von unten; „Gemeinderathes“.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

31. Oktober 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[114] I. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. September 1869 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Universität Jena im Einvernehmen mit den bei derselben mit beteiligten Regierungen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha gebildeten Prüfungs-Kommissionen für die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker während des mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahres also zusammengekehlt sein werden:

I. Die Kommission für die Prüfung der Aerzte:

1) Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Dr. Nied.

2) Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Professor Dr. Schwabe, Professor Dr. Preyer und Hofrath Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath Dr. Nied und Stabsarzt Dr. Bode;

c) für Augenheilkunde:

Professor Dr. Schillbach;

d) für Medizin:

Professor Dr. Leube und Professor Dr. Seidel;

e) für Geburtshilfe:

Geheimer Hofrath Dr. Schulze und Professor Dr. Siebert;

f) für Staatsärztekunde:

Professor Dr. Siebert.



II. Für die zahnärztliche Prüfung ist der für die Aerzte bestehenden Kommission
der Zahnarzt Hartung in Rudolstadt
beigeordnet.

III. Die Kommission für die Prüfung der Apotheker:

1) Vorsitzender:

Geheimer Hofrat Dr. Snell.

2) Mitglieder:

a) für Physik:

Geheimer Hofrat Dr. Snell;

b) für Chemie:

Hofrat Dr. Geuther;

c) für Botanik:

Professor Dr. Hallier;

d) für Pharmacie:

Professor Dr. Reichardt und Hof- und Rath's-Apotheker
Hüffner.

Weimar am 15. Oktober 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[115] II. Aufs folge höchster Entschließung ist dem H. de Groussiliers zu Berlin
ein Erfindungs-Patent auf die Darstellung von Soda und Pottasche auf direktem
nassen Wege aus den entsprechenden Haloidsalzen nach Maßgabe der bei dem un-
terzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraus-
setzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekannt-
machung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16)
angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an
gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahres-
frist durch ein obrigkeitslich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-
Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur
Ausführung gebracht sei.



Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden,
wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[116] III. Aufs folge höchster Entschließung ist dem Civil-Ingenieur Carl Knoblauch zu München ein Erfindungs-Patent auf einen Universalfeuerungsröst nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum in Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden,
wird solches an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[117] IV. Aufs folge höchster Entschließung ist dem Marcus Bebro zu London ein Erfindungs-Patent auf Verbesserungen an einem Apparat zum Nummeriren und Drucken von Bills, Cheques oder ähnlichen Artikeln nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-



Ministerium nachgewiesen wird, daß die gebaute Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beßfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[118] V. Nachdem hinsichtlich des dem Edwin Brainard und Hugo Nehrlig auf eine Einrichtung zur Aufführung von Dunstniederschlägen aus Eishäusern, Eis-Schränken, Gähr- und Lagerkellern unter dem 18. Oktober 1872 ertheilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt vom Jahre 1872 Seite 407) die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises um ein Jahr, mit hin bis zum 18. Oktober 1874 mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[119] VI. Von der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau ist an Stelle von C. Apel und Sohn der Kaufmann Wilhelm Pötsch zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 13. August d. J. (Seite 155 des Reg.-Blatts) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Oktober 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[120] Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 966 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien, vom 11. Juni 1873.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

29. November 1873.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[121] I. Von der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau ist an Stelle ihres bisherigen Haupt-Agenten der Kaufmann Wilhelm Pötsch zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Seite 104 des Reg.-Blatts) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Oktober 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,

Departement des Neuzern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[122] II. Nachdem hinsichtlich des dem Fabrikbesitzer J. G. Kienast zu Berlin auf einen Heizapparat zum Zwecke der Erwärmung von Eisenbahn-Coupees mit erwärmer Luft unter dem 2. November 1872 ertheilten Erfindungs-Patents (Reg.-Blatt vom Jahre 1872 Nr. 38) die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises um ein weiteres Jahr, also bis zum 2. November 1874 mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. November 1873.

Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,

Departement des Neuzern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.

[123] III. Zur Entscheidung entstandener Zweifel über den Sinn der Vorschrift in §. 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. August 1865 über Sporteln und Gebüh-

1873.

38



ren in Gerichts- und Verwaltungsfachen wird die bezeichnete Vorschrift mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1857 zur Vereinfachung und Ablängerung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie mit Rücksicht auf den Zweck des Armenrechts zufolge der dem Großherzoglichen Staats-Ministerium durch §. 19 des angezogenen Sportelgesetzes gewährten Beugniß dahin interpretirt, daß

die Partei, welcher das Armenrecht von dem Prozeß-Gericht ertheilt worden ist, neben den Kosten der Verhandlungen über das Armenrecht selbst von denjenigen Kosten vorläufig freizulassen ist, welche nach der Anbringung des Gesuchs um Ertheilung des Armenrechts in der vorliegenden Rechtsangelegenheit, d. h. in derjenigen Rechtsangelegenheit, in welcher das Armenrecht gesucht und erlangt wurde, erwachsen sind oder noch erwachsen.

Weimar am 8. November 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[124] IV. Nachdem durch die Reichsgesetzgebung über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Heimathsangehörigkeit und die Kompetenz im Bezug auf die Ausstellung der Gesindebüchereien wegfallig geworden sind, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Folgendes verordnet:

- 1) Für die dem Großherzogthum angehörigen Dienstboten, welche zur Zeit der Veranuntnahmung dieser Verordnung im Besitz eines, nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Dienstbuches sich nicht befinden, sowie für solche, einem andern Deutschen Bundesstaate angehörigen Dienstboten, welche mit einem von einer öffentlichen Behörde dieses Staates ausgestellten Dienstbuch nicht versehen sind, hat — bezüglich an Stelle des nach §. 9 des Gesetzes vom 20. April 1839 zur Gesindeordnung und §. 6 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Februar 1850 bisher dazu berufenen Gemeindevorstandes — der Gemeindevorstand desjenigen Ortes im Großherzogthum, an welchem dieselben zum ersten Male sich vermiethen wollen, das Dienstbuch auszustellen, sobald ihm die Bundesangehörigkeit der betreffenden Person bekannt oder nachgewiesen worden ist.

Bei Personen aber, welche einem Deutschen Bundesstaate nicht angehören, bewendet es bei den Bestimmungen im letzten Absatz von §. 9 des Gesetzesnachtrages vom 20. April 1839 zu der Gesindeordnung vom 18. Juni 1823 (Reg.-Blatt vom Jahre 1839 Seite 245).



2) Die nach §. 9 lit. 6 des Gesetzesnachtrages vom 20. April 1839 in den Dienstbüchern erforderlich gewesene Bezeichnung des Heimathsortes des Dienstboten kommt in Wegfall.

Weimar am 14. November 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[125] V. Aufs folge höchster Entschließung ist dem Schlossermeister Christian Weber zu Eisenach ein Erfindungs-Patent auf einen neu konstruirten Hausteraphen mittelst Kugeln oder Scheiben nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.

[126] VI. Von der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig sind an Stelle des verstorbenen Lieutenants a. D. Max Sonderhausen zu Weimar Carl Apel und Sohn dafelbst zu Haupt-Agenten der gedachten Gesellschaft für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1871 (Reg.-Blatt vom Jahre 1871 Nr. 27) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar am 15. November 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.



[127] VII. Von der Londoner Feuer-Assekuranz-Societät „Phönix“ ist nach dem Ableben des bisherigen Haupt-Agenten, Lieutenant a. D. Max Sondershausen, der Kaufmann G. Lindner zu Weimar zum Haupt-Agenten der gebürgten Gesellschaft für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 8. März 1872 (Reg.-Blatt von 1872 Seite 84) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. November 1873.

**Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

[128] VIII. Von der Direktion der Preußischen Lebens- und Garantie-Ver sicherungs-Alten-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin ist an Stelle des bisherigen Haupt-Agenten, Wilhelm Pötsch zu Weimar, Richard Dietrich derselbst zum Haupt-Agenten der gebürgten Gesellschaft bestellt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 14. November 1871 (Reg.-Blatt von 1871 Seite 184) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. November 1873.

**Großherzoglich Sachsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Schmidt.**

-
- [129] Das 29. und 30. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
Nr. 967 die Deklaration des Artikels 11 der zugeschlagenen Uebereinkunft vom
12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871
zwischen Deutschland und Frankreich, vom 8. Oktober 1873; unter
Nr. 968 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten
zum Bundesrathe, vom 3. November 1873; unter
Nr. 969 die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwis-
chen den Behörden des Reichs und Österreich-Ungarns, vom 31. Okt
tober 1873; unter
Nr. 970 die Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauf-
fahrzeuge, vom 13. November 1873.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

12. Dezember 1873.

Ministerial-Bekanntmachung.

[130] Höchstem Befehle zu folge wird der nachstehende zwischen dem Großherzogthum Sachsen und dem Königreich Bayern durch beiderseits dazu ernannte Kommissare vereinbarte Staatsvertrag über die Territorialausgleichung zwischen den beiden genannten Staaten d. d. Meiningen den 17. April d. J. nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27. November 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
G. Thon.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Majestät der König von Bayern, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die freundlichbarlichen Beziehungen Ihrer Staaten nach jeder Richtung zu festigen, haben behufs Beseitigung der zwischen denselben seit lange bestehenden territorialen Differenzen neuerliche Verhandlungen angeordnet und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt.

Als solche wurden von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihr Staatsrat und Ministerial-Direktor im Finanz-Departement
Karl Christian Cäsar Bergfeld,

Höchst-Ihr Bezirks-Direktor Julius Albert Smith;

1873.

39



von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

Allerhöchst. Ihr Staatsrat im außerordentlichen Dienste und Präsident der Regierung von Schwaben und Neuburg ic. Winfried Hörmann von Hörbach

bestimmt.

Diese Bevollmächtigten haben, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und die Differenzen einer eingehenden Erörterung unterzogen hatten, vorbehaltlich der Ratifikation Ihrer Allerhöchsten Souveräne sich über nachstehende Vertragsbestimmungen geeinigt.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern begeben Sich aller Hoheitsrechte, welche Allerhöchst Dieselben bisher im Innern der Großherzoglich Sächsischen Enklave Ostheim im Besitz gehabt und ausgeübt haben, mit den in Artikel 2 bestimmten Ausnahmen zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach und treten an des Letzteren Königliche Hoheit insbesondere die bisher von Bayern ausgeübten Besteuerungs- und Jurisdiktionsrechte über die in der Anlage I bezeichneten innerhalb der Flurgrenzen der Großherzoglich Sächsischen Gemeinden Ostheim, Sondheim und Urspringen gelegenen Realitäten mit einer Gesamtarea von 463,881 bayerischen Tagwerken oder 157,870 Hektaren ab.

Artikel 2.

Die in der Anlage II aufgeführten Objekte, über welche die Krone Bayern die Hoheit bereits bisher innegehabt hat, mit einer Gesamtarea von 83,520 bayerischen Tagwerken, oder 11,421 Hektaren verbleiben auch für die Zukunft mit dem vollen Umfange der Landeshoheit beim Königlich Bayerischen Territorium und werden als dessen Bestandtheil von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ausdrücklich anerkannt.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Bayern treten die Landeshoheit mit allen Rechten und Folgen über die bisher zur bayerischen Steuergemeinde Gladungen gehörigen, im Eigenthum des Großherzoglich Sächsischen Kammerfiskus stehenden Anteile am f. g. Höhl, Plan-Nummern 7993, 7994 und 7995 mit zusammen 22,121 Bayerischen Tagewerken, oder 7,687 Hektaren an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach ab.



Artikel 4.

Die Vereinbarungen, welche im Jahre 1860 von den beiderseitigen Hoheitsbehörden wegen Regulirung der Landesgrenze zwischen dem Königlich Bayerischen Amtsbezirke Mellrichstadt und dem Großherzoglich Sächsischen Amtsbezirke Kaltenheim in den Gemeinden Leubach und Weimarschmieden einer- und Frankenheim und Gerthausen andererseits abgeschlossen worden sind, werden von den beiden Regierungen ratifizirt und die dadurch bedingten Gebietspurifikationen vollzogen.

Artikel 5.

Zur Ausgleichung der in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Abtretungen, sowie zur Beseitigung der durch den seitherigen Lauf der Grenze herbeigeführten Grundstücksdurchschneidungen wird die Aufzengrenze der Großherzoglich Sächsischen Enklave Osheim gegen die benachbarten Königlich Bayerischen Bezirke an denjenigen Strecken, welche in den unter Anlage VI, VII, XI mit XX anliegenden Bayerischen Steuerdetailsblättern, und in den unter Anlage III mit V, VIII mit X und XXI und XXII beigefügten Kopien von Weimar'schen Flurlisten dargestellt sind, in den daselbst mit Karmin bezeichneten Linien festgestellt und angenommen. An den übrigen Stellen bleibt die gebaute Aufzengrenze in der Art unverändert, wie sie bisher angenommen war, doch tritt die im Jahre 1852 vorgenommene Regulirung der Grenze zwischen den Bayerischen Gemeinden Nordheim, Roth und Oberwaldbehrungen einer- und der Sächsischen Gemeinde Sondheim andererseits, soweit sie nicht durch die Anlagen X, XXI und XXII modifiziert ist, einschließlich der Abmachungen bezüglich der Aecker am heimischen Berge und bei der Sondheimer Pfarrwiese nachträglich ohne weitere Auseinandersetzung in Kraft.

Artikel 6.

Zur Verwirklichung der in Artikel 5 bestimmten neuen Grenzzfeststellung treten

- 1) Seine Majestät der König von Bayern die Landeshoheit mit allen Rechten und Folgen über die in der Anlage XXIII bezeichneten Realitäten mit zusammen 12,887 Bayerischen Tagwerken, oder 4,891 Hektaren an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und
- 2) hin wiederum Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach die Landeshoheit mit allen Rechten und Folgen über die in der Anlage XXIV bezeichneten Realitäten mit zusammen 599 Weimarsche



Acker 26 $\frac{1}{2}$ Ruten, oder 170,752 Hektaren an Seine Majestät den König von Bayern ab.

Artikel 7.

Zur Ausgleichung des Entgangen von Steuerwerth, welcher sich bei den wechselseitigen Abtretungen zum Nachtheile der Krone Bayern ergiebt, leistet die Großherzoglich Sächsische Staatsklasse an die Königlich Bayerische Staatsklasse eine Kapitalsabfindung in baarem Gelde im Betrage von 1310 Fl. 35 Kr. oder 748 Thlr. 27 Grt. 1 Pf., mit Worten: Ein Tausend Drei Hundert und Zehn Gulden Fünf und Dreißig Kreuzer oder Sieben Hundert Acht und Vierzig Thaler Sieben und Zwanzig Silbergroschen Einen Pfennig.

Artikel 8.

Die Gebiete, welche durch die nach den wechselseitigen Abtretungen sich bemeßenden Landesgrenzen von einander abgeschieden werden, bilden für die Zukunft geschlossene Territorien, in welchen dem anderen der vertragshließenenden Staaten die Ausübung von Hoheitsrechten selbst dann nicht mehr zusteht, wenn einzelne der letzteren bei den, dem gegenwärtigen Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen aus irgend einem Grunde nicht in Betracht gezogen und daher als Gegenstand der Abgleichung nicht berücksichtigt worden sein sollten. Vielmehr werden auch Hoheitsrechte der letzteren Art im fremden Territorium als mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages von selbst und ohne Entschädigung erloschen erklärt.

Artikel 9.

Die Bestimmung des Artikel 8 hat auf solche Rechte keinen Bezug, welche durch besondere Verträge aus Unfall gewisser Gemeinsamkeiten, wie z. B. in der Erhebung indirekter Steuern, der Königlich Bayerischen Regierung in Bezug auf das Gebiet der Großherzoglich Sächsischen Enklave Ostheim eingeräumt worden sind, oder noch eingeräumt werden sollten.

Artikel 10.

Die beiderseitigen geschlossenen Gebiete werden nicht minder von den Ansprüchen purifizirt, welche in Bezug auf Hoheits-, Lehensherrliche und andere vergleichene Rechte in deren Umfange in früherer Zeit wechselseitig erhoben worden sind.



Inssbesondere verzichten auf alle Seiten

- 1) Seine Majestät der König von Bayern, für Sich und Seine Nachfolger auf alle Ansprüche, welche von Königlich Bayerischer Seite auf die Landeshoheit über die vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen in den zum Großherzoglich Sächsischen Territorium gehörigen Gemeinden Birx und Frankenheim erhoben worden sind oder etwa noch erhoben werden könnten,

ingleichien verzichten auf alle Seiten

- 2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, für Sich und Seine Nachfolger auf alle Ansprüche, welche von Großherzoglich Sächsischer Seite in Bezug
 - a) auf die Hoheitsrechte über die im Königlich Bayerischen Territorium gelegenen, vormals von Rosenbach'schen und von Erthal'schen Lehen, besonders zu Maßbach, Völkershausen, Poppelnauer, Weichtungen, Göchheim u. s. w.
 - b) auf den vormals von Rosenbach'schen Lehnten in Zeil,
 - c) auf die Hoheit über verschiedene, seinerzeit von der Großherzoglich Würzburgischen, beziehungsweise Königlich Bayerischen Regierung okkupierte, jetzt im Königlich Bayerischen Territorium gelegene vormals reichsritterschaftliche Besitzungen, sowie
 - d) in Bezug auf den Entgang der aus den in littera a mit c aufgeführten Rechten, dann aus dem seitherigen Bayerischen Hoheits- und Lehenbesitz im Innern der Großherzoglich Sächsischen Enklave Östheim geflossenen resp. noch fließenden Renten und Kapitalien, endlich in Bezug
 - e) auf das Recht zur Besetzung der ersten protestantischen Schulstelle zu Maßbach und der Schulstellen zu Madenhausen und Völkershausen früher erhoben worden sind oder etwa noch erhoben werden könnten.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Bayern erklären, daß das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach angesprochene Patronatsrecht bezüglich der protestantischen Pfarrstelle zu Maßbach, Königlich Bayerischen Bezirksamts Kissingen, ihrerseits unter die in Artikel 10 Ziffer 2 littera a auf-



geführten Hoheitsrechte in Maßbach nicht subsumirt werde, und erkennen vielmehr dieses Patronatsrecht für die Zukunft als Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seinen Nachfolgern auf Grund des Domänen-Besitzes in Maßbach zuständig ausdrücklich an. Seine Königliche Hoheit der Großherzog erkennen dagegen an, daß dieses Patronatsrecht und insbesondere das damit verbundene Pfarrreibezeichungsrecht, jederzeit nach Maßgabe der Königlich Bayerischen Gesetze und Verordnungen auszuüben ist.

Artikel 12.

Die sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ergebende Landesgrenze bildet zugleich die Grenze der Markungen der beiderseits anliegenden Gemeinden. Der Königlich Bayerischen Regierung bleibt es vorbehalten, über die Zuteilung derjenigen Sächsischen Abtretungsobjekte, welche von dem bisherigen Umfange zweier oder mehrerer Bayerischer Gemeinden berührt werden, zu den einzelnen Bayerischen Gemeindemarkungen nach freiem Ermessen zu verfügen.

Artikel 13.

Die wechselseitigen Abtretungen treten vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 29 mit dem 1. Januar 1875 in Wirkamkeit und geht von diesem Tage an die Ausübung der Hoheit über dieselben, insbesondere auch das Besteuerungsrecht an den erwerbenden Staat über.

Steuertermine, welche vor dem gedachten Termine und für das mit dem 31. Dezember 1874 zu Ende gehende Kalenderjahr verfallen sind, gehen dem abtretenden Staate zu, welchem auch die hieran am 1. Januar 1875 etwa noch bestehenden Rückstände zukommen.

In Beitreibung solcher Rückstände wird sich wechselseitig unentgeldliche und freundliche Assistenz zugesichert, daß etwa nöthige Zwangsvorfahren bemüht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Beitreibung öffentlicher Abgaben in demjenigen Staate bestehen, dem die Hoheit über das betreffende Gebiet künftig zusteht.

Artikel 14.

Schon vor Eintritt des in Artikel 18 bestimmten Termines hat jeder der vertragsschließenden Staaten das Recht, auf den künftig seiner Hoheit anheimfallenden Objekten die zu deren Katastrirung, Kartirung und Bonitirung resp. Steuer-Einschätzung erforderlichen Arbeiten durch seine Bedienstete vornehmen zu lassen. Den



beiderseitigen Behörden obliegt die Pflicht, die hierzu allenfalls nöthige Stellung ihrer Amtsangehörigen herbeizuführen.

Artikel 15.

Die in Artikel 7 bestimmte Kapitalsabfindung ist am 1. Januar 1875 von der Großherzoglich Sächsischen Staatskasse bei der Königlich Bayerischen Kreiskasse von Unterfranken sc. in Würzburg in Reichsmünze baar zu erlegen. Die etwaige gänzliche oder theilweise Nichteinhaltung dieses Terminges verpflichtet die Großherzoglich Sächsische Regierung von diesem Tage an von dem restirenden Betrage 5% Verzugszinsen an die Königlich Bayerische Regierung zu bezahlen.

Artikel 16.

Durch gegenwärtigen Vertrag werden die bestehenden Privatrechte in keiner Weise berührt. Insbesondere bleibt auch jedem der betheiligten Staaten der demselben im Territorium des Anderen zustehende Eigenthumsbesitz vorbehalten.

Artikel 17.

Zu dem in Artikel 16 erwähnten Eigenthumsbesitz sind auf Königlich Bayerischer Seite auch diejenigen Bodenzinse zu rechnen, welche dem Bayerischen Staate oder der Königlich Bayerischen Grundrenten-Ablösungs-Kasse von Objekten zustehen, die künftig einen Bestandtheil des Großherzoglich Sächsischen Territoriums bilden.

Soweit diese Objekte erst kraft des gegenwärtigen Vertrages unter Großherzoglich Sächsische Hoheit treten, wird für die daraus lastenden Grundlasten, welche in der Anlage XXV speziell verzeichnet sind, die fernere Giltigkeit und Anwendbarkeit der Königlich Bayerischen Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, und des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, ausdrücklich vorbehalten und anerkannt.

Das Großherzogliche Rechnungsamt Ostheim wird angewiesen werden, den Königlich Bayerischen Rentämtern Mellrichstadt und Bischofsheim in der Beibehaltung dieser Gefälle und der für sie verfallenden Ablösungsbeträge die bereitwilligste Unterstützung und Mitwirkung zu gewähren und insbesondere jederzeit auch die bezüglich der betreffenden Objekte eintretenden Besitzveränderungen alsbalb mitzuteilen.



Artikel 18.

Die Gerichte beider Staaten sind verpflichtet, sich bezüglich derjenigen Realitäten, bei denen in Folge gegenwärtigen Vertrages eine Aenderung in der Landeshoheit eintritt, wechselseitig beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern mitzuteilen. Diese Mittheilungen, sowie die Verhandlungen, welche zum Zwecke des Uebertrages in die Hypothekenbücher des künftig hoheitsberechtigten Staates gepflogen werden, erfolgen kostenfrei.

Artikel 19.

Die auf die betreffenden Realitäten bezüglichen gerichtlichen und notariellen Urkunden bleiben auch fernerhin bei den Behörden verwahrt, bei denen sie errichtet worden sind; doch steht den Gerichts- und Notariatsbehörden des künftig hoheitsberechtigten Staates das Recht zu deren Einsicht und Benützung zu. Für diesen Zweck kann auch eine kostenfreie Versendung der bezüglichen Urkunden an die so genannten Behörden, soweit sie nach dem Gesetze des Staates, in welchem sie verwahrt sind, zulässig erscheint, oder eventuell, wenn solches nicht der Fall, die unentgeldliche Aussertigung oder Uebermittelung von beglaubigten, beziehungsweise bildlichen Abschriften verlangt werden. Ein solches Verlangen darf jedoch nur dann gestellt werden, wenn wirklich ein dringendes Bedürfniß hiefür vorliegt und zugleich ein öffentliches Interesse betheiligt ist. Sind bloß Privatinteressen betheiligt, so ist es den beteiligten Privaten anheimzugeben, sich die erforderlichen Aussertungen oder Abschriften auf ihre Kosten zu verschaffen.

Artikel 20.

Gehören Grundstücke, über welche die Hoheit abgetreten wird, zu gebundenen Gütern oder Gutskomplexen, welche innerhalb des abtretenden Staates gelegen sind, so löst sich diese Verbindung hinsichtlich der Jurisdiktion, sowie hinsichtlich aller übrigen öffentlichen Verhältnisse.

Artikel 21.

Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit des Ueberganges der Hoheit über die wechselseitigen Abtretungsobjekte (Artikel 13 resp. 29) hinsichtlich der dazu gehörigen Grundstücke oder dinglichen Rechte an solchen etwa bei Gericht anhängen sollten, werden bei der bisherigen Prozeßbehörde und mit Beibehaltung des bisherigen Instanzenzuges zu Ende geführt.



Artikel 22.

Die Vereinigung der beiderseitigen Steuerkataster, Grund- und Fundbücher, dann die Herstellung der zur Katastrirung, Bonitirung oder Steuereinschätzung und Kartirung der gegenseitigen Abtretungsobjekte erforderlichen Arbeiten, sowie die Berichtigung der Grundsteuerkataster-Auszüge, beziehungsweise auf Großherzoglich Sächsischer Seite — der Erwerbsurkunden —, und der gemeindlichen Steuerpläne und Flurkarten erfolgt, ohne daß die Besitzer der beteiligten Realitäten oder die betreffenden Gemeinden für die dadurch erwachsenen Kosten in Anspruch genommen werden dürfen. Die beiderseitigen Steuerbehörden werden sich bei Durchführung dieser Arbeiten bereitwillig jede etwa erforderliche Unterstützung leisten.

Artikel 23.

Die Bayerischen Staatsangehörigen, welche im Innern der Großherzoglich Sächsischen Enklave Ostheim in den bisher der Königlich Bayerischen Hoheit unterworfenen Häusern wohnen, verbleiben auch künftig im Besitze der Bayerischen Staatsangehörigkeit, insolange sie dieselbe nicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit verlieren.

Artikel 24.

Die in den Großherzoglich Sächsischen Orten Ostheim und Sondheim befindlichen, bisher unter Königlich Bayerischer Hoheit gestandenen Gebäude, welche bis jetzt in der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für die sieben diefränkischen Regierungsbezirke des Königreiches Bayern versichert waren, bleiben, soferne nicht inzwischen ihr Austritt in gesetzlich zulässiger Weise erwirkt wird, dieser Anstalt bis zum Schlusse des Versicherungsjahres 18^{74/75}, welcher am 30. September 1875 eintritt, einverlebt, und sind deren Besitzer gehalten, ihre Schuldigkeit für das gedachte Versicherungsjahr an Vor-, Zwischen- und Haupt-Ausschlägen, dann Eintrittsgebühren an die gedachte Anstalt abzuführen.

Das Großherzoglich Sächsische Rechnungsaamt Ostheim ist verpflichtet, die an dieser Schuldigkeit nach dem Übergange der Hoheit (Artikel 13) erst verfallenden oder noch rückständigen Leistungen nach den vom Königlich Bayerischen Bezirksamte Mellrichstadt mitgetheilten Hebregistern gegen den Bezug der in Bayern den gemeindlichen Perzipienten gebührenden Tantiemen von den Verpflichteten einzuhaben und die erhobenen Beträge kostenfrei an das gedachte Königliche Bezirksamt abzuliefern.



Die etwa erforderliche zwangsläufige Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Diese Bestimmungen finden insbesondere auch bei dem erst im Laufe des Jahres 1876 zur Erhebung kommenden Hauptauftschlage für das Versicherungsjahr 1874/75 Anwendung.

Artikel 25.

Soferne in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1875 an den im vorigen Artikel bezeichneten Gebäuden noch eine Beschädigung durch Brand eintreten sollte, für deren Bergütung die Bayerische Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einzutreten hätte, so wird die Erhebung und Schätzung dieser Brandbeschädigung von dem Großherzoglich Sächsischen Rechnungsamt Lübeck unter Beiziehung des Königlich Bayerischen Brandversicherungs-Inspectors in Kissingen nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Königlich Bayerischen Gesetze, und der dazu erlassenen Vollzugsnormen vollzogen. Diese Bestimmungen werden eintretenden Falles vom Königlichen Bezirksamt Mellrichstadt mitgetheilt werden.

Die Bayerische Feuerversicherungsanstalt ist verpflichtet, die Kosten dieser Schadenserhebung, soweit sie zu deren Tragung gesetzlich verpflichtet ist, auch in diesen Fällen zu übernehmen.

Der einschlägige Großherzoglich Sächsische Staatsanwalt wird angewiesen werden, der zur Feststellung der Entschädigung berufenen Königlichen Regierung von Unterfranken sc. K. d. Innern, in Würzburg, die in solchen Fällen etwa erforderlichen Aufschlüsse über den Stand der allenfallsigen Untersuchung wegen Brandstiftung oder über die Ursache der Entstehung eines Brandes auf Verlangen bereitwilligst zu ertheilen.

Artikel 26.

Vom 1. Oktober 1875 an werden die in Artikel 24 bezeichneten Gebäude der Landes-Brandversicherungsanstalt im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach einverlebt und treten dieselben von diesem Tage an aus jedem Versicherungs-Verbande mit der Bayerischen Anstalt.

Das Königlich Bayerische Bezirksamt Mellrichstadt ist verpflichtet, beglaubigte Auszüge aus seinen Brandassurance-Grundbüchern, sowie die Schätzungen und



sonstigen Behelfe bezüglich der gebauchten Gebäude spätestens drei Monate vor obigem Termine an das Großherzoglich Sächsische Rechnungsamt Osheim zu übersenden.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag tritt unbeschadet der für den Vollzug einiger Bestimmungen verabredeten späteren Termine, mit dem Tage des Austausches der beiderseitigen Ratifikationen in bindende Wirksamkeit.

Artikel 28.

Zugleich mit dem Austausche der Ratifikationen werden beiderseits Hoheitsbeamte kommittirt, um die Aufnahme, Versteinung, Beschreibung und Kartirung der gesammten Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach nach den besonders vereinbarten, hier unter Anlage XXVI als integrierender Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages angefügten Instruktion durchzuführen. Dieses Geschäft soll sofort in Angriff genommen und in der Art gefördert werden, daß, wenn möglich, die Versteinung bereits erfolgt ist, ehe nach Artikel 13, beziehungsweise Artikel 29 wechselseitig die Hoheit über die Abtretungsobjekte übergeht.

Artikel 29.

Für den Fall, daß es der Stand der beiderseitigen Vorarbeiten gestatten sollte, behalten sich die beteiligten Regierungen bevor, durch besondere Uebereinkunft statt des im Artikel 13 und 15 bestimmten Terminges einen früheren Termin (1 Januar 1874) zu bestimmen. Wenn eine solche Uebereinkunft zu Stande kommt, treten auch die Bestimmungen der Artikel 24 bis 26 um ein Jahr früher, sonach in Bezug auf das Bayerische Versicherungsjahr 1873/74 und mit dessen Schluß in Kraft.

Artikel 30.

Der Austausch der Ratifikationen erfolgt durch die Bevollmächtigten im Wege des gemeinsamen Zusammentritts spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Vertrages.



Zu Urkund dessen haben die Eingangsge nannten Bevollmächtigten diesen Staatsvertrag, unter gleichzeitiger Vollziehung der darin aufgeföhrten Anlagen, in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel verséhen.

So geschehen Meiningen, den 17. April eintausend acht hundert drei und siebzig.

R. Bergfeld.

J. A. Schmith.

v. Hörmann.



Staatsvertrag

über die Territorial-Ausgleichung zwischen
dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Königreich Bayern.

Weimar. — Hof - Buchdruckerei.



Begierungs - Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

30. Dezember 1873.

[131]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

n. n.

verordnen nachträglich zu der Verordnung vom 16. Oktober 1862 zur Ausführung
 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 18. August 1862,
 die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, was folgt:

Der §. 22 der Ausführungs - Verordnung vom 16. Oktober 1862 ist aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

- 1) Die in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister erfolgt von Seiten sämmtlicher zur Führung der Handelsregister berufenen Großherzoglichen Gerichtsbehörden durch die Weimarische Zeitung und durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger (Inseraten - Expedition: Berlin S. W. Wilhelmstraße 32).
- 2) Im Laufe des Jahres 1874 sind die Eintragungen in das Handelsregister jedoch außer in den unter 1 bezeichneten auch noch in denjenigen öffentlichen Blättern zu veröffentlichen, welche durch die von den Einzeldistrikten als Handelsgerichten im Monat Dezember des laufenden Jahres erlassenen Bekanntmachungen hierzu bestimmt worden sind.

1873.

41



- 3) Wenn das eine oder andere der unter 1 bezeichneten öffentlichen Blätter eingehen sollte, wird Unser Staats-Ministerium an dessen Stelle ein anderes Blatt bestimmen, in welchem die Eintragungen in das Handelsregister zu veröffentlichen sind.
- 4) Die im Artikel 14, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung wird von den Großherzoglichen Kreisgerichten als Handelsgerichten höherer Instanz (§§. 29 und 31 des Einführungs-Gesetzes vom 18. August 1862), von jedem für den Bereich seines Gerichtssprengels und für die zu demselben gehörigen, zur Führung der Handelsregister berufenen Einzelgerichte alljährlich im Monat Dezember durch die Weimarsche Zeitung erlassen.
- 5) Durch dieselbe Zeitung und durch dieselben Behörden erfolgt die im Artikel 14, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung, und zwar sofort, nachdem Unser Staats-Ministerium das öffentliche Blatt bestimmt haben wird, welches an die Stelle des eingegangenen treten soll.

Urkundlich haben Wir diesen Verordnungs-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 14. Dezember 1873.



Carl Alexander

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 16. Oktober 1862
zur Ausführung des allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom
18. August 1862, die Einführung des
allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs
betreffend.



Ministerial-Bekanntmachungen.

[132] I. Nachdem beschlossen worden ist, daß demnächst von den Schreibmateralien-Berwaltungen der Großherzoglichen Behörden auf fiskalische Kosten angeschafftes Papier mit der Bezeichnung: „Großherzogthum Sachsen“ gestempelt an die Beamten abgegeben werde, so wird dieses zur Kenntniß der beteiligten Beamten gebracht, mit der Anordnung, daß das so gestempelte Papier ausschließlich nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf.

Weimar am 1. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

[133] II. Aufs folge höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Georg Sigl zu Wien ein Erfindungs-Patent auf Verbesserungen an Seilbahnen und den auf letzteren angewendeten Wagen nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gebauchte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beschaffige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgesertigt worben, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Äußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

41 *



[134] III. Aufs^e folge h^ochster Entschlie^{zung} Sr. K^{oniglichen} Hoheit des Grossherzogs ist dem H. Theodor Ayrault Dodge zu Cambridge, in Nordamerika, ein Erfindungs-Patent auf eine neue Methode der Schuhfabrikation nach Ma^ßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. M^arzh 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Grossherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Grossherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die besfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Äußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmit^h.

[135] IV. Aufs^e folge h^ochster Entschlie^{zung} Sr. K^{oniglichen} Hoheit des Grossherzogs ist dem Hugo Nehrlich zu Frankfurt a. M. ein Erfindungs-Patent auf eine von dem Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig erfundene Kälte-Erzeugungs-Maschine nach Ma^ßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. M^arzh 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Grossherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigleitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Grossherzogthum zur Ausführung gebracht sei.



Nachdem die besallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[136] V. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 2. März vorigen Jahres, die wissenschaftliche Vorbildung der Apothekerlehringe betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß der Bekehrten gebracht, daß der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Besfähigung zum Eintritt als Apothekerlehring außer durch die in der gebachten Bekanntmachung vom 2. März vorigen Jahres angeführten Zeugnisse, auch durch das Besfähigungzeugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee als geführt erachtet werden soll.

Weimar am 11. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[137] VI. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 31. Oktober 1872 (Reg.-Blatt von 1872, S. 411) die Veränderung der Arzneitaxe betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1874 (Berlin 1874) wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgebrachten „Allgemeinen Bestimmungen“ d. d. Berlin, den 25. November 1873 für die Apotheken des Großherzogthums vom 1. Januar 1874 ab bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.



II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar 1874 ab nur auf die durch gegenwärtige Bekanntmachung eingeführte Taxe Anwendung.

Weimar am 16. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[138] VII. Nachdem hinsichtlich des dem Philipp Ernst Müller zu Chemnitz, unter dem 18. September 1872 ertheilten Erfindungs-Patents auf Verbesserungen an Maschinen zum Zersetzen seidener und anderer Lumpen die Frist zur Beibringung des vorschriftsmäßigen Einführungsnachweises desfallsigem Ansuchen zufolge um ein weiteres Jahr bis zum 18. September 1874 mit höchster Genehmigung verlängert worden ist, so wird solches unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 18. September 1872 (Reg.-Blatt von 1872, S. 397) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Dezember 1873.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmitz.

[139] VIII. Die auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 20. Mai d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etats-Periode 1875/77 haben folgendes Ergebniß gehabt. Ge-wählt wurden:

a) durch die begüterte vormalige Reichsritterschaft:

- 1) der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Hellendorff zu Schwerstedt;
- b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Eintausend Thalern jährlicher Rente:
- 2) der Großherzogliche Kammerherr, Rittergutsbesitzer Freiherr von Rotenhau zu Neuenhof,



- 3) der Hauptmann a. D. Hermann von Heyne zu Weimar,
 4) der Rittergutsbesitzer Richard Heydenreich zu Ehrlingsdorf,
 5) der Rittergutsbesitzer Anton Ackermann zu Guthmannshausen;
- c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern:
- 6) der Verlags-Buchhändler Hermann Böhla zu Weimar,
 - 7) der Großherzogliche Justizamtmann Emil Brüger zu Apolda,
 - 8) der Großherzogliche Justizamtmann Hermann Pilz zu Eisenach,
 - 9) der Rechtsanwalt Dr. Hugo Fries zu Weimar,
 - 10) der Großherzogliche Kreisgerichts-Direktor Julius Appelius zu Weida;
- d) durch die allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthum:
- 11) der Großherzogliche Medizinalrath Dr. Richard Brehme zu Weimar, im I. Wahlbezirk,
 - 12) der Bürgermeister Eduard Lahnor zu Kleinobringen, im II. Wahlbezirk,
 - 13) der Bürgermeister August Reuthé zu Schloßvippach, im III. Wahlbezirk,
 - 14) der Bürgermeister Karl Georgi zu Ollendorf, im IV. Wahlbezirk,
 - 15) der Großherzogliche Rechnungsamtmann Karl Säuberlich zu Blankenhain, im V. Wahlbezirk,
 - 16) der Ober-Appellationsgerichtsrath Professor Dr. Wilhelm Endemann zu Jena, im VI. Wahlbezirk,
 - 17) der Bürgermeister Ernst Scheide zu Stobra, im VII. Wahlbezirk,
 - 18) der Buchdruckereibesitzer L. M. Teubner zu Apolda, im VIII. Wahlbezirk,
 - 19) der Bürgermeister Ernst Hözel zu Buttstädt, im IX. Wahlbezirk,
 - 20) der Großherzogliche Amtsassessor Christian Hözel zu Ullstädt, im X. Wahlbezirk,
 - 21) der Realschullehrer Dr. Schmidt zu Eisenach, im XI. Wahlbezirk,
 - 22) der Gutsbesitzer Jungheinrich zu Hebeberg, im XII. Wahlbezirk,
 - 23) der Pfarrer Birnau zu Dankmarshausen, im XIII. Wahlbezirk,
 - 24) der Bürgermeister Koch zu Berka a./W., im XIV. Wahlbezirk,
 - 25) der Großherzogliche Amtsassessor Christian Friderici zu Bacha, im XV. Wahlbezirk,
 - 26) der Pfarrer Hermann Breitung zu Kranluchen, im XVI. Wahlbezirk,
 - 27) der Rektor Gottfried Dolch zu Kaltennordheim, im XVII. Wahlbezirk,
 - 28) der Großherzogliche Bezirks-Kommissar Freiherr von Thüna zu Neustadt a./O., im XVIII. Wahlbezirk,



29) der Rechtsanwalt Hermann Barthel zu Münchenbernsdorf, im XIX. Wahlbezirk,

30) der Gutsbesitzer Christian Böttcher aus Köslin, im XX. Wahlbezirk.

31) der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Geheimrath a. D. Hugo Müller auf Wöhlendorf, im XXI. Wahlbezirk.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar am 27. Dezember 1873.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:
Schmidt.

- [140] Das 31., 32., 33. und 34. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 971 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 29. November 1873; unter
Nr. 972 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage, vom 29. November 1873; unter
Nr. 973 die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage, vom 1. Dezember 1873; unter
Nr. 974 die Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement, vom 1. Dezember 1873; unter
Nr. 975 die Bekanntmachung, betreffend die Auflerkrönung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. Dezember 1873; unter
Nr. 976 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, vom 7. Dezember 1873; unter
Nr. 977 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen, vom 4. Dezember 1873; unter
Nr. 978 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 20. Dezember 1873; unter
Nr. 979 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1873.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

